Beschlussvorlage I.1 - Planung, Hochbau -



80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Bau- und Planungsausschuss (Beschlussfassung)	26.02.2019	Ö

Beschlussvorschlag

a) über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

- 1. Behörden und Träger öffentlicher Belange
- 1.1 Städteregion Aachen

<u>A 70 Umweltamt - Allgemeiner Gewässerschutz</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<u>A 70 Umweltamt - Immissionsschutz</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- 1.2 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Die Stellungnahme wird berücksichtigt
- 1.3 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 1.4 Landesbetrieb Straßenbau NRW
 - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 1.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen

b) auf Grundlage des beigefügten Entwurfes der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau und des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 einschließlich der Begründung, den Textlichen Festsetzungen und den Fachgutachten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Bearbeitung des Förderantrages wurde seitens der Bezirksregierung Köln gegen die geplante Darstellung der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Freizeitanlage" sowie der Zweckbestimmung "Parkplatz/Multifunktionsplatz" im Flächen-nutzungsplan Bedenken geäußert. Die Zweckbestimmungen "Freizeitanlage" und insbesondere "Multifunktionsplatz" wurden für nicht hinreichend konkret gehalten.

Daher wurden die Planunterlagen vor der Offenlage noch einmal überarbeitet. Im

Bereich des Pumptrack wurde die Zweckbestimmung in "Pumptrack" geändert und im Bereich des Parkplatzes wurde die Zweckbestimmung in "Parkplatz" geändert.

Die Einleitung zur Offenlage wurde am 11.09.2018 im Bau- und Planungsausschuss bereits beschlossen. Eine Änderung der Zweckbestimmung sowohl für den Flächennutzungsplan als auch den Bebauungsplan bedarf auf Grundlage der geänderten Unterlagen einer erneuten Beschlussfassung über die Einleitung der Offenlage.

Deshalb werden die Unterlagen dem Bau- und Planungsausschuss zur Beschlussfassung erneut vorgelegt, damit anschließend die Offenlage eingeleitet werden kann.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track und die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Anlagen als Entwurf erneut zu beschließen und auf Grundlage dieser Entwürfe die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die städtebaulichen Leistungen und Fachgutachten in Höhe von 11.646,12 € trägt die Stadt Monschau. Die Finanzierung erfolgt über das Produkt 09-511-01 Landes-, Regional- und Raumordnungsplanung. Hier stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung.

Der notwendige externe ökologische Ausgleich in Höhe von 27.702 ÖW (entspricht 27.702 €) wird über das städtische Ökokonto verbucht.

Anlage/n

- 1 Abwägungsvorschlag Offenlage (öffentlich)
- 2 Stellungnahmen (öffentlich)
- 3 Begr BPlan KAL 8 Offenlage neu (öffentlich)
- 4 Begr FNP KAL 8 Offenlage neu (öffentlich)
- 5 BPlan KAL 8 Offenlage neu (öffentlich)
- 6 FNP KAL 8 Offenlage neu (öffentlich)
- 7 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (öffentlich)
- 8 Lärmschutzgutachten (öffentlich)





ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN SOWIE DER ÖFFENTLICHKEIT AUS DER BETEILIGUNG GEM. §§ 3 II UND 4 II BAUGB ZUM

80. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 – "Pump Track"

Beschluss zur Offenlage

1. BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Städteregion Aachen – Schreiben vom 12.06.2018

Unter Berücksichtigung folgender Hinweise werden keine Bedenken erhoben:

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll freiflächig ins Gelände abfließen. Dabei dürfen Nachbargrundstücke nicht negativ beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei gezielter Einleitung in den Untergrund oder in eine Versickerungsmulde oder ähnlichem eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen zu beantragen ist.

Stellungnahme A70 Umweltamt - Allgemeiner Gewässerschutz:

Es werden Hinweise zur Ableitung der Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisation sowie eine Ergänzung zur Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Ableitung der Niederschlagswässer in die Planung aufgenommen.

Immissionsschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn im Baugenehmigungsverfahren die Konformität mit der Schallimmissionsprognose dargestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite18 der Festsetzung und Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes festgeschrieben ist, dass im Baugenehmigungsverfahren die Konformität mit der Schallimmissionsprognose zu überprüfen ist. Bei Abweichungen ist ggfls. Eine erneute Immissionsprognose zu führen. Zur Immissionsschutzrechtlichen Prüfung im späteren Baugenehmigungsverfahre ist neben der geforderten Konformitätsprüfung ein verbindliches Nutzungskonzept sowie die vollständige Schallimmissionsprognose mit allen Anlagen dem Bauantrag beizufügen.

Stellungnahme A70 Umweltamt - Immissionsschutz

Der Hinweis zum Schallschutz in der Planung wird entsprechend ergänzt.



Stadt Monschau 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 – "Pump Track"

Verfahrensstand: Offenlagebeschluss

1.2 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich 91 – Regionale Kulturarbeit – Schreiben vom 25.05.2018

Es werden Bedenken erhoben. Das Plangebiet befindet sich sowohl im KLB 28.02 "Monschauer Land" des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesentwicklungsplanung als auch im KLB 216 "Heckenlandschaft um Kalterherberg" des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.

Da allerdings im vorliegenden Fall die überplante landwirtschaftliche Fläche eine relativ geringe Größe aufweist und offensichtlich keine regionaltypische Landschaftshecke von der Planung betroffen ist bzw. Die vorhandenen Gehölze bestehen bleiben, diese während der Baumaßnahme zu schützen sind und die betroffenen Fläche unmittelbar an den bestehenden Sportpark und damit an eine belastete Fläche angrenzt, handelt es sich auskulturlandschaftlicher Sicht lediglich um eine voraussichtlich geringfügige Einschränkung des kultur historisch bedingten Landschaftsgefüges

Es wird in der weiteren Planung um Berücksichtigung der wertgebenden Elemente der in der zur Planung gehörendenden Gutachten ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche gebeten, welche eine Erhaltung dieser vorsehen.

Es wird darum gebeten, den Umweltbericht dahingehend zu ergänzen, aus Sicht der Kulturlandschaftspflege und mit Bezug zur historischen Kulturlandschaft zusätzlich noch auf das UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) und das übergreifende ROG (Raumordnungsgesetz) zu verweisen.

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme die Kernkompetenz des LVR im Bereich der Kulturlandschaftspflege ausführlich dargestellt und erläutert.

Stellungnahme LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich 91: Die Bedenken des Amtes werden in deren Stellungnahme selbst zurückgenommen, da die vorliegende Planung eine relativ geringe Größe aufweist, der Heckenbestand als zu schützen festgesetzt ist und sich das Areal an den vorhandenen Sportpark anschließt. Eine Ergänzung des Umweltberichtes erfolgt hinsichtlich der Nennung des ROG und des UVPG.

1.3 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland– Schreiben vom 15.05.2018 Es bestehen keine Bedenken.

Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planung zu übernehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

Der Planentwurf des Bebauungsplans enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.



Stadt Monschau 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 – "Pump Track"

Verfahrensstand: Offenlagebeschluss

1.4 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen- Schreiben vom 08.05.2018

Das Gelände soll über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der in die Stadtstraße "Auf der Heide" einmündet, erschlossen werden. Die Stadtstraße wiederum trifft auf die innerörtliche B 399.

Im Knoten B 399/ Auf der Heide ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Bewuchs auf er nördlichen Seite der Stadtstraße Sichtbeeinträchtigungen für den auf die B 399 einbiegenden Verkehr bestehen.

Es ist bereits heute sicher zu stellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern Freigehalten werden.

Dies gilt insbesondere für Knotenpunkte, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen und in Hinblick auf die Sicht von und auf Kinder.

Die Zuständigkeit zur Freihaltung von Sichtfeldern liegt bei der Kommune (§ 1(3) StrKrVO).

Sämtliche Maßnahmen zur Schaffung derzeit fehlender sicherer Querungsstellen / Überwegungen gehen zu Lasten der Stadt Monschau.

Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen:

Die Stellungnahme befasst sich mit einer Verkehrsfläche außerhalb des Planbereichs. Diese ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr-

Schreiben vom 08.05.2018

Es gibt keine Bedenken oder Einwände. Der Planbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen dieser Einschätzung diese höhe überschritten werden, wird um Zusendung der Planunterlagen zur Einzelfallprüfung gebeten.

<u>Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der</u> Bundeswehr:

Es sind voraussichtlich keine Gebäude höher als 30m vorgesehen.

2. ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.



StädteRegion Aachen

StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Monschau Frau Sabine Carl Rathaus FB I.1 – Planung, Hochbau Laufenstraße 84 52156 Monschau



80. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 8 – Pump-Track – Ihr Schreiben vom 25.04.2018

Sehr geehrte Frau Carl,

unter Berücksichtigung folgender Hinweise werden keine Bedenken erhoben.

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll freiflächig ins Gelände abfließen. Dabei dürfen Nachbargrundstücke nicht negativ beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei gezielter Einleitung in den Untergrund oder in eine Versicherungsmulde oder ähnlichem eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2297 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken, wenn im Baugenehmigungsverfahren die Konformität mit der Schallimmissionsprognose dargestellt wird.

Hinweis:

Auf Seite 18 der Festsetzung und Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist festgeschrieben, dass im Baugenehmigungsverfahren die

Der Städteregionsrat

A 70.5 Regionalentwicklung, Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 - 2528

Telefax 0241 / 5198 = 82528

E-Mail Ruth.Roelen@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Ruth Roelen

Zimmer C 135

Aktenzeichen RR

Datum 12.06.2018

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90 Bürgertelefon 0800 / 5198 000 Internet http://www. staedteregion-aachen.de Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204 Postgirakonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508 Erreichbarkeit Buslinien 1, 3, 7, 11, 13. 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof. * Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregion-

Seite 1 von 2

aachen.de/eZugang

Konformität mit der Schallimmissionsprognose zu überprüfen ist. Bei Abweichungen ist ggf. eine erneute Immissionsprognose zu führen.

Zur immissionsschutzrechtlichen Prüfung im späteren Baugenehmigungsverfahren ist neben der geforderten Konformitätsprüfung ein verbindliches Nutzungskonzept sowie die vollständige Schallimmissionsprognose mit allen Anlagen dem Bauantrag beizufügen.

Für Rückfragen zum Bereich Immissionsschutz steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im/Auftrag

Seite 2 von 2

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit



LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Monschau Rathaus Laufenstr. 84 **52156 Monschau** Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.05.2018 ASc/91.20

Tel 0221 809-3399 annette.schwabe@lvr.de

Betr.: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Carl,

zu den Änderungen des Flächennutzungsplans nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an <u>Anregungen@lvr.de</u> die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."

Anmerkungen zum Umweltbericht

Die tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (Kapitel 3.4, S. 32 ff.), listet die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze und Fachpläne. Aus Sicht der Kulturlandschaftspflege und mit Bezug zur historischen Kulturlandschaft wird gebeten, zusätzlich noch auf das UVPG und das übergreifende ROG zu verweisen.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	UVPG	"Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)	
	Raumordnungs- gesetz	"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merk malen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälen zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)	

Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: "Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017

Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach bereits empfohlen.

Für die 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007³) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016⁴) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 25.04.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht die folgenden Bedenken erhoben: Das Plangebiet befindet sich sowohl im KLB 28.02 "Monschauer Land" des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen als auch im KLB 216 "Heckenlandschaft um Kalterherberg" des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Das Monschauer Land ist geprägt durch den Gegensatz zwischen den tief eingeschnittenen Bachtälern mit der historischen Stadt Monschau und der industriellen Prägung und andererseits den Hochebenen mit landwirtschaftlicher Prägung und charakteristischen Haushecken und Flurhecken. Diese größtenteils meterhohen, geschnittenen oder frei wachsenden Buchenhecken, häufig mit der regionaltypischen Besonderheit der Durchwachser versehen, dienen als Windschutz und grenzen die landwirtschaftlichen Flächen voneinander ab. Ziel ist das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.

Da allerdings im vorliegenden Fall die überplante landwirtschaftliche Fläche eine relativ geringe Größe aufweist, nach Kartenauswertung und Auswertung der Artenschutzrechtlichen Prüfung offensichtlich keine regionaltypische Landschaftshecke von der Planung betroffen ist bzw. die vorhandenen Gehölze bestehen bleiben und während der Baumaßnahme zu schützen sind und die betroffene landwirtschaftliche Fläche unmittelbar an den bestehenden Sportpark und damit eine bereits belastete Fläche angrenzt, handelt es sich aus kulturlandschaftlicher Sicht lediglich um eine voraussichtlich geringfügige Einschränkung des kulturhistorisch bedingten Landschaftsgefüges.

³ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln (Download: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschafts-entwicklungnrw/dokumente 190/LEP Gesamtes Gutachten.pdf)

⁴ Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln (Download: <a href="http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kulturlandschaft/kultur

Bei nachfolgenden Planungen bitte ich zu berücksichtigen, dass die wertgebenden Elemente der in den oben genannten Gutachten ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche möglichst zu erhalten sind.

Für künftige Planungsverfahren möchte ich zudem als Informationsquelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hinweisen (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung der kulturhistorischen Bedeutung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Annette Schwabe

Sabine Carl - 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"

Von:

"Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>

An:

"sabine.carl@stadt.monschau.de'" <sabine.carl@stadt.monschau.de>

Datum: Dienstag, 15. Mai 2018 09:11

Betreff: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des

Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag
Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133 53115 Bonn Tel 0228/9834-187 Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de www.lvr.de www.bodendenkmalpflege.lvr.de Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Monschau FB I.1 Laufenstraße 84 52156 Monschau

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt:

Frau Hess

Telefon:

02251-796-210

Fax:

0211-87565-1172210

E-Mail:

marlis.hess@strassen.nrw.de

Zeichen:

54.02.08/09/(161/16218)/VE/4402

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum:

08.05.2018

80. Flächennutzungsplanänderung Kalterherberg Pump Track; Bebauungsplan 8, Kalterherberg Pump Track; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Ihr Schreiben vom 25.04.2018 (Posteingang 07.05.2018); Az: TÖB KAL 8_80.Änd.FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gelände soll über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der in die Stadtstraße "Auf der Heide"? einmündet erschlossen werden. Die Stadtstraße wiederum trifft auf die innerörtliche B 399. Im Knoten B 399/ Auf der Heide ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Bewuchs auf der nördlichen Seite der Stadtstraße Sichtbeeinträchtigungen für den auf die B 399 einbiegenden Verkehr bestehen.

Es ist bereits heute sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- · für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

 $Internet: www.strassen.nrw.de \cdot E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de \\$

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD

Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen Postfach 120161 · 53874 Euskirchen Telefon: 02251/796-0

kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Die Zuständigkeit zur Freihaltung der Sichtfelder bei kreuzenden/ einmündenden Straßen durch die Kommune ergibt sich aus der Straßenkreuzungsverordnung (§ 1 (3) StrKrVO).

Sollten Bestrebungen hinsichtlich derzeit fehlender sicherer Querungsstellen/ Überwegen für Fußgänger oder Radfahrer incl. Beleuchtungsanlagen, so gehen sämtliche Maßnahmen zu Lasten der Stadt Monschau, da die verkehrlichen Entwicklungen nicht dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis zuzuschreiben sind.

Evtl. ist die Aufstellung einer Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Diesbezüglich sind entsprechende Planunterlagen beim Landesbetrieb vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Aufgag

Marlis Hess



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



Infra I 3 - 45-60-00 / K-III-905-18-BBP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Monschau Planung, Hochbau Laufenstr. 84 52156 Monschau

Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597 Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763 Bw: 3402 – 4597 BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn.

Infra I 3 - 45-60-00 / K-III-905-18-BBP

Herr Nogueira Duarte Mack

8. Mai 2018

BETREFF 80.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. "Pump Track", OT Kalterherberg, der Stadt Monschau;

hier: Abgabe - Stellungnahme

BEZUG1. Ihre Schreiben vom 25.04.2018 Ihr Az: TÖB KAL 8_80.Änd.FNP

ANLAGE --

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"

Sitzungsvorlage für den Bau- und Planungsausschluss der Stadt Monschau am 26. Februar 2019

<u>Verfahrensstand:</u> Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

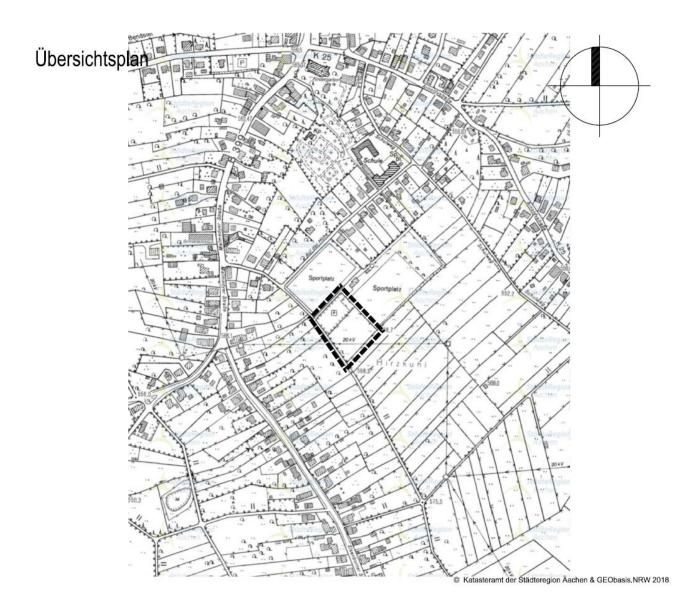
Inhalt: 1. Übersichtsplan

- 2. Planzeichnung Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"
- 3. Planzeichenerklärung
- 4. Textliche Festsetzungen
- 5. Begründung mit Umweltbericht
- 6. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Büro Liebert)
- 7. Schallgutachten (Büro Szymanski & Partner)
- 8. Konzept "Velosolutions" (K. Siebrath)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

1. Übersichtsplan





Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

2. Planzeichnung Bebauungsplan





Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

3. Planzeichenerklärung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen

(§ 9 Abe. 1 Nr. 15 und Abe. 6 des Baugesetzbuches - BauGB -)



öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:



Pump Track s. auch textliche Festsetzungen



Parkplatz s. auch textliche Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)



Erhaltung: Baum



Erhaltung: Baumgruppe



Erhaltung: Sträucher hier: Schnitthecken

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschledlicher Nutzungen



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

4. Textliche Festsetzungen

1. Grünflächen(gem.§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB):

1.1 Zweckbestimmung: Pump Track

Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung als Pump Track dienen sowie die hierzu notwendigen Versorgungseinrichtungen und baulichen Nebenanlagen.

1.2 Zweckbestimmung: Parkplatz

Zulässig sind Stellplätze und sonstige zugehörige Einrichtungen sowie bauliche Anlagen, die dem zeitweisen Abstellen und Nutzen von Wohnmobilen dienen, und untergeordnete bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck des Pump Track und den angrenzenden Sportanlagen dienen sowie die temporäre Aufstellung eines Festzeltes.

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Erhalten von Vegetation

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan (Büro Dieter Liebert) die vorhandenen Bäume und Rotbuchenschnitthecken dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Zu den vorhandenen Baumreihen ist mit allen baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 2.00 m zwischen Baumstamm und baulicher Anlage einzuhalten.

Es sind insgesamt maximal 2 Öffnungen mit einer maximalen Breite von je 5.00 m zur Schaffung von Zu- und Abfahrten zulässig.

2.2 Anpflanzung von Vegetation

Rotbuchenschnitthecken

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind Rotbuchenschnitthecken (Fagus sylvatica) anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Endhöhe der Heckenpflanzung ist auf eine Höhe über geplantem Gelände von mindestens 1.20 m hochzuziehen.

Die Mindestbreite der Hecke beträgt mindestens 1.00 m.

<u>Pflanzqualität:</u> Fagus sylvatica 60-80 cm, 3-4 Pflanzen je lfdm, ohne Ballen. Es sind insgesamt maximal 2 Öffnungen mit einer maximalen Breite von je 5.00 m zur Einrichtung von Zu- und Abfahrten zulässig.

Baumpflanzungen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung

"Freizeitanlage" sind insgesamt 5 hochstämmige Rotbuchen (Fagus sylvatica) anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

<u>Pflanzqualität:</u> Fagus sylvatica, Stammdurchmesser mindestens 10 cm, mit oder ohne Ballen



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

3. Gewässerschutz

Niederschlagswässer:

Die Oberflächenwässer sind freiflächig in die belebten Zonen des Oberbodens abzuleiten. Nachbargrundstücke dürfen dabei nicht negativ beeinträchtigt werden.

Schmutzwässer:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

4. Externe Ausgleichsmaßnahme

Das mit dieser Planung einhergehende Defizit in Höhe von 27 702 ÖW ist über das Ökokonto der Stadt Monschau, geführt bei der ULB der Städteregion Aachen zu belasten:

Zuordnungsfestsetzung

Den Eingriffen durch den Bebauungsplan Kalterherberg Nr.8 "Pump Track" wird gemäß § 9 Abs. 1a, BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets zugeordnet:

"Ökologische Waldumgestaltung" in Monschau-Konzen, Kranzbruchvenn. Gemarkung Konzen, Flur 5, Nr. 592 – "Kranzbruchvenn"/Fichtenhorst mittleres Baumholz beseitigt – vorerst Nutzungsverzicht mit Pflegefestsetzung – ggfls. weitere höherwertige Entwicklung zu Traubeneichen-Hainbuchenwald.

HINWEISE

1. Bodendenkmale

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert frei zu halten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund, DIN 4149).

3. Bodenschutz

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig und muss beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, FB Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden.

Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

4. Arten- und Landschaftsschutz

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Artenschutzrechtliche Untersuchung mit integrierter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, erstellt durch das Büro für Freiraumplanung Dieter Liebert, (Stand: Dezember 2017).

5. Schallschutz

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Schallschutzgutachten 2018 –1522-1, Stand: 29.08. 2018 erstellt durch das Gutachterliche Büro Szymanski & Partner . Im Bauantragsverfahren muss die Konformität des konkreten Bauvorhabens mit der Schallimmissionsprognose dargestellt werden. Bei Abweichungen ist ggfls. eine erneute Immissionsprognose zu führen.

Es ist ein Nutzungskonzept sowie die vollständige Schallimmissionsprognosemit allen Anlagen dem Bauantrag beizufügen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

5. Begründung mit Umweltbericht

INHALT 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung

- 1.1 Anlass und Ziel
- 1.2 Planaufstellungsverfahren
- 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.4 Baulicher Bestand Plangebietsumfeld
- 1.5 Städtebauliche Konzeption

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

- 2.1 Landes- und Regionalplanung
- 2.2 Flächennutzungsplan
- 2.3 Landschaftsplan
- 2.4 Verträglichkeit des Vorhabens Plangebietsumfeld
- 2.5 Immissionsschutz
- 2.6 Ver- und Entsorgung
- 2.7 Entwässerung
- 2.8 Erschließung
- 2.9 Grundwasser
- 2.10 Altlasten

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

- 3.1 Öffentliche Grünflächen
- 3.2 Grünordnerische Maßnahmen
- 3.3 Externer Ausgleich

4. Bodenordnung

5. Umweltbelange

- 6. Hinweise
- 6.1 Bodendenkmale
- 6.2 Geologie
- 6.3 Bodenschutz
- 6.4 Artenschutz und Eingriff in Natur und Landschaft
- 6.5 Schallschutz

7. Kosten

Umweltbericht



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

BEGRÜNDUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017, in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBI. I S.1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW - Landesbauordnung) vom 1.3.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1162)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568); neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV NRW S. 559ff)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung

1.1 Anlass und Ziel

Im Rahmen der touristischen Weiterentwicklung plant die Stadt Monschau, in der Ortslage Kalterherberg einen radtouristischen Schwerpunkt zu schaffen. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist mit der Zielgruppe Mountainbiker der Bedarf an entsprechenden, noch fehlenden Infrastrukturangeboten identifiziert worden. Dieser Bedarf soll mit der Einrichtung eines MTB Tourismus Zentrums in der zu schließenden und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden Grundschule und mit der Errichtung eines



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Mountainbike Begegnungs- und Trainingsareals ("Pump Track") südlich angrenzend an das vorhandene Sportgelände in Kalterherberg mit entsprechenden Parkmöglichkeiten geschlossen werden.

Die Einrichtung eines Pump Track soll den Bedürfnissen von Kindern, Familien und "Durchschnitts-Mountainbikern als Freizeitgestaltung dienen und ist weniger für Leistungssport-orientierte Nutzer gedacht.

Dabei kommt dem Standort angegliedert an das vorhandene Sport-Zentrum die bereits vorhandene Infrastruktur als auch die vorhandene Parksituation entgegen.

Neben der vorhandenen wegemäßigen Erschließung existiert auch eine technische Erschließung bis unmittelbar an das ausgewiesene Plangebiet.



Beispiel Pump-Track-Anlage (Quelle: D. Liebert)

1.2 Planaufstellungsverfahren

Mit dem Vorhaben zur Errichtung des als "Pump Track" bezeichneten Begegnungs- und Trainingsareals in Angrenzung an das Sportzentrum Kalterherberg ist zunächst die Schaffung des Planungsrechts verbunden.

Da das Gelände derzeit die Darstellung im, für die Stadt Monschau geltenden Flächennutzungsplan "Fläche für die Landwirtschaft" aufzeigt, ist eine Änderung dieser Ausweisung erforderlich.

Die hierzu gestellte Landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW an die Bezirksregierung Köln vom 15.02.2017, die mit Schreiben vom 18.05.2017 positiv beschieden wurde, ist mit Beschluss vom 17.04.2018 neben dem Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 – "Pump Track" durch die Stadt Monschau eingeleitet worden.

Dem Bau- und Planungsausschuss wurde der vorliegende Planentwurf zur Beratung und zum Beschluss der Aufstellung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 2 BauGB am 17.04.2018 vorgelegt.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sind in die Planung eingeflossen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Im Parallelverfahren wurde ebenfalls mit Beschluss des Bau-und Planungsausschusses vom 17.04.2018 die Anpassung des Flächennutzungsplans von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Grünfläche" eingeleitet.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird gebildet aus:

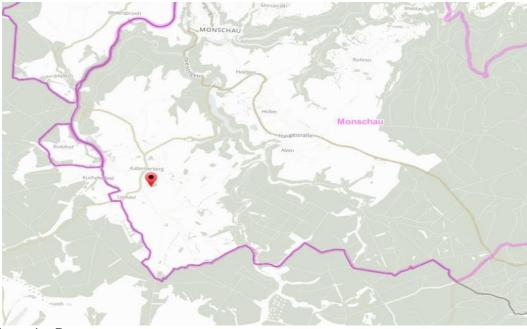
Gemarkung Kalterherberg, Flur 14, Flurstücke 274 und Teil aus 331 und liegt in der Ortslage Kalterherberg.

Die Topographie des Geländes ist eben und liegt auf einer mittleren Geländehöhe von 568.60 ÜNN.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0.71 ha.

Der Planbereich wird wie folgt abgegrenzt

- o im Norden durch einen Sportplatz
- o im Westen durch Sportplatz und Wiesen
- o im Süden durch Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- o im Osten durch einen Wirtschaftsweg



Lage im Raum (Quelle: D. Liebert)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

1.4 Baulicher Bestand - Plangebietsumfeld

Der bauliche Bestand im Plangebietsumfeld gestaltet sich aus den, nördlich und östlich unmittelbar anschließenden Sportparkflächen des Sportplatzes Kalterherberg. Dieses Areal beinhaltet zwei Sportplatzflächen, ein Volleyballaußenfeld sowie die dazu gehörendes Nebengebäude mit Sportheim.

Weiter nördlich und westlich grenzt die dörfliche Bebauung mit ein- und zweigeschossigen Wohn- und Nebengebäuden mit ihren Gartenflächen an der Gemeindestraße "Auf der Höhe" und an der "Malmedyer Straße" an.

In nördlicher, unmittelbarer Nähe der Plangebietsfläche befindet sich im Anschluss an den Friedhof die ehemalige Grundschule mit Turnhalle.

Diese ist in den örtlich zusammenhängenden bebauten Bereich integriert und soll als Teil des Radschwerpunkts Kalterherberg Die Nutzung in Zukunft zur Einrichtung eines Radsportzentrums genutzt werden.



Sportpark Kalterherberg



Sportpark Kalterherberg

(Quelle: D. Liebert)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB



Parkplatz/Multifunktionsplatz im nördlichen Plangebiet (Quelle: D. Liebert)



Parkplatz/Multifunktionsplatz im nördlichen Plangebiet (Quelle: D .Liebert)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB



Fläche für "Pump Track"-Anlage (Quelle: D .Liebert)

1.5 Städtebauliche Konzeption

Im Mittelpunkt der Planung steht die städtebauliche Zielvorstellung, das Thema "Mountainbiken" stärker in den Focus der kommunalen Aktivitäten zu stellen und hierzu die passenden Infrastrukturangebote einzurichten.

Mountainbiken hat sich in den vergangenen Jahren von einer Trendsportart zu einer beliebten Breitensportart entwickelt. Als Freizeit- und Urlaubsbetätigung ist es zu einem beachtlichem Reisemotiv mit wirtschaftlichem Potential für den Tourismusgeworden, welche junge und zahlungskräftige Gästegruppen anspricht.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten der Mittelgebirgsregion Eifel/Ardennen, der bestehenden Wegeinfrastruktur und der zum Teil umgesetzten Bikeparkprojekte bietet die Gesamtregion Aachen/Eifel/Ardennen gute Rahmenbedingungen für den Mountain-Bike-Sport.

Insgesamt existieren in der Städteregion Aachen nur wenige, professionelle, touristische Angebote, die sich an den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe Mountainbiker orientieren und einen expliziten Reiseanlass bilden.

Vor diesem Hintergrund soll über das Projekt:

- 1. die Entwicklung eines ausgeschilderten Streckennetzes zur Erschließung des Gesamtraumes Aachen /Eifel / Ardennen und
- 2. Die Entwicklung einer Technikanlage für Familien mit Kindern und Fahranfängern zur synergetischen Komplettierung des Gesamtangebotes der Region Aachen / Eifel /Ardennen erfolgen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB



Vernetzung Streckennetz Kalterherberg

(Quelle: Velosolutions)



Maßnahmenkonzept "Rad-Dorf Kalterherberg" (Quelle: Velosolutions)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Für abfahrtsorientierte Mountainbiker gibt es in der Region mit den Bike-Parks in Hürtgenwald, Aachen, Malmedy und St. Vith bereits professionelle Angebote, allerdings richten sich diese in erster Linie an professionelle Fahrer mit fortgeschrittenen Fähigkeiten.

Hier soll die neue Anlage Alternativen für Fahranfänger, Familien mit Kindern und Breitensportler schaffen.



Planung "Pump Track" (Quelle: Velosolutions)

Die Anlage des Pump Track wird gebildet aus:

- 1. Kinderpump Track
- 2. Fahrtechnik-Bereich
- 3. Sprungbereich
- 4. Aufenthaltsbereich

Ergänzt wird der Pump Track durch entsprechende Service-Infrastrukturen auf dem Gelände, wie z.B.

- 1. Eine Fahrradwaschanlage
- 2. Abschliessbbare Fahrradboxen
- 3. Umkleide- und Geräteraum
- 4. Eine E-Bike Schnellladestation
- 5. Eine Ausschilderung auf dem Gelände zur Orientierung der Gäste.

Perspektivisch kann das Projekt als Startbaustein für eine größere Tourismusentwicklung im Bereich Mountainbike angesehen werden.



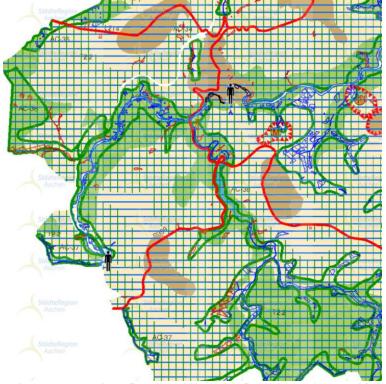
Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.



Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln

(Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)

2.2 Flächennutzungsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet des Bebauungsplans "Fläche für die Landwirtschaft" dar.

Damit der vorliegende Bebauungsplanentwurf aus dem rechtsgültigen

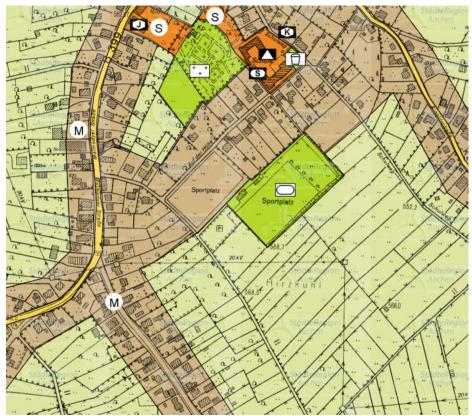
Flächennutzungsplan entwickelt ist und den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 entspricht wird nach der Erteilung des Landesplanerischen Einvernehmens der



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Bezirksregierung Köln vom 18.05.2017 der für die Stadt Monschau rechtsgültige Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit der 80. Änderung Des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in "Grünfläche" geändert.



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Monschau)

2.3Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im als "ungeschützten Außenbereich" des Landschaftsplan VI - 1.Änderung Monschau.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB



Auszug aus dem Landschaftsplan (Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018

2.4Verträglichkeit des Vorhabens - Plangebietsumfeld

Das Vorhaben / Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage Kalterherberg am Ortsrand angegliedert an die die vorhandene Sportstätte mit zwei Außenspielplätzen und einer Volleyball-Spielanlage.

In unmittelbarer Nähe befinden sich neben gemischter Bebauung mit ihren Garten- und Außenbereichen der Friedhof und die ehemalige Grundschule.

Der Außenbereich, zu dem das Plangebiet derzeit gehört, ist geprägt von Magerwiesen und den ortstypischen Rotbuchenhecken mit Durchwachsern.

In wieweit das Plangebiet zwischen diesen unterschiedlichen Nutzungen etabliert werden kann ist Gegenstand des, zu dieser Bauleitplanung gehörenden Umweltbericht mit den Fachgutachten zu Artenschutz, Landschafts-und Naturschutz und einer Konzeption einer "Pump-Track-Anlage an diesem Standort.

2.5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Erstellung des zu dieser Bauleitplanung gehörenden Lärmschutzgutachtensdurch das Büro Szymanski & Partner dient das verwendete Rechenmodell der Prognose der mit der Nutzung einer Freizeitanlage verbundenen Belastung an der vorhandenen Wohnbebauung sowie auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Bauflächen. Durch die Einfachheit dieses Rechenmodells werden relevante Fehler bei einer einfachen Plausibilitätsprüfung offensichtlich.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Die berücksichtigte Auslastung im Emissionsmodell zu den Aktivitäten auf der Freizeitanlage liegt aus Sicht des Gutachters in der vorliegenden Situation bei der projektierten Nutzung MTB-Fahrstrecke "Pump Track" auf der sicheren Seite.

Bestimmend für die Immissionssituation sind mit Ausnahme für den Immissionsort I-04 (angenommene Bebauung angrenzend an die Stellplatzanlage) im verwendeten Emissionsansatz die Aktivitäten auf der Freifläche. Die mit der Nutzung der Stellplätze verbundenen Immissionsanteile sind im Verhältnis zu dem durch den Gutachter verwendeten Emissionsansatz der Freifläche von untergeordneter Bedeutung. Lagerbedingt sind am Immissionsort I-04 die Immissionsanteile der Stellplätze und der Freifläche in einer vergleichbaren Größenordnung. Die mit dem Modell berechnete Schallausbreitung ist anschaulich in den Anlagen des Gutachtens dargestellt.

Auf Grund der Abstände zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und dem Plangebiet von deutlich über 80 m ist die projektierte Nutzung im Tageszeitraum erwartungsgemäß unbedenklich. Die Immissionswerte werden auch in den Ruhezeiten deutlich unterschritten. Das Maß der Unterschreitung ermöglicht eine erhebliche intensivere Nutzung der Freizeitanlage und bietet somit ausreichende Sicherheiten.

Bei einer Berücksichtigung möglicher Immissionsort direkt angrenzend an das Plangebiet im Bereich dieser Plangebietsausweisung sind weitere Steigerungen nur außerhalb der Ruhezeiten möglich. Innerhalb der Ruhezeit wird an ungünstigster Stelle der Immissionswert noch eingehalten.

Relevante Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Im Nachtzeitraum ruht bestimmungsgemäß der Betrieb.

Die durch das Plangebiet ausgelöste Verkehrsbelästigung ist unabhängig von der Verkehrsführung in einer verträglichen Größenordnung.

Insgesamt sind in der vorliegenden Situation aufgrund der Abstände in Verbindung mit den eingeschränkten Nutzungszeiten (kein Betrieb im Nachtzeitraum) an der vorhandenen Wohnbebauung gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.

Ein offensichtlicher Immissionskonflikt durch die Ausweisung einer Fläche für Freizeitanlagen liegt nicht vor.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind lärmrelevante Vorhaben zu konkretisieren und deren Konformität mit den Annahmen des Lärm-Gutachtens durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Bei relevanten Abweichungen ist ggfls. eine auf den konkreten Antragsgegenstand abgestimmte Immissionsprognose erforderlich.

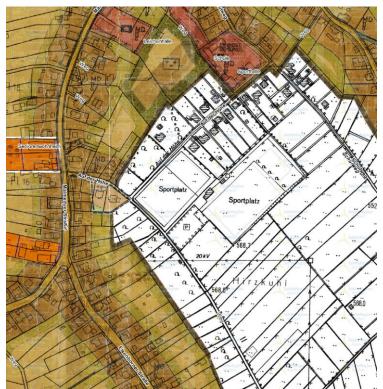
Hierbei handelt es sich aus sachverständiger Sicht ausdrücklich nicht um eine unzulässige Verlagerung der Konfliktlösung in das Baugenehmigungsverfahren.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Randbedingungen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die in diesem Planentwurf vorgelegte Ausweisung einer Fläche für Freizeitanlagen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB



Darstellung der angrenzend ausgewiesenen verbindlichen Bauleitplän (Quelle: Stadt Monschau)

2.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telekommunikation ist durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz über das Gelände des Sportparks gesichert.

Die Entsorgung des Plangebiets beinhaltet neben der Abfuhr des Schmutzwassers auch die Abfuhr des Haus- und Reststoffmülls. Diese Entsorgung ist über die Kommune sichergestellt.

2.7 Entwässerung

Zur Behandlung der abzuleitenden Oberflächenwasser ist laut § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser in den Untergrund oder, wenn möglich, die Ableitung dieses Wassers in ein ortsnahes Gewässer, sofern das ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Für das Plangebiet trifft dies zu, sodass die Anforderungen aus § 55 WHG vollumfänglich zu beachten sind.

Im Plangebiet ist die oberflächige Einleitung der Niederschlagswässer von befestigten und versiegelten Flächen freiflächig in die belebte Bodenzone festgesetzt und entspricht damit den Vorschriften gemäß des § 55 WHG.

Sollten bauliche Anlagen geplant sein, bei denen Schmutzwässer anfallen, so sind diese aus gewässerschutzgründen in den öffentlichen Kanal einzuleiten.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

2.8 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist derzeit gesichert. Über den östlich verlaufenden und asphaltierten Wirtschaftsweg, der eine Querschnittsbreite von ca. 5.00 m besitzt, gelangt man sowohl zu dem bereits erschlossenen Parkplatz / Multifunktionsplatz als auch zu der als "Pump Track vorgesehenen Fläche. Eine entsprechende Festsetzung wurde hierzu ebenfalls für die zu erhaltende Randvegetation im Plangebiet für die Schaffung von Zu-und Abfahrten berücksichtigt.



Asphaltierter Wirtschaftsweg (Quelle: D. Liebert)

2.9 Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Niederschlagsgebiet des Ober Sees der Rurtalsperre Schwammenauel, der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Planungen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, in dem auch der Geltungsbereich liegen würde, werden derzeit nicht weiter verfolgt.

Der Grundwasserstand im Plangebiet befindet sich ca < 5.00 m unter Flur. Eine Grundwasserabsenkung bzw. – Ableitung, auch eine zeitweilige Abpumpen, darf ohne die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde nicht erfolgen.

2.10 Altlasten

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen (BBodSchG) und Altlasten noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen (§2 Abs. 5 BBodSchG) und Verdachtsflächen geführt.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

3.1 Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Freizeitanlage

Zur Beschreibung der Gebietsnutzung wurde eine Grünfläche ausgewiesen, die mit der Zweckbestimmung "Mountainbike-Areal" ausschließlich der Nutzung durch Mountainbiker dient.

Zweckbestimmung: Parken / Multifunktionsplatz

Zur Beschreibung der Gebietsnutzung wurde eine Grünfläche ausgewiesen, die mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" und "Multifunktionsfläche" sowohl dem Parken von PKW und Wohnmobilen dient als auch als multifunktionale Fläche für Veranstaltungen.

3.2 Grünordnerische Maßnahmen

Die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ergeben sich aus der Bilanzierung durch den Landschaftspflegerischen Fachbeitrages Büros für Freiraumplanung D. Liebert und aus dem planerischen Ziel, die homogene Heckenlandschaft mit seinen Rotbuchen am Ortsrand der Ortschaft Kalterherberg weitestgehend zu erhalten.

Die vorhandenen Hecken und Bäume fassen das Gesamtgelände ein. Zwischen Parkplatz /Multifunktionplatz und künftiger Pump-Track-Anlage sind ebenfalls erhaltenswerte Grünstrukturen in Form von Hecken, Einzelbäumen und einer Baumgruppe. Diese sind aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für den Naturhaushalt zu erhalten.

Insgesamt sollen auf der Freizeitfläche weitere 5 hochstämmige Rotbuchen angepflanzt werden als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Realisierung der Anlage verbunden ist.

3.3 Externer Ausgleich

Da innerhalb des Plangebiets keine ausgeglichene Bilanz des Eingriffs zum Ausgleich von Eingriff in Natur und Haushalt hergestellt werden konnte, ist ein externer Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Monschau auf einer anderem Grundstück im Stadtgebiet notwendig.

4. Bodenordnung

Die Flächen stehen im kommunalen Eigentum der Stadt Monschau. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden innerhalb des anhängenden Umweltberichtes ausgiebig gewürdigt.

Hierin finden sämtliche Belange der Umwelt mit der Darstellung der

Gesetzesgrundlagen, der Bestandserfassung, der Erfassung der Auswirkung der Belange auf die Umwelt und untereinander Berücksichtigung.

Die für den Standort wesentlich relevanten Aspekte des Naturschutzes, des Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes wurden mit jeweiligen Fachgutachten untersucht und sind, wie die Ergebnisse des Umweltberichts in die vorliegende Bauleitplanung eingeflossen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

6. Hinweise

6.1 Bodendenkmale

Weil das Plangebiet hinsichtlich möglicher vorhandener Bodendenkmäler bisher nicht untersucht wurde ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

6.2 Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund, DIN 4149). Da dieser Umstand von Bedeutung auf die Gründung und statische Ausführung der Konstruktion eines Gebäudes haben kann erfolgt ein Hinweis hierzu in dieser vorliegenden Planung.

6.3 Bodenschutz

Zum Schutz von Böden erfolgt der Hinweis, dass der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist und beim Umweltamt des Kreises Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden muss. Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

6.4 Arten- und Landschaftsschutz

Die zu diesem Bebauungsplan gehörend eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büros für Freiraumplanung Dieter Liebert, (Stand: Dezember 2017). Als Gutachten mit Auswirkungen auf die Planung ist deshalb ein Hinweis in die Planung übernommen worden.

6.5 Schallschutz

Die zu diesem Bebauungsplan gehörend eine Schallgutachten des Büros Szymanski & Partner (Stand: Februar 2018). , (Stand: Dezember 2017). Als Gutachten mit Auswirkungen auf die Planung ist deshalb ein Hinweis in die Planung übernommen worden.

Da derzeit noch keine Aussage zu einem konkreten Bauvorhaben getroffen werden kann ist im Hinweis zum Schallschutz eine Überprüfung der Konformität zum Schallimmissionsgutachten im Rahmen der Bauantragstellung getroffen worden.

7. Kosten

Die Kosten der Maßnahme werden durch Fördermittel getragen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

B. UMWELTBERICHT

UMWELTBERICHT INHALT

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

2. Beschreibung der Planung

- 2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen
- 2.2 Naturräumliche Verhältnisse
- 2.3 Übergeordnete Planungsvorgaben
- 2.4 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets
- 2.5 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"und Vorhabenbeschreibung

3.0 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

- 3.1 Fachgesetze
- 3.2 Fachpläne
- 3.3 Tabellarische Aufstellung in Abstimmung mit den Zielen der vorliegenden Planung
- 3.4 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

4.0 Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation

- 4.1 Flora, Fauna, Biotope
 Biotoptypen, Bewertung des Bestandes, Artenschutz/Artenschutzrechtliche
 Prüfung
- 4.2 Geologie und Boden
- 4.3 Klima und Lufthygiene
- 4.4 Wasserhaushalt
- 4.5 Landschaftsbild und Erholung
- 4.6 Mensch und menschliche Gesundheit
- 4.7 Kultur und Sachgüter
- 4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- 4.9 Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

- 5.0 Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen
- 5.1 Auswirkungen auf Flora, Fauna, Biotope
- 5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden
- 5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene
- 5.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- 5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung
- 5.6 Auswirkungen auf den Menschen
- 5.7 Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter
- 5.8 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen
- 5.9 Zusammenfassung
- 6.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)
- 7.0 Bilanzierung
- 8.0 Maßnahmen zur Kompensation
- 9.0 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- 10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- 11.0 Quellenverzeichnis



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Monschau plant die Errichtung einer Mountainbike-Trainingstrecke in der Ortslage Kalterherberg, auch als "Pump Track" bezeichnet.

Zur Schaffung des Planungsrechts soll der Bebauungsplan Nr. 8 "Pump Track" zur Aufstellung gelangen.

Voraussetzung hierfür ist die Entwicklung desselben aus der Vorbereitenden Bauleitplanung – des Flächennutzungsplans.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Monschau weicht von der, für den künftigen Bebauungsplan notwendigen Darstellung als Grünfläche ab. Zur Zeit wird diese Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Damit ist für den Bebauungsplan keine Ableitung aus der übergeordneten Bauleitplanung gegeben und die Notwendigkeit vorhanden, den Flächennutzungsplan mit der 80. Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Parken/Multifunktionsplatz" und "Freizeitgelände" zu ändern.

1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Vordergrund stehen. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verantwortung für den Klimaschutz sowie baukulturelle Aspekte, z.B. Stadtgestalt oder Landschaftsbild, müssen dabei beachtet und umgesetzt werden.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB), die am 20.07.2017 in Kraft getreten ist, wurde das Baugesetzbuch durch die Anpassung an das Umwelt-Rechtshilfegesetz (02.06.2017), das Hochwasserschutzgesetz II (06.07.2017 / 05.01.2018) und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt verändert.

Gemäß § 1 Absatz 6.7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) Die Wirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach Buchstabe a) bis d)
- j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

In § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist festgelegt, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für die Belangen des Umweltschutzes eie Umweltprüfung durchzuführen ist in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Plangebiet ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der vorliegende Umweltbericht erbringt diese Umweltprüfung und ist Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung mit integrierter Eingriffs- und

Ausgleichsbilanzierung des Büros für Freiraumplanung, Dieter Liebert ist wie das schalltechnische Gutachten des Sachverständigenbüros Szymanski & Partner in den Umweltbericht eingeflossen.

Der erforderliche Inhalt eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) besteht aus den folgenden Punkten:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans
- Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind sowie die Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Nicht-Durchführung (Null-Variante).
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten.
 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.
 - Beschreiben der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

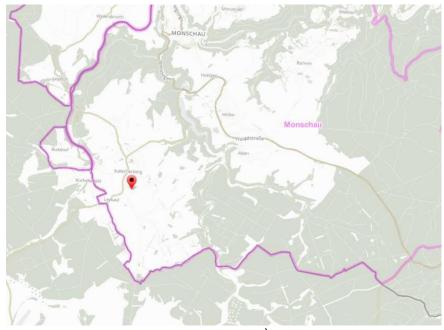
gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

1.0 Beschreibung der Planung

1.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen

Monschau liegt im südlichen Gebiet der Städteregion Aachen im Regierungsbezirk Köln.

Die direkten Nachbarstädte sind im Osten die Gemeinde Simmerath, im Norden die Gemeinde Roetgen und im Westen, auf belgischen Staatsgebiet die Stadt Eupen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Kalterherberg östlich der Malmedyer Straße und südlich der Gemeindestraße "Auf der Höhe".



Lage im Raum (Quelle: Inkas-Portal/Städteregion Aachen)

1.2 Räumliche Verhältnisse

Monschau gehört naturräumlich zu der Großlandschaft "Eifel" und hier zum zentralen Bereich der "Nordeifel" im unmittelbaren Grenzgebiet zu Ostbelgien mit der Hochmoorlandschaft "Hohes Venn".

Geomorphologisch umfasst Monschau das Paläozoisches Bergland, montan. mit Höhen zwischen 494.00 m ü.N.N. und 580.00 m ü.N.N..

Die Ortslage Kalterherberg, die sich auf einem abgeflachten Hochrücken befindet und eingegrenzt wird durch die tief eingeschnittenen Fluss-und Bachtäler der "Rur" und dem "Perlenbach" mit seiner Talsperre ist geprägt von den eifeltypischen



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

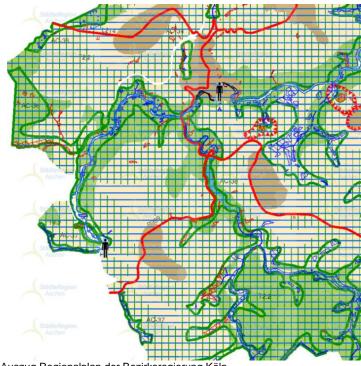
gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Wieseneinfassungen der Rotbuchenschnitthecken mit Durchwachsern oder im besiedelten Bereich auch als meterhohe Windschutzhecken.

1.3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.



Auszug Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Monschau ist das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.



Darstellung im Rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Monschau)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB



Auszug aus dem Landschaftsplan

(Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)

Landschaftsplan Monschau

Das Plangebiet befindet sich im sogenannten "ungeschützten Außenbereich" des Landschaftsplans. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer, dem Flächennutzungsplan nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan Ausgleichsmaßnahmen für den mit dem konkreten Vorhaben planungsrelevante Eingriff in Natur und Landschaft mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden muss.

2.4 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet wird gebildet aus:

Gemarkung Kalterherberg, Flur 14, Flurstücke 274 und Teil aus 331 und liegt in der zentralen Ortslage Kalterherberg.

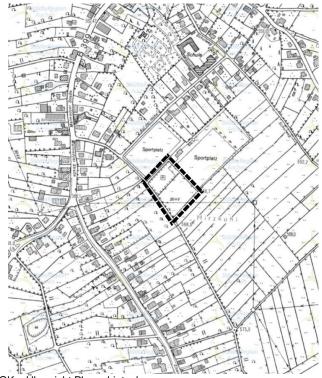
Die Topographie des Geländes ist eben und liegt auf einer mittleren Geländehöhe von 568.60 ü.N.N.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0.71 ha.

Der Planbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- o im Norden durch einen Sportplatz
- o im Westen durch Sportplatz und Wiesen
- o im Süden durch Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg





DGK – Übersicht Plangebietsabgrenzung (Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)



Luftbild Plangebiet



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

(Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)

2.5 Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" und Vorhabenbeschreibung

Mit dem vorliegenden Planentwurf des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" soll die vorbereitende Bauleitplanung als Grundlage eines Bebauungsplans zur Umsetzung der einer touristischen Weiterentwicklung für die Stadt Monschau geschaffen werden.

In der Ortslage Kalterherberg ist geplant, einen radtouristischen Schwerpunkt zu schaffen. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist mit der Zielgruppe Mountainbiker der Bedarf an entsprechenden, noch fehlenden Infrastrukturangeboten identifiziert worden. Dieser Bedarf soll mit der Einrichtung eines MTB Tourismus Zentrums in der zu schließenden und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden Grundschule und mit der Errichtung eines Mountainbike Begegnungs- und Trainingsareals ("Pump Track") südlich angrenzend an das vorhandene Sportgelände in Kalterherberg mit entsprechenden Parkmöglichkeiten geschlossen werden.

Die Einrichtung eines Pump Track soll den Bedürfnissen von Kindern, Familien und "Durchschnitts-Mountainbikern als Freizeitgestaltung dienen und ist weniger für Leistungssport-orientierte Nutzer gedacht.

Dabei kommt dem Standort angegliedert an das vorhandene Sport-Zentrum die bereits vorhandene Infrastruktur als auch die vorhandene Parksituation entgegen. Neben der vorhandenen wegemäßigen Erschließung existiert auch eine technische Erschließung bis unmittelbar an das ausgewiesene Plangebiet. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll mit der Ausweisung "Grünfläche"

mit Zweckbestimmung "Freizeitgelände" und "Parken/Multifunktionsplatz" im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" die landesplanerische Voraussetzung für dieser Planung schaffen.

3.0 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technische Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

3.2 Fachpläne

Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die planerische Anpassung von ca 0.71 Hektar "Fläche für die Landwirtschaft" für eine Grünfläche mit Zweckbestimmung "Freizeit- und Parkplatzanlage" im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB zum Ziel. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

3.3 Tabellarische Aufstellungen in Abstimmung mit den Zielen der vorliegenden Planung.

ZIEL	ABGLEICH MIT VORLIEGENDER PLANUNG					
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Abfälle aus der Nutzung des Parkplatzes / Multifunktionsplatzes werden über städtische Container vor Ort gesammelt und sortiert, um einen möglichst hohen Anteil davon in den Wertstoffkreislauf einzubringen.					
Nutzung erneuerbarer Energien	Auf dem Gelände des Plangebiets ist neben einer öffentlichen Beleuchtung keine weitere energetische Nutzung vorgesehen. Deshalb ist auch keine Nutzung erneuerbarer Energien beabsichtigt.					
Sparsame und effiziente Nutzung von Energien	Auf dem Gelände des Plangebiets ist neben einer öffentlichen Beleuchtung keine weitere energetische Nutzung vorgesehen. Eine Ausstattung der öffentlichen Beleuchtung mit energiesparender LED-Technik ist vorgesehen.					
Maß der baulichen Nutzung	Keine Festsetzung					
Bauweise	Keine Festsetzung					
Verkehrliche Erschließung	Die äußere Erschließung erfolgt für den Parkplatz sowohl über die Zufahrt zur Sportanlage als auch von dem östlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Die Zufahrt zum Gelände des Pump Track erfolgt ausschließlich über den östlich verlaufenden und asphaltierten Wirtschaftsweg.					
Ver- und Entsorgung	Die Versorgung mit der erforderlichen technischen Infrastruktur (Wasser, Strom) wird durch die Versorgungsträger sicher gestellt, die Abfallentsorgung erfolgt durch ein kommunalbeauftragtes Abfallunternehmen.					
Entwässerung	Aufgrund der geplanten Freizeitnutzung ist keine Schmutzwasserentsorgung erforderlich. Die im Rahmen der Versiegelung entstehenden und abzuleitenden Niederschlagswässer sollen über die Versiegelungskanten frei in die belebten Bodenzonen innerhalb des Plangebietes					

Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"



ZIEL	ABGLEICH MIT VORLIEGENDER PLANUNG					
	oberflächig abgeleitet werden.					
Ausgleichsmaßnahmen	Die Naturschutzbehörde Städteregion Aachen ist mindestens. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich durch den Auftragnehmer über den Termin des Ausführungsbeginns zu informieren. Städteregion Aachen Naturschutzbehörde z. Hdn. Frau Petermann Zollernstraße 10 52070 Aachen					
	2.Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs-bzw. Material- lagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.					
	3.Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS – LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.					
	 4.Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS – LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten. 					
	5.Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300" Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.					



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

ZIEL	ABGLEICH MIT VORLIEG PLANUNG	ABGLEICH MIT VORLIEGENDER PLANUNG					
	6. Oberflächenwasser wird v						
	Baustelle eingesetzten Ba Baufacharbeiter mit den la	7.Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.					
Flächenbilanz	Grünfläche Davon:	7 100 m²					
	1.Parkplatz / Multifunktionspl	atz 2 700 m²					

2. Pump Track

Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.4 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Mensch Bundesnaturschutz- gesetz, Landschaftsgesetz NRW -Schutz, Pflege, Entwicklung und erforderlichen Falls Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens- grundlage des MenschenAls Erholungsraum auch in Verantwortung	SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN
für künftige Generationen im besiedelten und	Mensch	gesetz, Landschaftsgesetz	Entwicklung und erforderlichen Falls Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens- grundlage des MenschenAls Erholungsraum auch in Verantwortung für künftige Generationen im

4 400 m²



SCHITTCHT CESETTI ICHE TIEI ALISSACEN						
SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN				
	Baugesetzbuch (BauGB)	unbesiedelten RaumVermeidung von Emissionen				
	Bundesimmissionsschu tzgesetz	-Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, u.a.)				
	TA Lärm	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.				
	DIN 18005 und DIN 45691	-Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig: die Verringerung von Geräuschimmissionen soll die insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und —minderung bewirkt werden.				
Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutz- Gesetz, Landschaftsgesetz NRW	-Dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume. -Dauerhafte Sicherung				
		der Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaft.				



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

SCHUTZGUT	GESETZLICHE	ZIELAUSSAGEN			
	GRUNDLAGEN				
		-Prüfung der Belange des Artenschutzes bei allen Planungs- vorhaben.			
	Landschaftsgesetz LG NRW	-Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung einschließlich Wiederbegrünung offener Flächen.			
		-Schutz, Pflege und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushalts sowie der Lebensräume und Lebens- bedingungen			
		-Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen			
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das natürliche Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen.			
Geologie und Boden	Baugesetzbuch (BauGB)	-Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von			



SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN					
		Böden.					
	Bundes- bodenschutzgesetz (BBodSchG)	-Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie durch verursachte Gewässerverunreinigungen.					
Wasserhaushalt	Wasserhaushaltsgesetz § 31aund §78 b Abs.1	-Der schadlose Wasserabfluss ist zu gewährleisten und der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen.					
	Landeswassergesetz § 51a	-Niederschlagswasser ist zu versickern oder ortsnah direkt in ein Gewässer einzuleiten.					
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Der sachgerechte Umgang mit Abwasser §1 Abs. 6 Nr. 7e					
Lufthygiene	Baugesetzbuch §1 (BauGB)	-Die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität § 1Abs. 6 Nr. 7e					
		-Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie § 1 Abs. 6 Nr.7 f					
	Bundesimmissions- schutzgesetz	-Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens,					



SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN					
		des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.					
	TA Luft	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen					
Klima	Baugesetzbuch §1Abs.5 (BauGB)	-Bauleitplanung hat in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu erfolgen.					
	Landschaftsgesetz LG NRW § 2	-Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Hierbei hat der Aufbaueiner nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung.					
Kulturelles Erbe	UVPG	"Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind () 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§2 Abs. 1 Nr. 4)-					
	ROG	"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in Ihren prägenden					



	CULITACIT CESETALICHE ZIELALISSACENI					
SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN				
		Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs.2 Nr. 5) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. -Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wenn der engeren Umgebung von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.				
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen	Baugesetzbuch §1Abs.7 (BauGB)	-Unbeschadet des §50 Satz 1des Bundesimmissions- schutzgesetzes sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katstrophen zu erwarten sind, auf die Belange von Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter zu				



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN			
		überprüfen.			

4.0 Darstellung und Bewertung der Schutzgüter

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter basiert auf vorhandenen Karten, Gutachten oder sonstigen formellen und informellen Plänen. Eigene flächenhafte Kartierungen oder Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Beschreibung der Schutzgüter orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 7 BauGB. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Geologie und Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Mensch und menschliche Gesundheit
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Flächen
- Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen
- Sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Ausgewertet wurden dabei:

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Büro Liebert)
- 2. Schallgutachten (Büro Szymanski & Partner)

4.1 Fauna, Flora, Biotope, Biotoptypen, Bewertung des Bestandes, Artenschutz/Artenschutzrechtliche Prüfung

Laut Artenschutzrechtlicher Prüfung – Stufe 1 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch das Büro für Freiraumplanung Dieter Liebert, Dezember

2017 überlagert das Plangebiet umfänglich intensiv gedüngte Fettweiden.

Regelmäßig wird Gülle aufgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. Weidengesellschaften geprägt. Lediglich randlich finden sich Heckenstrukturen bzw. Baumhecken,

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= Summe). Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei # gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraumgruppe 6 Paläozoisches Bergland, montan.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Bewertung der Biotoptypen nach Sporbeck

Bei der Methode nach Sporbeck, 1990 erfolgt die Bewertung anhand folgender sechs Einzelkriterien, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bezüglich ihrer Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich machen:

1. Natürlichkeit	Ν
2. Wiederherstellbarkeit	W
3. Gefährdungsgrad	G
4. Maturität	М
5. Struktur- und Artenvielfalt	S
6. Häufigkeit	Н

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= Summe). Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraumgruppe 6 Paläozoisches Bergland, montan.

Bewertung der Biotoptypen:

Biotoptyp	Kürzel gem. Sporbeck	Bewertungs- kriterium				_	Su	
		Z	W	G	М	S	Η	
Fettweide- frisch bis trocken-	EB 31	2	1	1	3	1 *	1	9
Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	D 71	3	2	1	3	2	1	12

^{*} Innerhalb der Fettweidenfläche wird regelmäßig Dünger und Gülle ausgebracht. Infolge

dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. -Weidengesellschaften geprägt. Daher erfolgt eine Reduzierung des Biotopwertes um 1 ÖW.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Fazit:

Bei der Planung wurden mit höchster Priorität die Erhaltung und der Schutz der vorhandenen Vegetation verfolgt. Die Rodung von standorttypischen heimischen Laubbäumen kann durch entsprechende geringfügige Plananpassungen vermieden Werden.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten -ÖW- der Biotoptypen in Anlehnung an das Verfahren gemäß Sporbeck, 1990 des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Der Ausgleichswert der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen neu etablierten Biotoptypen stellt dabei den Wert eines Biotops ca. 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Die Flächenberechnung erfolgte planimetrisch auf der Basis vorhandener digitalisierter Planunterlagen.

Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW- Summe
EB 31	Fettweide -frisch bis trocken-	4.410	9*	39.690
	Flächensumme:	4.410 qm		
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	280	12	3.360
	Summe:			43.050

Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Durch den Bau des Pump Tracks werden intensiv genutzte Fettweideflächen überbaut und in unterschiedliche Funktionsbereiche mit versiegelten und unversiegelten Flächen gegliedert. Teile des "Tracks" behalten eine Rohbodenstruktur. Aufgrund der zu prognostizierenden regelmäßigen Nutzung durch "Biker" werden diese Flächen jedoch ebenfalls als wasserdurchlässig befestigte Flächen betrachtet. Zusätzlich entstehen auf der Fläche Trittrasenflächen mit Heckenstrukturen und es werden 5 Stück Bäume festgesetzt.

Durch die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen /insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Vegetation, bleiben wichtige Biotopfunktionen erhalten.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

		m²		
	Erhalt von Biotopstrukturen			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	280	12	3.360
	Festsetzungen:			
HY 1	Versiegelte Flächen	1.249	0	0
HY 2	Wasserdurchlässige Flächen	2.882	3	8.646
BD 3	Schnitthecken	170	11	1.870
EG	Trittrasenflächen	109	8	872
	Flächensumme:	4.410 qm		
	Überlagernde Planungsfestsetzungen:			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	50	12	600
	Summe:			15.348
	Summe vorher:			43.050
	Summe nachher – Summe vorher			- 27.702

Die Summe von 27.702 ÖW verdeutlicht das nach Durchführung der Maßnahme innerhalb des PG verbleibende Defizit. Dieses Defizit ist über das Öko-Konto der Stadt Monschau entsprechend zu "verbuchen".

Nach Durchführung dieses Verfahrens sowie Berücksichtigung aller Festsetzungen

besteht

ein ausreichendes Maß der Kompensation im Sinne des LG NRW.

Artenschutz / Artenschutzrechtliche Bewertung



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Planungsvoraussetzungen und vor Ort Erkenntnisse

Das Gelände wurde am 20.11.2017 einmalig begangen. Im Rahmen dieser Begehung wurden alle relevanten Strukturen erfasst und bezüglich Ihrer Lebensraumeignung bewertet. Lebensräume, deren Verlust zum Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß §44 BNatschG führen könnte, wurden vertiefend auf Hinweise zur Präsens von planungsrelevanten Arten bzw. lokal gefährdeten Arten untersucht.

Die Ergebnisse der Begehung lassen sich wie folgt abbilden:

- 1. Alle auf dem Gelände vorhandenen randlichen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten die Restfläche des Geländes wird von artenarmer Intensiv Fettweide geprägt, die keine essentielle Lebensraumeignung bzw. Funktion als Nahrungshabitat besitzt! Die im Konzept vorliegende Planung sieht bereits entsprechende randliche Grünstreifen vor. Für die Ausführungsplanung wurde mit dem AG vereinbart, dass zu den Stämmen aller vorhandenen Baumreihen ein Mindestabstand von 2,00 m verbleibt. Dieser Abstand reicht nach aktuellen Kenntnissen aus, um den Bäumen mit jungem Baumholz, einen ausreichenden Lebensraum zu bieten. Alle vorhandenen Strukturen wurden im Rahmen der Begehung (überwiegend unbelaubte Bäume), nach Horsten und Höhlen abgesucht. Fortpflanzungsstätten dieser Art waren nicht vorhanden. Ferner wurden die Schnitthecken nach Fortpflanzungsstätten abgesucht auch hier gelang kein Nachweis.
- 2. Das Umfeld des Geländes wird bereits seit Jahren intensiv zu sportlichen Zwecken genutzt. Insbesondere während der Brutzeit (Frühjahr / Sommer) finden Wettkampfund Trainingsaktivitäten statt. Der unmittelbar benachbarte Parkplatz wird zu diesen Zeiten sowohl durch die Sportlern (und Eltern) selbst, als auch durch Besucher der Anlage genutzt. Zudem dient der südlich angrenzende, asphaltierte Feldweg sowohl dem landwirtschaftlichen und gelegentlichen Ortsverkehr als auch Erholungssuchenden (Wanderer oder Anwohner mit Hund). Selbst im Winter wird der Parkplatz genutzt. Er dient hier Wintersportlern als Ausgangspunkt zu einer offiziell ausgeschilderten Langlaufschleife "Loipe auf der Höhe". Mithin ist der Bereich aus Sicht der Störungsintensität deutlich vorbelastet. Eine darüber hinaus gehende Störung, die den Verbotstatbestand des §44 BNatschG auslösen könnte, kann auf Basis der geplanten Nutzung ausgeschlossen werden.
- 3. Da keine Rodungen vorgenommen werden, sind Fledermaus Lebensräume ebenfalls nicht betroffen. Der intensiv genutzten Fettweide kommt aus Sicht eines Fledermaus oder Brutvogel-Nahrungshabitats keine essentielle Bedeutung zu. Flächen dieser Art, die den Verlust kompensieren können, finden sich zudem mannigfach im direkten Umfeld (siehe z.B. Luftbild).
- **4.** In Verbindung mit dem Pump Track sind keine verglasten baulichen Einrichtungen geplant. Eine Gefahr des Vogelschlags an Glasfassaden besteht mithin nicht.
- **5.** Aufgrund der Strukturen auf dem Gelände und im nahen Umfeld sowie der sich daraus ergebenden Lebensräume, konnten Vorkommen von planungsrelevanten

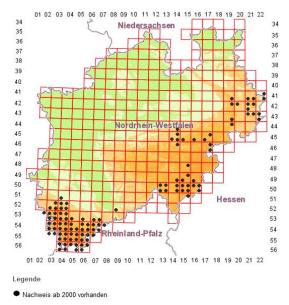


Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Schmetterlingen, Amphibien und Reptilien bereits im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden.

6. Der Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze in NRW befindet sich in der Region Eifel (siehe Abbildung 4 – unten Quelle: LANUV). Das Bauvorhaben zerschneidet jedoch keine Wandkorridore.



- 7. Lebensräume oder essentielle Nahrungshabitate für den Biber oder den Luchs (planungsrelevante Arten Messtischblatt 5403-4) sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.
- 8. Vorkommen des "Prächtigen Dünnfarns" sind ausgeschlossen. Die Pflanze bevorzugt die Besiedlung von windstillen Nischen zwischen Gesteinen, in Höhlen, an Felsüberhängen oder Spalten, die sich meistens umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen befinden. Lebensräume dieser Art sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG.

Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- 1. Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

3. Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das Munlv (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Messtischblatt Aachen 5403 - Quadrant 3

Für die im maßgeblichen MTB (Aachen - Quadrant 3 im Messtischblatt 5403) gelisteten

Arten, finden sich entweder keine Lebensräume, oder sie konnten durch die durchgeführte Untersuchung bzw. durch die bereits vorhandene Vorbelastung sicher ausgeschlossen werden. Auch Lebensstätten lokal gefährdeter Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Häufigkeit der im benachbarten Messtischblatt (Qu. 4) abgebildeten Arten, wurde das Gelände auch auf potentielle Lebensräume von Fledermäusen untersucht.

Weitere Festsetzungen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes sind mithin nicht erforderlich. Da keine Rodung von Bäumen und Gehölzen vorgesehen ist, bedarf es auch keiner Festsetzung einer zeitlichen Bauzeitbegrenzung.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Planungsrelevante Arten für	Quadrant 3 im Messtisc	hblatt 5403
g		
Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Castor fiber	Europäischer Biber	G
Felis silvestris	Wildkatze	U+
	Luchs	0+ S
Lynx lynx	Lucns	5
Vögel		
Alcedo atthis	Ciamanal .	0
	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-
Lanius collurio	Neuntöter	G-
Milvus migrans	Schwarzmilan	U+
Milvus milvus	Rotmilan	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	U+
Strix aluco	Waldkauz	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G
Farn-, Blütenpflanzen und F	echten	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	U

Artenschutzrechtliches Fazit

Der folgende Artenschutzrechtlichen Bewertung liegen die o.a. Ergebnisse zu Grunde: Durch das geplante Bauvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst. Die Änderung des FNP sowie die Errichtung eines Pump Tracks auf dem Gelände in Kalterherberg sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht, ohne weitere Auflagen, genehmigungsfähig.



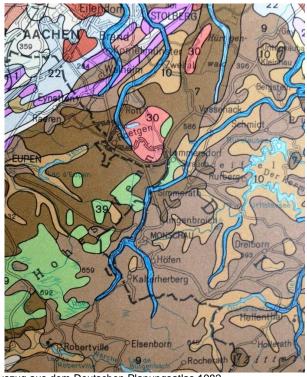
Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

4.2 Geologie und Boden

Die Stadt Monschau, die innerhalb der Großlandschaft "Eifel" gehört, liegt auf einem erdgeschichtlich sehr alten Untergrund aus einem Bodentyp aus Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt.

Die Bodenart besteht aus schluffigen, sandigem und tonigem Lehm, meist grusig und steinig. Das Ausgangsgestein besteht aus Tonschiefer, Siltschiefer, Schieferton, Grauwacke und Sandstein. Die Bodeneigenschaften hieraus sind mittel- bis flachgründig, trocken und qualifizieren sich meist als geringere und arme Böden. Seltene Böden mit besonderer Bedeutung für Natur- und Kulturgeschichte sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Auszug aus dem Deutschen Planungsatlas 1982

(Quelle: Akademiefür Raumforschungu. Landesplanung)

4.3 Klima und Lufthygiene

Der Untersuchungsraum ist Teil der Aachener Börde und liegt im äußersten Westen Deutschlands.

Die Wetterlage in dieser Region ist vom ausgleichenden Einfluss des Atlantiks geprägt. Demzufolge sind die Sommer nicht allzu heiß und die Winter bis auf wenige kurze Zeitphasen mild. Kontinentale Einflüsse oder trockene Kälte aus Osteuropa können sich in einigen Regionen Deutschlands im Winter oft länger festsetzen, in der Eifel halten die atlantischen Einflüsse mit milderer Meeresluft meist zeitnah dagegen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Monschau gilt als Luftkurort in der Tourismusregion Eifel. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Plangebiet und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

4.4 Wasserhaushalt

Grundwasser

Als Grundwasser wird das ständig vorhandene unterirdische Wasser bezeichnet, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt.

Grundwasserentsteht durch die Versickerung von Niederschlagswasser sowie durch latenten Zuzug von Oberflächenwasser aus Flüssen und Seen in Boden- und Gesteinshohlräume. Gemäß der vorgenannten Definition deutlich wird, steht das Schutzgut Wasser als ein wichtiger abiotischer Faktor im engen Kontakt zu anderen Schutzgütern, insbesondere der Geologie und dem Boden. Das Grundwasser ist an Transport- und Umsetzungsprozessen beteiligt und übernimmt als

Trinkwasserreservoir eine übergeordnete Bedeutung.

Die Grundwasserstände betragen erfahrungsgemäß ca. 2.00 m unter Flur du zeigen sich als Schichtenwasser. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist aufgrund dieser Umstände nicht möglich. Eine oberflächige Einführung über die belebte Bodenzone

des Erdreich bildet eine natürliche Rückhaltung und ermöglicht so die Einleitung in den Untergrund.

Oberflächenwasser

Die Grundwasserstände betragen erfahrungsgemäß ca. 2.00 m unter Flur du zeigen sich als Schichtenwasser. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist aufgrund dieser Umstände nicht möglich. Eine oberflächige Einführung über die belebte Bodenzone

des Erdreich bildet eine natürliche Rückhaltung und ermöglicht so die Einleitung in den Untergrund.

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild der Ortslage Kalterherberg am Rande des Hohen Venns, zwischen den Talgebieten der Rur und des Perlenbaches (Perlenbachtalsperre) mit typischen Venn-Häusern und -Hecken. Grenzübergang nach Belgien. Haltepunkt der historischen Vennbahn.

Weithin sichtbar ist die neuromanische Kirche, der sogenannte "Eifeldom". Ein Netz von Wanderwegen und die als Fernradroute ausgebaute, ehemalige Bahnstrecke "Ravelroute" zwischen Aachen und Luxemburg prägt den Erholungswert des Dorfes. Weitere Ausflugsziele bilden auch das »Kreuz im Venn« mit Lourdesgrotte (1890) und das als Benediktinerkloster wieder reaktivierte mittelalterliche Gut Reichenstein.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

4.6 Mensch und menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet steht als Teil der offenen Feldflur angrenzend an das Sportgelände als naturräumlicher Erlebnisraum dem Menschen zur Verfügung und trägt damit für die menschliche Gesundheit bei. Mit Umwandlung des Geländes in eine Fläche für aktive körperliche Bewegung im Rahmen einer familiären Gesellschaft wird der Stellenwert zum Beitrag zur menschlichen Gesundheit weiter erhöht.

4.7 Kultur und Sachgüter

Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Innerhalb Monschaus sind derzeit 393 Objekte als Denkmal ausgewiesen. Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder aus Teilen baulicher Anlagen bestehen.

Neben den überirdischen Baudenkmälern sind auch Bodendenkmäler Teil schutzwürdigen Denkmäler, für die bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde umgehende Meldungen bei der unterer Denkmalbehörde zur Sicherung des möglichen Denkmals zu leisten sind.

4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu europaweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten stehen im Mittelpunkt der Europäischen Union.

In Deutschland umfasst das Gebietsnetz 15.3 % der Landesfläche und setzt sich aus den nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebieten zusammen.

Hier stehen der Schutz gefährdeter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.



Auszug aus Übersicht "Natura 2000"



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

4.9 Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen

Unter den Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen ist die Beziehung zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Flächen, Wasser, Klima und Landschaft. Bei der Prognose und Bewertung von Planungs- und Eingriffsfolgen sind auch die Vernetzungen der Umweltkomponenten zu berücksichtigen. Damit ist eine medienübergreifende Prüfung verbunden. Inwieweit das Planvorhaben für die einzelnen Umweltfaktoren bzw. das gesamte Ökosystem Auswirkungen hat, wird im Folgenden dargestellt.

5.0 Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen

Im Folgenden werden die potentiellen bau, anlage-und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt und ihre einzelnen Faktorendargestellt.

Dabei werden auch die jeweiligen Vorbelastungen benannt.

Baubedingt sind alle Wirkfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase Wirkungen, auftreten. Anlagebedingt sind im Gegensatz dazu alle vom Vorhaben ausgehenden die durch die Anlageselbst und nicht durch den Bau oder Betrieb bedingt sind.

Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, wie Eine Veränderung der natürlichen Gegebenheiten, den Verlust an Vegetation Und Lebensräumen für Tierarten und zusätzliche Versiegelung oder Flächenzerschneidung.

Betriebsbedingt sind die Wirkfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem Betreib einer Anlage zusammen hängt Typisch sind hier Schadstoff- oder Lärmimmissionen. Beschrieben werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt, also auf Geologie oder Böden, auf den Wasserhaushalt bei Grundwasser und Fließgewässern, auf Klima und Lufthygiene, Mensch, Flora, Fauna, Fläche, Biotope, das Landschaftsbild, die Erholung in der Landschaft und auf Kultur und Sachgüter. Weiter werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen dargelegt. Es wird aufgezeigt, wo Umweltauswirkungen nicht vermeidbare Konflikte bewirken, die gegebenenfalls an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.

5.1 Auswirkungen auf Flora, Fauna, Biotope

Das Plangelände im Teilbereich der künftigen Freizeitfläche überlagert umfänglich intensiv gedüngte Fettweiden. Regelmäßig wird Gülle aufgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. Weidengesellschaften geprägt. Lediglich randlich finden sich Heckenstrukturen bzw. Baumhecken.

Der Erhaltung dieser Randvegetation kommt eine sehr hohe Bedeutung zu.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

- 1. Schutz und Erhaltung der Randvegetation in Form der Hecken- und Baumerhaltung an der östlichen, nördlichen und zentralen Achse.
- 2. Minimierung des Versiegelungsgrades.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Eingeschränkter Verlust der natürlichen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden



Quelle: D.Liebert - Gutachten

Legende:

- 1.Pumptrack
- 2.Kinder-Pumptrack
- 3. Aufenthaltsbereich
- 4. Fahrtechnikbereich
- 5.Sprungbereich
- 6.Rasen

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Planung folgende Gliederung:

Bestand:	
überlagernde Traufbereiche (Baumbestand):	280 qm
Planung:	
Pump Track (versiegelt):	949 qm
Kinder Pump Track (versiegelt):	300 qm
Summe versiegelter Flächen:	1 249 am



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Aufenthaltsbereich (wasserdurchlässig): Fahrtechnik Bereich (wasserdurchlässig): Sprungbereich (wasserdurchlässig):	967 qm 1.187 qm 728 qm
Summe wasserdurchlässiger Flächen:	2.882 qm
Rasenflächen (Flächenkorrektur – minus 63 qm s.Text): Schnitthecken in Rasenflächen	279 qm
170,00 m * (hier reduzierter Ansatz) 1,00 m breit Summe Rasenflächen:	<u>170 qm</u> 109 qm

überlagernde Traufbereiche (festgesetzter Baumbestand):

5 Bäume * (hier reduzierter Ansatz) 10 qm 50 qm

Durch die geplanten Maßnahmen verliert der Boden im Plangebiet in erheblichem Umfang seine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts.

Die geplante Baumaßnahme greift in die natürliche Geländegestalt ein und wird durch Bodenauf- und abträge verändert. Während der Bauphase werden auch die Böden im Umfeld durch Baubetrieb und Zwischenlagerung gefährdet, verdichtet oder verändert. Das Vorhaben stellt einen Erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da der Boden hier seine vielfältigen, natürlichen Funktionen verliert. Der Eingriff in den Boden ist im Boden nicht auszugleichen, jedoch durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

- 1. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
- 2. Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.
- 3. Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.
- 4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.
- 5. Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

6. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

- 1. Verlust der natürlichen, geologischen durch Auf- und Abtrag.
- 2. Verlust von Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit (BBSchG) Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt.
- 3. Verlust der natürlichen Funktion durch Versiegelung
- 4. Bodenverdichtung und Veränderung durch Baubetrieb und Anlage

5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene

Die Versiegelung und Überbauung bisher bewachsener und versickerungsfähiger Flächen führt zur Umwandlung des bisherigen Freilandklimatopshin zu einem Stadtklimatop.

Dabei werden potentielle Kaltluft-Entstehungsbereiche und Kaltluftbahnen beseitigt. infolge können wegen des geringen Anteils an Grünflächen und der sich schnell aufheizenden versiegelten Flächen ausgesprochene Wärmeinseln entstehen. Mit der vorliegenden Planung wird durch die neue Versiegelung eine Entstehung von Frischluft eingeschränkt.

Durch den Ziel- und Quellverkehr wird die Belastung der Luft durch Verkehrsimmissionen wie Abgase und Feinstaub gegenüber der Ausgangssituation zunehmen. In der Bauphase ist zusätzlich mit einer deutlich zunehmenden Belastung der Luft zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

1. Verzicht auf Versiegelung und Ersatz durch Teilversiegelung bei Stellplätzen und Wegen.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

- 1. Verlust von Frischluft-Entstehungsgebieten.
- 2. Minderung der Frischluftflüsse.
- 3. Verlust der natürlichen Funktion durch Versiegelung
- 4. Veränderung der Luftqualität durch ansteigende Verkehrsimmissionen

5.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden 1.249 qm versickerungsfähiger Böden versiegelt, wodurch die Grundwasserneubildung eingeschränkt werden kann. Künftig muss das Oberflächenwasser oberflächig in die belebte Bodenzone über die Kantender versiegelten Flächen in den Untergrund abgeleitet werden. Während der Baumaßnahme kann das Grundwasser durch die Lagerung bodenfremder Materialeien oder durch Stoffeinträge gefährdet werden. Oberflächengewässer und Wasserschutzzonen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

- 1. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
- 2. Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.
- 3. Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.
- 4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.
- 5. Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.
- 6. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.
- Verzicht auf Versiegelung und Ersatz durch Teilversiegelung bei Stellplätzen und Wegen.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Minderung der Grundwasserneubildungsrate.

5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet am Ortsrand der Ortslage Kalterherberg bildet mit seinem tiefen Einschnitt in das vorhandene Dorfgefüge mit seinen umlagernden Heckenstrukturen den fließenden Übergang von dörflicher Besiedlung zu freier Landschaft.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

1. Die Kompensation der Flächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen stellt bereits eine Minimierungsmaßnahme dar. So werden "Pufferzonen" dieser Flächen durch die Kompensation deutlich reduziert. Insbesondere die gemeinsame Nutzung einer Parkplatzfläche ist an diesem Vorhaben als sinnvolle und effiziente Minimierungsmaßnahme i.S. des reduzierten Flächenverbrauchs zu werten. Letztlich passt sich die Anlage so in die Umgebung ein, dass keinerlei Rodungen notwendig werden – Pflegerückschnitte wie z.B. eine Herstellung oder der Erhalt des Lichtraumprofils stellen im Sinne des Gesetzes keinen Eingriff dar. Zugänge, Funktionsbereiche und Randbereiche werden so gestaltet, dass die vorhandene



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Vegetation komplett zu erhalten ist und damit der Wert für das Landschaftsbild in seiner bisherigen Funktion erhalten bleibt.

2. Auch eine verkehrliche Anbindung ist bereits über das öffentliche Straßenwegenetz vorhanden.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Veränderung des Landschaftsbildes durch intensive sportliche Nutzung der Randfläche.

5.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Realisierung des Vorhabens werden in dem Rahmen des festgestellten Ziels der touristischen Neuorientierung Freizeitflächen geschaffen. Gleichzeitig schränkt sich die stadtklimatische und lufthygienische Funktion des Untersuchungsgebiets ein.

5.7 Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens wird es zu keiner nennenswerten Belastung auf Kultur- und Sachgüter kommen. Die vorhandene und im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzte Vegetation lässt die überwiegende äußere Wahrnehmung der Anlage weiter in seinem bisherigen Bild und nimmt damit keinen störenden Einfluss auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter der Ortslage Kalterherberg mit seinem Umland.

5.8 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen

Mit der Realisierung des Vorhabens ist über das bisherige Maß der umliegenden Nutzungen mit keiner Zunahme der Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katstrophen zu rechnen. Das Plangebiet dient vornehmlich der Freizeitnutzung mit keinem Anspruch an professionelle sportliche Veranstaltungen. Deshalb ist nicht mit einer höheren Zahl an Besuchern oder Zuschauern zu rechnen, die im Rahmen eines Schutzkonzeptes zu sichern sind.

5.9 Zusammenfassung

Das Planverfahren bedeutet für die überwiegende Anzahl der Umweltbelange einen Eingriff. Der Untersuchungsbereich verliert durch die geplante Versiegelung und Nutzung seine natürlichen Bodenfunktionen und geht als natürlicher Lebensrau für Tier- und Pflanzenarten weitestgehend verloren. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Bauvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Änderung des FNP sowie die Errichtung eines Pump Tracks auf dem Gelände in

Kalterherberg sind somit aus



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

artenschutzrechtlicher Sicht, ohne weitere Auflagen, genehmigungsfähig. Mit Umsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan werden alle Möglichkeiten der Minimierung des Eingriffs für die umweltspezifischen Belange herangezogen

6.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist in den Unterpunkten zu den jeweiligen Belangen im Einzelnen dargestellt.

Ohne Realisierung der mit der vorliegenden Bauleitplanung angestrebten Freizeit- und Parkplatz/Multifunktionsplatzanlage bliebe die Fläche unbebaut.

Langfristig wären keine wesentlichen Veränderungen der momentanen Nutzungssituation zu erwarten, die natürlichen Böden und geologischen Strukturen blieben erhalten und könnten weiter als potentielle Frischluftflächen und Luftaustauschbereiche fungieren.

Auch der potentielle Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild bliebe erhalten.

<u>Standortalternativen</u>

Die Stadt Monschau verfolgt in Ihrer Stadtentwicklung den radtouristischen Ausbau des Radsportzentrums Kalterherberg. Vor diesem Hintergrund ist der untersuchte Standort ausdrücklich für diese Ansiedlung einer Freizeitanlage "Pump Track" ausgewählt worden. Standortalternativen bestehen deshalb nicht.

7.0 Bilanzierung

Die unter Punkt 4.5 beschriebenen Biotoptypen werden durch das Vorhaben zum Teil nachhaltig verändert und in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft eingeschränkt.

Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m²	Faktor	ÖW-Summe
EB 31	Fettweide -frisch bis trocken-	4.410	9*	39.690
	Flächensumme:	4.410 qm		
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges	280	12	3.360
	Baumholz an Straßen / Plätzen			
	Summe:			43.050

Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Kürzel Biotoptyp Fläche in m² Faktor ÖW-Summe



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

		1		
	Erhalt von Biotopstrukturen			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	280	12	3.360
	Festsetzungen:			
HY 1	Versiegelte Flächen	1.249	0	0
HY 2	Wasserdurchlässige Flächen	2.882	3	8.646
BD 3	Schnitthecken	170	11	1.870
EG	Trittrasenflächen	109	8	872
	Flächensumme:	4.410 qm		
	Überlagernde Planungsfestsetzungen:			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	50	12	600
	Summe:			15.348
	Summe vorher:			43.050
	Summe nachher – Summe vorher			- 27.702

Durch den Bau des Pump Tracks werden intensiv genutzte Fettweideflächen überbaut und in unterschiedliche Funktionsbereiche mit versiegelten und unversiegelten Flächen gegliedert. Teile des "Tracks" behalten eine Rohbodenstruktur. Aufgrund der zu prognostizierenden regelmäßigen Nutzung durch "Biker" werden diese Flächen jedoch ebenfalls als wasserdurchlässig befestigte Flächen betrachtet. Zusätzlich entstehen auf der Fläche Trittrasenflächen mit Heckenstrukturen und es werden 5 Stück Bäume festgesetzt.

Durch die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen /insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Vegetation, bleiben wichtige Biotopfunktionen erhalten.

7.0 Bilanzierung

Die unter Punkt 4.5 beschriebenen Biotoptypen werden durch das Vorhaben zum Teil nachhaltig verändert und in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft eingeschränkt.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

8.0 Maßnahmen zur Kompensation

Um die bei der Umsetzung der Bauleitplanung "Pump Track" zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zumindest in Teilen auszugleichen, sollen bei der Planung mit höchster Priorität die Erhaltung und der Schutz der vorhandenen Vegetation verfolgt werden. Die Rodung von standorttypischen heimischen Laubbäumen kann durch entsprechende geringfügige Plananpassungen vermieden werden.

9.0 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4 BauGB überwachen die Gemeinden "die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen."
Mit Hilfe des sogenannten "Monitorings" gilt es zu überprüfen, ob sich erhebliche

Mit Hilfe des sogenannten "Monitorings" gilt es zu überprüfen, ob sich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in dem vorausgesetzten Rahmen bewegen, der in dem Umweltbericht eingestellt wurde.

Es werden jedoch keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen erwartet.

Es werden zur Überwachung dennoch folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Naturschutzbehörde Städteregion Aachen (Frau Petermann) ist min. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich durch den Auftragnehmer über den Termin des Ausführungsbeginns zu informieren.

Städteregion Aachen Naturschutzbehörde Frau Petermann Zollernstrasse 10 52070 Aachen

- 2. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
- 3. Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS – LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.
- 4. Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

5. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.

10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Monschau plant im Rahmen ihrer touristischen Weiterentwicklung in Kalterherberg das Thema "Mountainbiken" stärker in den kommunalen Focus der eigenen städtebaulichen Entwicklung zu stellen.

Diese Planung umfasst die Einrichtung eines MTB-Tourismuszentrums in der zu schließenden Grundschule in der Ortslage Kalterherberg sowie die Errichtung eines Mountainbike- Trainings-und Begegnungsareals im direkten Anschluss an den Sportpark Kalterherberg mit den vorhandenen Parkmöglichkeiten und in unmittelbarer Nähe zur Grundschule.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden die üblichen Verfahren angewendet. Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gebiet wurde eine Artenschutzrechtliche Untersuchung mit der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erarbeitet.

Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artenschutzrechtes zur Festsetzung im Bebauungsplan wurden nicht festgesetzt.

Durch die vorliegende Bauleitplanung mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kalterherberg – Pump Track" der Stadt Monschau sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die getroffenen Festsetzungen werden zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

11.0 Quellenverzeichnis

- Regierungspräsident Köln, Gebietsentwicklungsplan Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen 2003
- -Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) 1992 "Karte für schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, M 1:50 000, 2.Aufl. 2004
- -Inkas-Geoportal der Städteregion Aachen
- -Lanuv (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.
- -Linfos(Landschaftsinformationssammlung, 2015
- -Konzeptplanung Pumptrack velo solutions
- -Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I mit integrierter
 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
 -Büro für Freiraumplanung D. Liebert (Stand: Dezember2017)
- -Schallschutzgutachten 2018 –1522-1, Stand: 29.08. 2018 (Szymanski & Partner)

Simmerath, den 26. Februar 2019

Dipl.-Ing. Ulrike Krings



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB

Anlage

- 1.Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand: Dezember 2018 (Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert)
- 2.Schallschutzgutachten 2018 –1522-1, Stand: 29.08. 2018 (Szymanski & Partner)

80. Flächennutzungsplanänderung "Kalterherberg Pump Track"

Sitzungsvorlage für den Bau- und Planungsausschluss der Stadt Monschau am 26. Februar 2019

<u>Verfahrensstand:</u> Beschluss zur

Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB

<u>Inhalt:</u>

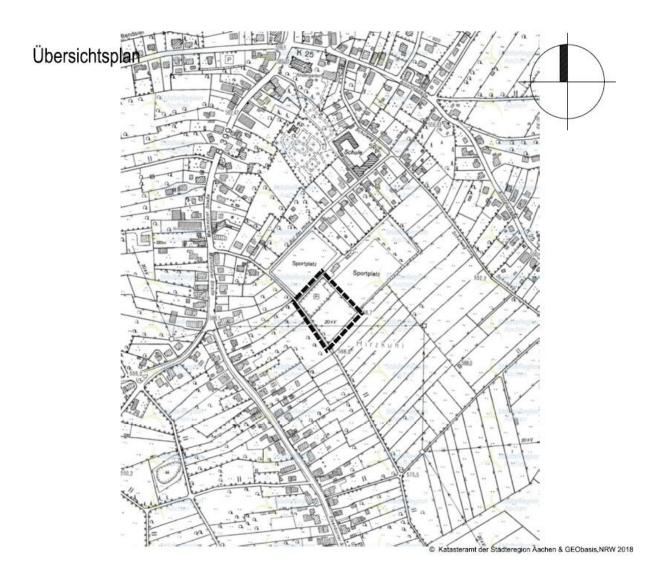
- 1. Übersichtsplan
- 2. Planzeichnung 80.Flächennutzungsplanänderung bisherige Darstellung
- 3. Planzeichnung 80.Flächennutzungsplanänderung künftige Darstellung
- 4. Planzeichenerklärung
- 4. Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

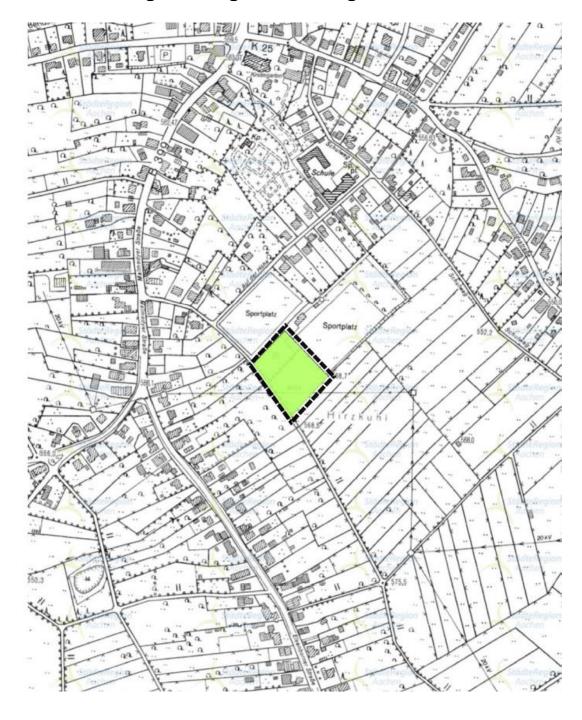
1. Übersichtsplan





Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

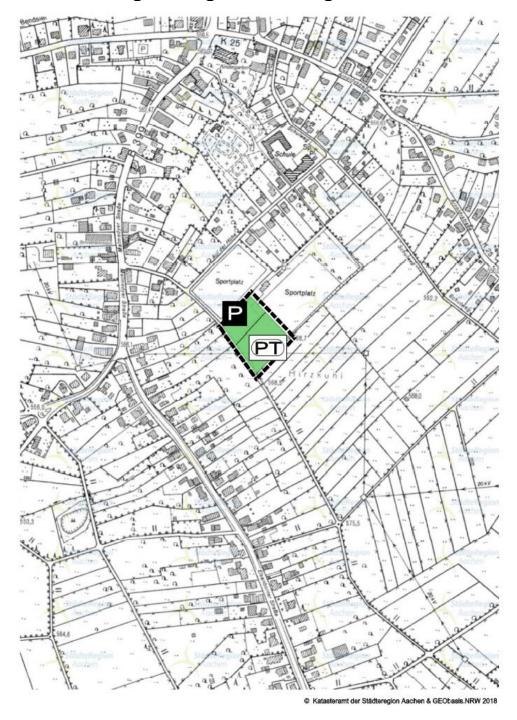
2. Planzeichnung bisherige Darstellung





Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

3. Planzeichnung künftige Darstellung





Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

4. Planzeichenerklärung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuches - BauGB -)



öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:



Pump Track



Parkplatz

Flächen fürdie Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB -)



Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

5. Begründung mit Umweltbericht

INHALT A. Begründung

- 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung
- 1.1 Anlass und Ziel
- 1.2 Planaufstellungsverfahren
- 1.3 Räumlicher Geltungsbereich und Lage im Raum
- 1.4 Baulicher Bestand Plangebietsumfeld

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

- 2.1 Landes- und Regionalplanung
- 2.2 Flächennutzungsplan
- 2.3 Landschaftsplan
- 2.4 Verträglichkeit des Vorhabens Plangebietsumfeld
- 2.5 Immissionsschutz
- 2.6 Ver- und Entsorgung

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

- 3.1 Grünflächen
- 4. Bodenordnung
- 5. Umweltbelange
- 5.1 Natur und Landschaft/Artenschutz
- 5.2 Schallschutz
- 6. Kosten
- **B.** Umweltbericht



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

BEGRÜNDUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – Planz VO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S.1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)

1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung

1.1 Anlass und Ziel

Im Rahmen der touristischen Weiterentwicklung plant die Stadt Monschau, in der Ortslage Kalterherberg einen radtouristischen Schwerpunkt zu schaffen. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist mit der Zielgruppe Mountainbiker der Bedarf an entsprechenden, noch fehlenden Infrastrukturangeboten identifiziert worden. Dieser Bedarf soll mit der Einrichtung eines MTB Tourismus Zentrums in der zu schließenden und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden Grundschule und mit der Errichtung eines

Mountainbike Begegnungs- und Trainingsareals ("Pump Track") südlich angrenzend an das vorhandene Sportgelände in Kalterherberg mit entsprechenden Parkmöglichkeiten geschlossen werden.

Die Einrichtung eines Pump Track soll den Bedürfnissen von Kindern, Familien und "Durchschnitts-Mountainbikern als Freizeitgestaltung dienen und ist weniger für Leistungssport-orientierte Nutzer gedacht.

Dabei kommt dem Standort angegliedert an das vorhandene Sport-Zentrum die bereits vorhandene Infrastruktur als auch die vorhandene Parksituation entgegen.

Neben der vorhandenen wegemäßigen Erschließung existiert auch eine technische Erschließung bis unmittelbar an das ausgewiesene Plangebiet.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

1.2 Planaufstellungsverfahren

Mit dem Vorhaben zur Errichtung des als "Pump Track" bezeichneten Begegnungs- und Trainingsareals in Angrenzung an das Sportzentrum Kalterherberg ist zunächst die Schaffung eines Baurechts verbunden.

Da das Gelände derzeit die Darstellung im, für die Stadt Monschau geltenden Flächennutzungsplan "Fläche für die Landwirtschaft" aufzeigt, ist eine Änderung dieser Ausweisung erforderlich.

Da die hierzu gestellte Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW an die Bezirksregierung Köln vom 15.02.2017, die mit Schreiben vom 18.05.2017 positiv beschieden wurde, ist das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 – "Pump Track" durch die Stadt Monschau eingeleitet worden.

Dem Bau- und Planungsausschuss wurde der vorliegende Planentwurf zur Beratung und zum Beschluss der Aufstellung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 2 BauGB am 17.04.2018 vorgelegt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurde durchgeführt.

Die hieraus eingegangenen Stellungnamen sind in die Planung übernommen worden.



Entwurf Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" (Quelle: KRINGS- ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

1.3 Räumlicher Geltungsbereich und Lage im Raum

Das Plangebiet wird gebildet aus:

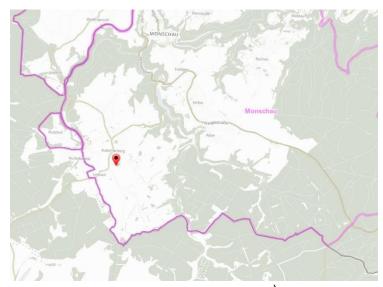
Gemarkung Kalterherberg, Flur 14, Flurstücke 274 und Teil aus 331 und liegt in der zentralen Ortslage Kalterherberg.

Die Topographie des Geländes ist eben und liegt auf einer mittleren Geländehöhe von 568.60 ÜNN.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0.71 ha.

Der Planbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch einen Sportplatz
- im Westen durch Sportplatz und Wiesen
- im Süden durch Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg



Lage im Raum (Quelle: Inkas-Portal/Städteregion Aachen)

1.4 Baulicher Bestand - Plangebietsumfeld

Der bauliche Bestand im Plangebietsumfeld gestaltet sich aus den, nördlich und Östlich unmittelbar anschließenden Sportparkflächen des Sportplatzes Kalterherberg. Dieses Areal beinhaltet zwei Sportplatzflächen, ein Volleyballaußenfeld sowie die dazu gehörendes Nebengebäude mit Sportheim. Weiter nördlich und westlich grenzt die dörfliche Bebauung mit ein- und zweigeschossigen Wohn- und Nebengebäuden mit ihren Gartenflächen an der Gemeindestraße "Auf der Höhe" und an der "Malmedyer Straße" an. In nördlicher, unmittelbarer Nähe der Plangebietsfläche befindet sich im Anschluss an den Friedhof die ehemalige Grundschule mit Turnhalle. Diese ist in den örtlich zusammenhängenden bebauten Bereich integriert und soll als Teil des Radschwerpunkts Kalterherberg Die Nutzung in Zukunft zur Einrichtung eines Radsportzentrums genutzt werden.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



Sportpark Kalterherberg (Quelle: D. Liebert)



Sportpark Kalterherberg (Quelle: D. Liebert)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



Parkplatz/Multifunktionsplatz im nördlichen Plangebiet (Quelle: D. Liebert)



Parkplatz/Multifunktionsplatz im nördlichen Plangebiet (Quelle: D .Liebert)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



Fläche für "Pump Track"-Anlage (Quelle: D. Liebert)

1.5 Städtebauliche Konzeption

Im Mittelpunkt der Planung steht die städtebauliche Zielvorstellung, das Thema "Mountainbiken" stärker in den Focus der kommunalen Aktivitäten zu stellen und hierzu die passenden Infrastrukturangebote einzurichten. Mountainbiken hat sich in den vergangenen Jahren von einer Trendsportart zu einer beliebten Breitensportart entwickelt. Als Freizeit- und Urlaubsbetätigung ist es zu einem beachtlichem Reisemotiv mit wirtschaftlichem Potential für den Tourismus geworden, welches junge und zahlungskräftige Gästegruppen anspricht.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten der Mittelgebirgsregion Eifel/Ardennen, der bestehenden Wegeinfrastruktur und der zum Teil umgesetzten Bikeparkprojekte bietet die Gesamtregion Aachen/Eifel/Ardennen gute Rahmenbedingungen für den Mountain-Bike-Sport.

Insgesamt existieren in der Städteregion Aachen nur wenige, professionelle, touristische Angebote, die sich an den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe Mountainbiker orientieren und einen expliziten Reiseanlass bilden.

Vor diesem Hintergrund soll über das Projekt:

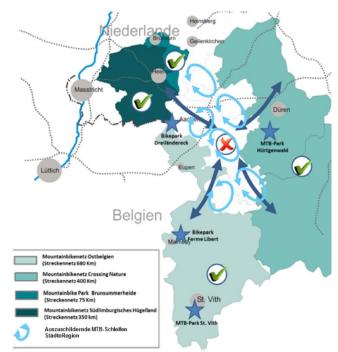
die Entwicklung eines ausgeschilderten Streckennetzes zur Erschließung des Gesamtraumes Aachen /Eifel / Ardennen und

Die Entwicklung einer Technikanlage für Familien mit Kindern und Fahranfängern zur synergetischen Komplettierung des Gesamtangebotes der Region Aachen / Eifel /Ardennen erfolgen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



Vernetzung Streckennetz Kalterherberg

(Quelle: Velosolutions)



Maßnahmenkonzept "Rad-Dorf Kalterherberg" (Quelle: Velosolutions)

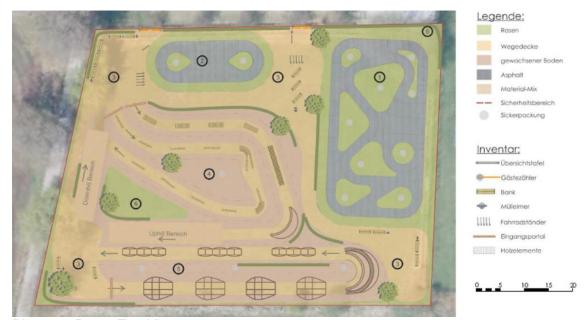


Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Für abfahrtsorientierte Mountainbiker gibt es in der Region mit den Bike-Parks in Hürtgenwald, Aachen, Malmedy und St. Vith bereits professionelle Angebote, allerdings richten sich diese in erster Linie an professionelle Fahrer mit fortgeschrittenen Fähigkeiten.

Hier soll die neue Anlage Alternativen für Fahranfänger, Familien mit Kindern und Breitensportler schaffen.



Planung "Pump Track" (Quelle: Velosolutions)

Die Anlage des Pump Track wird gebildet aus:

- 1. Kinderpump Track
- 2. Fahrtechnik-Bereich
- 3. Sprungbereich
- 4. Aufenthaltsbereich

Ergänzt wird der Pump Track durch entsprechende Service-Infrastrukturen auf dem Gelände, wie z.B.

- 1. Eine Fahrradwaschanlage
- 2. Abschließbare Fahrradboxen
- Umkleide- und Geräteraum
- 4. Eine E-Bike Schnellladestation
- 5. Eine Ausschilderung auf dem Gelände zur Orientierung der Gäste.

Perspektivisch kann das Projekt als Startbaustein für eine größere Tourismusentwicklung im Bereich Mountainbike angesehen werden.



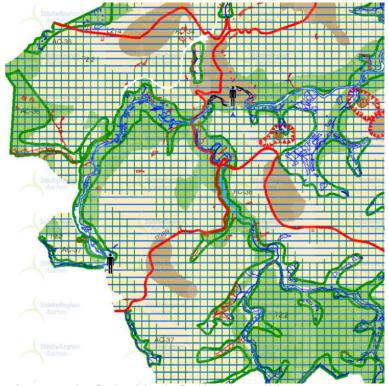
Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich der 80. Flächennutzungsplanänderung "Kalterherberg-Pump Track als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.



Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)

2.2 Flächennutzungsplanung

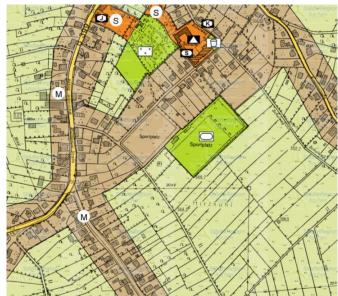
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet "Fläche für die Landwirtschaft" dar.

Mit diesem vorliegenden Entwurf soll die Fläche der 80. Änderung in Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Pump Track" im östlichen Teil und "Parkplatz" im westlichen Teil umgewandelt werden.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



Darstellung im Rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Monschau)



Auszug aus dem Landschaftsplan

(Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan IV Monschau stellt für das Plangebiet "ungeschützten Außenbereich" dar. Dies bedeutet, dass eine, dieser Planung folgenden verbindlichen Bauleitplanung planungsrelevante Eingriffe in Natur und Landschaft in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ausgeglichen werden müssen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

2.4 Verträglichkeit des Vorhabens – Plangebietsumfeld

Das Vorhaben / Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage Kalterherberg am Ortsrand angegliedert an die die vorhandene Sportstätte mit zwei Außenspielplätzen und einer Volleyball-Spielanlage.
In unmittelbarer Nähe befinden sich neben gemischter Bebauung mit ihren Gartenund Außenbereichen der Friedhof und die ehemalige Grundschule.
Der Außenbereich, zu dem das Plangebiet derzeit gehört, ist geprägt von Magerwiesen und den ortstypischen Rotbuchenhecken mit Durchwachsern.
In wieweit das Plangebiet zwischen diesen unterschiedlichen Nutzungen etabliert Werden kann ist Gegenstand des, zu dieser Bauleitplanung gehörenden Umweltbericht mit den Fachgutachten zu Artenschutz, Landschafts-und

Naturschutz und einer Konzeption einer "Pump-Track-Anlage an diesem Standort.

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

3.1 Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Freizeitanlage

Zur Beschreibung der Gebietsnutzung wurde eine Grünfläche ausgewiesen, die mit der Zweckbestimmung "Mountainbike-Areal" ausschließlich der Nutzung durch Mountainbiker dient.

Zweckbestimmung: Parken / Multifunktionsplatz

Zur Beschreibung der Gebietsnutzung wurde eine Grünfläche ausgewiesen, die mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" und "Multifunktionsfläche" sowohl dem Parken von PKW und Wohnmobilen dient als auch als multifunktionale Fläche für Veranstaltungen.

4. Bodenordnung

Die Flächen stehen im kommunalen Eigentum der Stadt Monschau. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Umweltbelange

5.1 Natur und Landschaft /Artenschutz

Aufgabe der Bauleitplanung ist, auch einen Beitrag zur Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrecht zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Da diese Planung Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft haben kann, ist ein entsprechendes Gutachten mit Bilanzierung des Eingriffs und des möglichen Ausgleichs erstellt worden. Dieses ist Bestandteil des Umweltberichts.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

5.2 Schallschutz

Im Rahmen der Erstellung des zu dieser Bauleitplanung gehörenden Lärmschutzgutachtensdurch das Büro Szymanski & Partner dient das verwendete Rechenmodell der Prognose der mit der Nutzung einer Freizeitanlage verbundenen Belastung an der vorhandenen Wohnbebauung sowie auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Bauflächen. Durch die Einfachheit dieses Rechenmodells werden relevante Fehler bei einer einfachen Plausibilitätsprüfung offensichtlich.

Die berücksichtigte Auslastung im Emissionsmodell zu den Aktivitäten auf der Freizeitanlage liegt aus Sicht des Gutachters in der vorliegenden Situation bei der projektierten Nutzung MTB-Fahrstrecke "Pump Track" auf der sicheren Seite. Bestimmend für die Immissionssituation sind mit Ausnahme für den Immissionsort I-04 (angenommene Bebauung angrenzend an die Stellplatzanlage) im verwendeten Emissionsansatz die Aktivitäten auf der Freifläche. Die mit der Nutzung der Stellplätze verbundenen Immissionsanteile sind im Verhältnis zu dem durch den Gutachter verwendeten Emissionsansatz der Freifläche von untergeordneter Bedeutung. Lagerbedingt sind am Immissionsort I-04 die Immissionsanteile der Stellplätze und der Freifläche in einer vergleichbaren Größenordnung. Die mit dem Modell berechnete Schallausbreitung ist anschaulich in den Anlagen des Gutachtens dargestellt.

Auf Grund der Abstände zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und dem Plangebiet von deutlich über 80 m ist die projektierte Nutzung im Tageszeitraum erwartungsgemäß unbedenklich. Die Immissionswerte werden auch in den Ruhezeiten deutlich unterschritten. Das Maß der Unterschreitung ermöglicht eine erhebliche intensivere Nutzung der Freizeitanlage und bietet somit ausreichende Sicherheiten.

Bei einer Berücksichtigung möglicher Immissionsort direkt angrenzend an das Plangebiet im Bereich dieser Plangebietsausweisung sind weitere Steigerungen nur außerhalb der Ruhezeiten möglich. Innerhalb der Ruhezeit wird an ungünstigster Stelle der Immissionswert noch eingehalten.

Relevante Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Im Nachtzeitraum ruht bestimmungsgemäß der Betrieb.

Die durch das Plangebiet ausgelöste Verkehrsbelästigung ist unabhängig von der Verkehrsführung in einer verträglichen Größenordnung.

Insgesamt sind in der vorliegenden Situation aufgrund der Abstände in Verbindung mit den eingeschränkten Nutzungszeiten (kein Betrieb im Nachtzeitraum) an der vorhandenen Wohnbebauung gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.

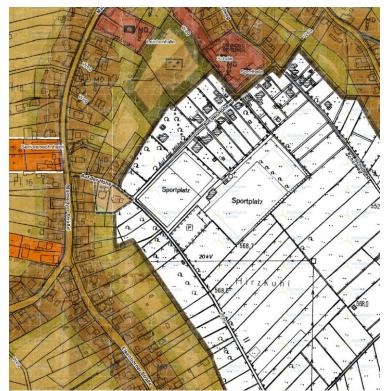
Ein offensichtlicher Immissionskonflikt durch die Ausweisung einer Fläche für Freizeitanlagen liegt nicht vor.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind lärmrelevante Vorhaben zu konkretisieren und deren Konformität mit den Annahmen des Lärm-Gutachtens durch einen



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverständigen zu überprüfen. Bei relevanten Abweichungen ist ggfls. eine auf den konkreten Antragsgegenstand abgestimmte Immissionsprognose erforderlich. Hierbei handelt es sich aus sachverständiger Sicht ausdrücklich nicht um eine unzulässige Verlagerung der Konfliktlösung in das Baugenehmigungsverfahren. Unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Randbedingungen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die in diesem Planentwurf vorgelegte Ausweisung einer Fläche für Freizeitanlagen.



Darstellung der angrenzend ausgewiesenenverbindlichen Bauleitpläne (Quelle: Stadt Monschau)

6. Kosten

Die Kosten der Maßnahme werden durch Fördermittel getragen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

B. UMWELTBERICHT

UMWELTBERICHT INHALT

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

2. Beschreibung der Planung

- 2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen
- 2.2 Naturräumliche Verhältnisse
- 2.3 Übergeordnete Planungsvorgaben
- 2.4 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets
- 2.5 Inhalt und wichtigste Ziele der 80. Flächennutzungsplanänderung und Vorhabenbeschreibung

3. Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

- 3.1 Fachgesetze
- 3.2 Fachpläne
- 3.3 Tabellarische Aufstellung in Abstimmung mit den Zielen der vorliegenden Planung
- 3.4 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

4. Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation

- 4.1 Flora, Fauna, Biotope
 - Biotoptypen, Bewertung des Bestandes, Artenschutz/Artenschutzrechtliche Prüfung
- 4.2 Geologie und Boden
- 4.3 Klima und Lufthygiene
- 4.4 Wasserhaushalt
- 4.5 Landschaftsbild und Erholung
- 4.6 Mensch und menschliche Gesundheit
- 4.7 Kultur und Sachgüter
- 4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- 4.9 Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen

5. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen

- 5.1 Auswirkungen auf Flora, Fauna, Biotope
- 5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden
- 5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene
- 5.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- 5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

- 5.6 Auswirkungen auf den Menschen
- 5.7 Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter
- 5.8 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen
- 5.9 Zusammenfassung
- 6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)
- 7. Bilanzierung
- 8. Maßnahmen zur Kompensation
- 9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- 10. Allgemein verständliche Zusammenfassung
- 11. Quellenverzeichnis



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

1.0 Veranlassung und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Monschau plant die Errichtung einer Mountainbike-Trainingstrecke in der Ortslage Kalterherberg, auch als "Pump Track" bezeichnet.

Zur Schaffung des Planungsrechts soll der Bebauungsplan Nr. 8 "Pump Track" zur Aufstellung gelangen.

Voraussetzung hierfür ist die Entwicklung desselben aus der Vorbereitenden Bauleitplanung – des Flächennutzungsplans.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Monschau weicht von der, für den künftigen Bebauungsplan notwendigen Darstellung als Grünfläche ab. Zur Zeit wird diese Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Damit ist für den Bebauungsplan keine Ableitung aus der übergeordneten Bauleitplanung gegeben und die Notwendigkeit vorhanden, den Flächennutzungsplan mit der 80. Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Parken" und Freizeitgelände" zu ändern.

1.3 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Vordergrund stehen. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verantwortung für den Klimaschutz sowie baukulturelle Aspekte, z.B. Stadtgestalt oder Landschaftsbild, müssen dabei beachtet und umgesetzt werden.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB), die am 20.07.2017 in Kraft getreten ist, wurde das Baugesetzbuch durch die Anpassung an das Umwelt-Rechtshilfegesetz (02.06.2017), das Hochwasserschutzgesetz II (06.07.2017 / 05.01.2018) und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt verändert.

Gemäß § 1 Absatz 6.7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) Die Wirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

- Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach Buchstabe a) bis d)
- j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

In § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist festgelegt, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für die Belangen des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Plangebiet ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der vorliegende Umweltbericht erbringt diese Umweltprüfung und ist Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung mit integrierter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büros für Freiraumplanung, Dieter Liebert ist wie das schalltechnische Gutachten des Sachverständigenbüros Szymanski & Partner in den Umweltbericht eingeflossen.

Der erforderliche Inhalt eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) besteht aus den folgenden Punkten:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans
- Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind sowie die Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Nicht-Durchführung (Null-Variante).
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten.
 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.
 Beschreiben der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen
- Beschreiben der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.

2.0 Beschreibung der Planung

2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen

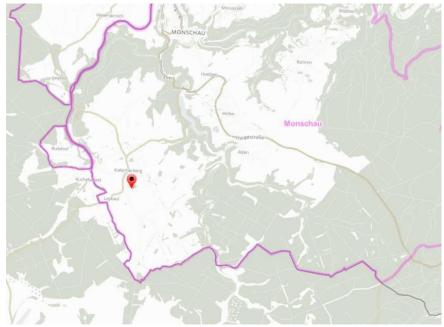
Monschau liegt im südlichen Gebiet der Städteregion Aachen im Regierungsbezirk Köln.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Die direkten Nachbarstädte sind im Osten die Gemeinde Simmerath, im Norden die Gemeinde Roetgen und im Westen, auf belgischen Staatsgebiet die Stadt Eupen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Kalterherberg östlich der Malmedyer Straße und südlich der Gemeindestraße "Auf der Höhe".



Lage im Raum (Quelle: Inkas-Portal/Städteregion Aachen)

2.2 Räumliche Verhältnisse

Monschau gehört naturräumlich zu der Großlandschaft "Eifel" und hier zum zentralen Bereich der "Nordeifel" im unmittelbaren Grenzgebiet zu Ostbelgien mit der Hochmoorlandschaft "Hohes Venn".

Geomorphologisch umfasst Monschau das Paläozoische Bergland, montan. mit Höhen zwischen 494.00 m ü.N.N. und 580.00 m ü.N.N..

Die Ortslage Kalterherberg, die sich auf einem abgeflachten Hochrücken befindet und eingegrenzt wird durch die tief eingeschnittenen Fluss-und Bachtäler der "Rur" und dem "Perlenbach" mit seiner Talsperre ist geprägt von den eifeltypischen Wieseneinfassungen der Rotbuchenschnitthecken mit Durchwachsern oder im besiedelten Bereich auch als meterhohe Windschutzhecken.

2.3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Regionalplan

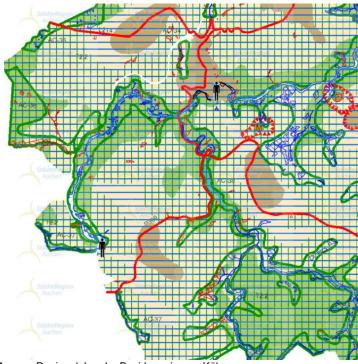
Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich der 80.

Flächennutzungsplanänderung "Kalterherberg-Pump Track als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



Auszug Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Monschau ist das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.



Darstellung im Rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Monschau)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



Auszug aus dem Landschaftsplan

(Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)

Landschaftsplan Monschau

Das Plangebiet befindet sich im sogenannten "ungeschützten Außenbereich" des Landschaftsplans. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer, dem Flächennutzungsplan nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan Ausgleichsmaßnahmen für den mit dem konkreten Vorhaben planungsrelevante Eingriff in Natur und Landschaft mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden muss.

2.4 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet wird gebildet aus:

Gemarkung Kalterherberg, Flur 14, Flurstücke 274 und Teil aus 331 und liegt in der zentralen Ortslage Kalterherberg.

Die Topographie des Geländes ist eben und liegt auf einer mittleren Geländehöhe von 568.60 ü.N.N.

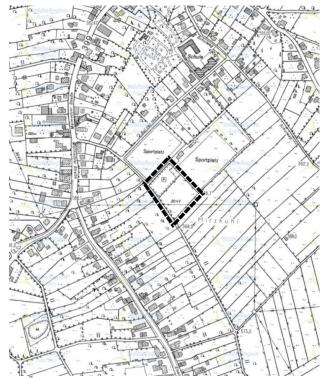
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0.71 ha.

Der Planbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- o im Norden durch einen Sportplatz
- o im Westen durch Sportplatz und Wiesen
- o im Süden durch Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- o im Osten durch einen Wirtschaftsweg



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB



DGK – Übersicht Plangebietsabgrenzung
(Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)



Luftbild Plangebiet
(Quelle: Inkas Portal Städteregion Aachen 2018)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

2.5 Inhalte und wichtigste Ziele der 80. Flächennutzungsplanänderung und Vorhabenbeschreibung

Mit dem vorliegenden Planentwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau soll die vorbereitende Bauleitplanung als Grundlage eines Bebauungsplans zur Umsetzung der einer touristischen Weiterentwicklung für die Stadt Monschau geschaffen werden.

In der Ortslage Kalterherberg ist geplant, einen radtouristischen Schwerpunkt zu schaffen. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist mit der Zielgruppe Mountainbiker der Bedarf an entsprechenden, noch fehlenden Infrastrukturangeboten identifiziert worden. Dieser Bedarf soll mit der Einrichtung eines MTB Tourismus Zentrums in der zu schließenden und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden Grundschule und mit der Errichtung eines Mountainbike Begegnungs- und Trainingsareals ("Pump Track") südlich angrenzend an das vorhandene Sportgelände in Kalterherberg mit entsprechenden Parkmöglichkeiten geschlossen werden.

Die Einrichtung eines Pump Track soll den Bedürfnissen von Kindern, Familien und "Durchschnitts-Mountainbikern als Freizeitgestaltung dienen und ist weniger für Leistungssport-orientierte Nutzer gedacht.

Dabei kommt dem Standort angegliedert an das vorhandene Sport-Zentrum die bereits vorhandene Infrastruktur als auch die vorhandene Parksituation entgegen. Neben der vorhandenen wegemäßigen Erschließung existiert auch eine technische Erschließung bis unmittelbar an das ausgewiesene Plangebiet. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll mit der Ausweisung "Grünfläche"

mit Zweckbestimmung "Freizeitgelände" und "Parken/Multifunktionsplatz" im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" die landesplanerische Voraussetzung für dieser Planung schaffen.

3.0 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technische Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

3.2 Fachpläne

Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die planerische Anpassung von ca. 0.71 Hektar "Fläche für die Landwirtschaft" für eine Grünfläche mit Zweckbestimmung "Freizeit- und Parkplatzanlage" im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB zum Ziel. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich der Flächennutzungspanänderung als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

3.3 Tabellarische Aufstellungen in Abstimmung mit den Zielen der vorliegenden Planung.

ZIEL	ABGLEICH MIT VORLIEGENDER PLANUNG
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Abfälle aus der Nutzung des Parkplatzes / Multifunktionsplatzes werden über städtische Container vor Ort gesammelt und sortiert, um einen möglichst hohen Anteil davon in den Wertstoffkreislauf einzubringen.
Nutzung erneuerbarer Energien	Auf dem Gelände des Plangebiets ist neben einer öffentlichen Beleuchtung keine weitere energetische Nutzung vorgesehen. Deshalb ist auch keine Nutzung erneuerbarer Energien beabsichtigt.
Sparsame und effiziente Nutzung von Energien	Auf dem Gelände des Plangebiets ist neben einer öffentlichen Beleuchtung keine weitere energetische Nutzung vorgesehen. Eine Ausstattung der öffentlichen Beleuchtung mit energiesparender LED-Technik ist vorgesehen.
Maß der baulichen Nutzung	Keine Festsetzung
Bauweise	Keine Festsetzung
Verkehrliche Erschließung	Die äußere Erschließung erfolgt für den Parkplatz sowohl über die Zufahrt zur Sportanlage als auch von dem östlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Die Zufahrt zum Gelände des Pump Track erfolgt ausschließlich über den östlich verlaufenden und asphaltierten Wirtschaftsweg.
Ver- und Entsorgung	Die Versorgung mit der erforderlichen technischen Infrastruktur (Wasser, Strom) wird durch die Versorgungsträger sicher gestellt, die Abfallentsorgung erfolgt durch ein kommunalbeauftragtes Abfallunternehmen.
Entwässerung	Aufgrund der geplanten Freizeitnutzung ist keine Schmutzwasserentsorgung erforderlich. Die im Rahmen der Versiegelung entstehenden und abzuleitenden Niederschlagswässer sollen über die Versiegelungskanten frei in die belebten Bodenzonen innerhalb des Plangebietes oberflächig abgeleitet werden.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

ZIEL	ABGLEICH MIT VORLIEGENDER PLANUNG				
Ausgleichsmaßnahmen	Die Naturschutzbehörde Städteregion Aachen ist mindestens. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich durch den Auftragnehmer über den Termin des Ausführungsbeginns zu informieren. Städteregion Aachen Naturschutzbehörde z. Hd. Frau Petermann Zollernstrase 10 52070 Aachen				
	2.Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs-bzw. Material- lagerflächen darf ausschließlich auf Fläche des Plangebietes selbst oder auf der Fläch des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.				
	3.Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS – LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.				
	4.Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS – LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.				
	5.Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300" Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.				



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

ZIEL	ABGLEICH MIT VORLIEGENDER PLANUNG				
	6. Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.				
	7.Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.				
Flächenbilanz	Grünfläche 7 100 m² Davon:				
	1.Parkplatz / Multifunktionsplatz 2 700 m ²				
	2. Pump Track 4 400 m ²				

Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.4 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN
Mensch	Bundesnaturschutz- gesetz, Landschaftsgesetz NRW	-Schutz, Pflege, Entwicklung und erforderlichen Falls Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens- grundlage des MenschenAls Erholungsraum auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

COUNTY OUT TIEL ALICOAGEN						
SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN				
	Baugesetzbuch (BauGB)	unbesiedelten RaumVermeidung von Emissionen				
	Bundesimmissionsschu tzgesetz	-Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, u.a.)				
	TA Lärm	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.				
	DIN 18005 und DIN 45691	-Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig: die Verringerung von Geräuschimmissionen soll die insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und —minderung bewirkt werden.				
Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutz- Gesetz, Landschaftsgesetz NRW	-Dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume. -Dauerhafte Sicherung				
		der Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaft.				



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN			
		-Prüfung der Belange des Artenschutzes bei allen Planungs- vorhaben.			
	Landschaftsgesetz LG NRW	-Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung einschließlich Wiederbegrünung offener Flächen.			
		-Schutz, Pflege und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushalts sowie der Lebensräume und Lebens- bedingungen			
		-Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen			
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das natürliche Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen.			
Geologie und Boden	Baugesetzbuch (BauGB)	-Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von			



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN
		Böden.
	Bundes- bodenschutzgesetz (BBodSchG)	-Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie durch verursachte Gewässerverunreinigungen.
Wasserhaushalt	Wasserhaushaltsgesetz § 31aund §78 b Abs.1	-Der schadlose Wasserabfluss ist zu gewährleisten und der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen.
	Landeswassergesetz § 51a	-Niederschlagswasser ist zu versickern oder ortsnah direkt in ein Gewässer einzuleiten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Der sachgerechte Umgang mit Abwasser §1 Abs. 6 Nr. 7e
Lufthygiene	Baugesetzbuch §1 (BauGB)	-Die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität § 1Abs. 6 Nr. 7e
		-Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie § 1 Abs. 6 Nr.7 f
	Bundesimmissions- schutzgesetz	-Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens,



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN
		des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.
	TA Luft	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
Klima	Baugesetzbuch §1Abs.5 (BauGB)	-Bauleitplanung hat in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu erfolgen.
	Landschaftsgesetz LG NRW § 2	-Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Hierbei hat der Aufbaueiner nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung.
Kulturelles Erbe	UVPG	"Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind () 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§2 Abs. 1 Nr. 4)-
	ROG	"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in Ihren prägenden



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN			
		Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs.2 Nr. 5) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. -Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wenn der engeren Umgebung von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.			
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen	Baugesetzbuch §1Abs.7 (BauGB)	-Unbeschadet des §50 Satz 1des Bundesimmissions- schutzgesetzes sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katstrophen zu erwarten sind, auf die Belange von Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter zu			



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	ZIELAUSSAGEN				
		überprüfen.				

4.0 Darstellung und Bewertung der Schutzgüter

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter basiert auf vorhandenen Karten, Gutachten oder sonstigen formellen und informellen Plänen. Eigene flächenhafte Kartierungen oder Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Beschreibung der Schutzgüter orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 7 BauGB. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Geologie und Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Mensch und menschliche Gesundheit
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Flächen
- Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen
- Sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Ausgewertet wurden dabei:

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Büro Liebert)
- 2. Schallgutachten (Büro Szymanski & Partner)

4.1 Fauna, Flora, Biotope, Biotoptypen, Bewertung des Bestandes, Artenschutz/Artenschutzrechtliche Prüfung

Laut Artenschutzrechtlicher Prüfung – Stufe 1 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch das Büro für Freiraumplanung Dieter Liebert, Dezember

2017 überlagert das Plangebiet umfänglich intensiv gedüngte Fettweiden.

Regelmäßig wird Gülle aufgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. Weidengesellschaften geprägt. Lediglich randlich finden sich Heckenstrukturen bzw. Baumhecken,

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= Summe). Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei # gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraumgruppe 6 Paläozoisches Bergland, montan.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Bewertung der Biotoptypen nach Sporbeck

Bei der Methode nach Sporbeck, 1990 erfolgt die Bewertung anhand folgender sechs Einzelkriterien, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bezüglich ihrer Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich machen:

Natürlichkeit	N
2. Wiederherstellbarkeit	W
3. Gefährdungsgrad	G
4. Maturität	M
5. Struktur- und Artenvielfalt	S
6. Häufigkeit	Н

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= Summe). Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraumgruppe 6 Paläozoisches Bergland, montan.

Bewertung der Biotoptypen:

Biotoptyp	Kürzel gem. Sporbeck	Bewertungs- kriterium			_	Su		
		Z	W	G	М	S	Η	
Fettweide- frisch bis trocken-	EB 31	2	1	1	3	1	1	9
Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	D 71	3	2	1	3	2	1	12

^{*} Innerhalb der Fettweidenfläche wird regelmäßig Dünger und Gülle ausgebracht.

Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. -Weidengesellschaften geprägt. Daher erfolgt eine Reduzierung des Biotopwertes um 1 ÖW.

Fazit:

Bei der Planung wurden mit höchster Priorität die Erhaltung und der Schutz der vorhandenen Vegetation verfolgt. Die Rodung von standorttypischen heimischen Laubbäumen kann durch entsprechende geringfügige Plananpassungen vermieden werden.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten -ÖW- der Biotoptypen in Anlehnung an das Verfahren gemäß Sporbeck, 1990 des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Der Ausgleichswert der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen neu etablierten Biotoptypen stellt dabei den Wert eines Biotops

ca. 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Die Flächenberechnung erfolgte planimetrisch auf der Basis vorhandener digitalisierter Planunterlagen.

Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW- Summe
EB 31	Fettweide -frisch bis trocken-	4.410	9*	39.690
	Flächensumme:	4.410 qm		
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	280	12	3.360
	Summe:			43.050

Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Durch den Bau des Pump Tracks werden intensiv genutzte Fettweideflächen überbaut und in unterschiedliche Funktionsbereiche mit versiegelten und unversiegelten Flächen gegliedert. Teile des "Tracks" behalten eine Rohbodenstruktur. Aufgrund der zu prognostizierenden regelmäßigen Nutzung durch "Biker" werden diese Flächen jedoch ebenfalls als wasserdurchlässig befestigte Flächen betrachtet. Zusätzlich entstehen auf der Fläche Trittrasenflächen mit Heckenstrukturen und es werden 5 Stück Bäume festgesetzt.

Durch die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen /insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Vegetation, bleiben wichtige Biotopfunktionen erhalten.

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW-Summe
	Erhalt von Biotopstrukturen			
D 71	Überlagernde Baumhecken –	280	12	3.360



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

	junges Baumholz an Straßen / Plätzen			
	Festsetzungen:			
HY 1	Versiegelte Flächen	1.249	0	0
HY 2	Wasserdurchlässige Flächen	2.882	3	8.646
BD 3	Schnitthecken	170	11	1.870
EG	Trittrasenflächen	109	8	872
	Flächensumme:	4.410 qm		
	Überlagernde Planungsfestsetzungen:			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	50	12	600
	Summe:			15.348
	Summe vorher:			43.050
	Summe nachher – Summe vorher			- 27.702

Die Summe von 27.702 ÖW verdeutlicht das nach Durchführung der Maßnahme innerhalb des PG verbleibende Defizit. Dieses Defizit ist über das Öko-Konto der Stadt Monschau entsprechend zu "verbuchen".

Nach Durchführung dieses Verfahrens sowie Berücksichtigung aller Festsetzungen

besteht

ein ausreichendes Maß der Kompensation im Sinne des LG NRW.

Artenschutz / Artenschutzrechtliche Bewertung

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Planungsvoraussetzungen und vor Ort Erkenntnisse

Das Gelände wurde am 20.11.2017 einmalig begangen. Im Rahmen dieser Begehung wurden alle relevanten Strukturen erfasst und bezüglich Ihrer Lebensraumeignung bewertet. Lebensräume, deren Verlust zum Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß §44



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

BNatschG führen könnte, wurden vertiefend auf Hinweise zur Präsens von planungsrelevanten Arten bzw. lokal gefährdeten Arten untersucht.

Die Ergebnisse der Begehung lassen sich wie folgt abbilden:

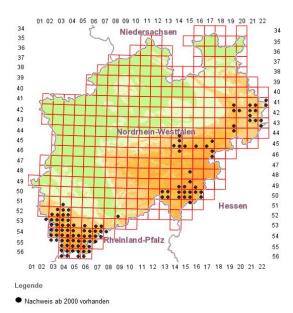
- 1. Alle auf dem Gelände vorhandenen randlichen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten die Restfläche des Geländes wird von artenarmer Intensiv Fettweide geprägt, die keine essentielle Lebensraumeignung bzw. Funktion als Nahrungshabitat besitzt! Die im Konzept vorliegende Planung sieht bereits entsprechende randliche Grünstreifen vor. Für die Ausführungsplanung wurde mit dem AG vereinbart, dass zu den Stämmen aller vorhandenen Baumreihen ein Mindestabstand von 2,00 m verbleibt. Dieser Abstand reicht nach aktuellen Kenntnissen aus, um den Bäumen mit jungem Baumholz, einen ausreichenden Lebensraum zu bieten. Alle vorhandenen Strukturen wurden im Rahmen der Begehung (überwiegend unbelaubte Bäume), nach Horsten und Höhlen abgesucht. Fortpflanzungsstätten dieser Art waren nicht vorhanden. Ferner wurden die Schnitthecken nach Fortpflanzungsstätten abgesucht auch hier gelang kein Nachweis.
- 2. Das Umfeld des Geländes wird bereits seit Jahren intensiv zu sportlichen Zwecken genutzt. Insbesondere während der Brutzeit (Frühjahr / Sommer) finden Wettkampfund Trainingsaktivitäten statt. Der unmittelbar benachbarte Parkplatz wird zu diesen Zeiten sowohl durch die Sportlern (und Eltern) selbst, als auch durch Besucher der Anlage genutzt. Zudem dient der südlich angrenzende, asphaltierte Feldweg sowohl dem landwirtschaftlichen und gelegentlichen Ortsverkehr als auch Erholungssuchenden (Wanderer oder Anwohner mit Hund). Selbst im Winter wird der Parkplatz genutzt. Er dient hier Wintersportlern als Ausgangspunkt zu einer offiziell ausgeschilderten Langlaufschleife "Loipe auf der Höhe". Mithin ist der Bereich aus Sicht der Störungsintensität deutlich vorbelastet. Eine darüber hinaus gehende Störung, die den Verbotstatbestand des §44 BNatschG auslösen könnte, kann auf Basis der geplanten Nutzung ausgeschlossen werden.
- 3. Da keine Rodungen vorgenommen werden, sind Fledermaus Lebensräume ebenfalls nicht betroffen. Der intensiv genutzten Fettweide kommt aus Sicht eines Fledermaus oder Brutvogel-Nahrungshabitats keine essentielle Bedeutung zu. Flächen dieser Art, die den Verlust kompensieren können, finden sich zudem mannigfach im direkten Umfeld (siehe z.B. Luftbild).
- **4.** In Verbindung mit dem Pump Track sind keine verglasten baulichen Einrichtungen geplant. Eine Gefahr des Vogelschlags an Glasfassaden besteht mithin nicht.
- 5. Aufgrund der Strukturen auf dem Gelände und im nahen Umfeld sowie der sich daraus ergebenden Lebensräume, konnten Vorkommen von planungsrelevanten Schmetterlingen, Amphibien und Reptilien bereits im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

6. Der Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze in NRW befindet sich in der Region Eifel (siehe Abbildung 4 – unten Quelle: LANUV). Das Bauvorhaben zerschneidet jedoch keine Wandkorridore.



- 7. Lebensräume oder essentielle Nahrungshabitate für den Biber oder den Luchs (planungsrelevante Arten Messtischblatt 5403-4) sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.
- 8. Vorkommen des "Prächtigen Dünnfarns" sind ausgeschlossen. Die Pflanze bevorzugt die Besiedlung von windstillen Nischen zwischen Gesteinen, in Höhlen, an Felsüberhängen oder Spalten, die sich meistens umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen befinden. Lebensräume dieser Art sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG.

Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- 1. Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- 2. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- 3. Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Das Munlv (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Messtischblatt Aachen 5403 - Quadrant 3

Für die im maßgeblichen MTB (Aachen - Quadrant 3 im Messtischblatt 5403) gelisteten

Arten, finden sich entweder keine Lebensräume, oder sie konnten durch die durchgeführte Untersuchung bzw. durch die bereits vorhandene Vorbelastung sicher ausgeschlossen werden. Auch Lebensstätten lokal gefährdeter Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Häufigkeit der im benachbarten Messtischblatt (Qu. 4) abgebildeten Arten, wurde das Gelände auch auf potentielle Lebensräume von Fledermäusen untersucht.

Weitere Festsetzungen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes sind mithin nicht erforderlich. Da keine Rodung von Bäumen und Gehölzen vorgesehen ist, bedarf es auch keiner Festsetzung einer zeitlichen Bauzeitbegrenzung.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Planungsrelevante Arten für	Quadrant 3 im Messtisc	hblatt 5403
g		
Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Castor fiber	Europäischer Biber	G
Felis silvestris	Wildkatze	U+
	Luchs	0+ S
Lynx lynx	Lucns	5
Vögel		
Alcedo atthis	Ciamanal .	0
	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-
Lanius collurio	Neuntöter	G-
Milvus migrans	Schwarzmilan	U+
Milvus milvus	Rotmilan	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	U+
Strix aluco	Waldkauz	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G
Farn-, Blütenpflanzen und F	echten	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	U

Artenschutzrechtliches Fazit

Der folgende Artenschutzrechtlichen Bewertung liegen die o.a. Ergebnisse zu Grunde: Durch das geplante Bauvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst. Die Änderung des FNP sowie die Errichtung eines Pump Tracks auf dem Gelände in Kalterherberg sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht, ohne weitere Auflagen, genehmigungsfähig.

Biotoptypen, Bewertung des Bestandes, Artenschutz/Artenschutzrechtliche



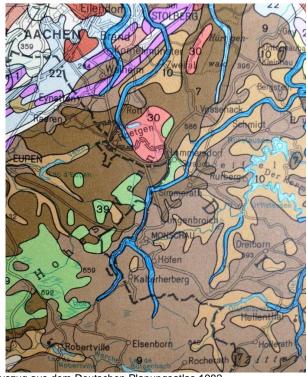
Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

4.2 Geologie und Boden

Die Stadt Monschau, die innerhalb der Großlandschaft "Eifel" gehört, liegt auf einem erdgeschichtlich sehr alten Untergrund aus einem Bodentyp aus Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt.

Die Bodenart besteht aus schluffigen, sandigem und tonigem Lehm, meist grusig und steinig. Das Ausgangsgestein besteht aus Tonschiefer, Siltschiefer, Schieferton, Grauwacke und Sandstein. Die Bodeneigenschaften hieraus sind mittel- bis flachgründig, trocken und qualifizieren sich meist als geringere und arme Böden. Seltene Böden mit besonderer Bedeutung für Natur- und Kulturgeschichte sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Auszug aus dem Deutschen Planungsatlas 1982

(Quelle: Akademiefür Raumforschungu. Landesplanung)

4.3 Klima und Lufthygiene

Der Untersuchungsraum ist Teil der Aachener Börde und liegt im äußersten Westen Deutschlands.

Die Wetterlage in dieser Region ist vom ausgleichenden Einfluss des Atlantiks geprägt. Demzufolge sind die Sommer nicht allzu heiß und die Winter bis auf wenige kurze Zeitphasen mild. Kontinentale Einflüsse oder trockene Kälte aus Osteuropa können sich in einigen Regionen Deutschlands im Winter oft länger festsetzen, in der Eifel halten die atlantischen Einflüsse mit milderer Meeresluft meist zeitnah dagegen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Monschau gilt als Luftkurort in der Tourismusregion Eifel. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Plangebiet und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

4.4 Wasserhaushalt

Grundwasser

Als Grundwasser wird das ständig vorhandene unterirdische Wasser bezeichnet, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt.

Grundwasserentsteht durch die Versickerung von Niederschlagswasser sowie durch latenten Zuzug von Oberflächenwasser aus Flüssen und Seen in Boden- und Gesteinshohlräume. Gemäß der vorgenannten Definition deutlich wird, steht das Schutzgut Wasser als ein wichtiger abiotischer Faktor im engen Kontakt zu anderen Schutzgütern, insbesondere der Geologie und dem Boden. Das Grundwasser ist an Transport- und Umsetzungsprozessen beteiligt und übernimmt als

Trinkwasserreservoir eine übergeordnete Bedeutung.

Die Grundwasserstände betragen erfahrungsgemäß ca. 2.00 m unter Flur du zeigen sich als Schichtenwasser. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist aufgrund dieser Umstände nicht möglich. Eine oberflächige Einführung über die belebte Bodenzone

des Erdreich bildet eine natürliche Rückhaltung und ermöglicht so die Einleitung in den Untergrund.

Oberflächenwasser

Die Grundwasserstände betragen erfahrungsgemäß ca. 2.00 m unter Flur du zeigen sich als Schichtenwasser. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist aufgrund dieser Umstände nicht möglich. Eine oberflächige Einführung über die belebte Bodenzone

des Erdreich bildet eine natürliche Rückhaltung und ermöglicht so die Einleitung in den Untergrund.

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild der Ortslage Kalterherberg am Rande des Hohen Venns, zwischen den Talgebieten der Rur und des Perlenbaches (Perlenbachtalsperre) mit typischen Venn-Häusern und -Hecken. Grenzübergang nach Belgien. Haltepunkt der historischen Vennbahn.

Weithin sichtbar ist die neuromanische Kirche, der sogenannte "Eifeldom". Ein Netz von Wanderwegen und die als Fernradroute ausgebaute, ehemalige Bahnstrecke "Ravelroute" zwischen Aachen und Luxemburg prägt den Erholungswert des Dorfes. Weitere Ausflugsziele bilden auch das »Kreuz im Venn« mit Lourdesgrotte (1890) und das als Benediktinerkloster wieder reaktivierte mittelalterliche Gut Reichenstein.

4.6 Mensch und menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet steht als Teil der offenen Feldflur angrenzend an das Sportgelände als naturräumlicher Erlebnisraum dem Menschen zur Verfügung und trägt damit für die menschliche Gesundheit bei. Mit Umwandlung des Geländes in eine Fläche für aktive körperliche Bewegung im Rahmen einer familiären Gesellschaft wird der Stellenwert zum Beitrag zur menschlichen Gesundheit weiter erhöht.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

4.7 Kultur und Sachgüter

Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Innerhalb Monschaus sind derzeit 393 Objekte als Denkmal ausgewiesen. Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder aus Teilen baulicher Anlagen bestehen.

Neben den überirdischen Baudenkmälern sind auch Bodendenkmäler Teil schutzwürdigen Denkmäler, für die bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde umgehende Meldungen bei der unterer Denkmalbehörde zur Sicherung des möglichen Denkmals zu leisten sind.

4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu europaweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten stehen im Mittelpunkt der Europäischen Union.

In Deutschland umfasst das Gebietsnetz 15.3 % der Landesfläche und setzt sich aus den nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebieten zusammen.

Hier stehen der Schutz gefährdeter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten im

Vordergrund.



Auszug aus Übersicht "Natura 2000"

4.9 Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen

Unter den Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen ist die Beziehung zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Flächen, Wasser, Klima und Landschaft. Bei der Prognose und Bewertung von Planungs- und Eingriffsfolgen sind auch die Vernetzungen der Umweltkomponenten zu berücksichtigen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Damit ist eine medienübergreifende Prüfung verbunden.

Inwieweit das Planvorhaben für die einzelnen Umweltfaktoren bzw. das gesamte Ökosystem Auswirkungen hat, wird im Folgenden dargestellt.

5.0 Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen

Im Folgenden werden die potentiellen bau, anlage-und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt und ihre einzelnen Faktorendargestellt.

Dabei werden auch die jeweiligen Vorbelastungen benannt.

Baubedingt sind alle Wirkfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase Wirkungen, auftreten. Anlagebedingt sind im Gegensatz dazu alle vom Vorhaben ausgehenden die durch die Anlageselbst und nicht durch den Bau oder Betrieb bedingt sind.

Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, wie Eine Veränderung der natürlichen Gegebenheiten, den Verlust an Vegetation Und Lebensräumen für Tierarten und zusätzliche Versiegelung oder Flächenzerschneidung.

Betriebsbedingt sind die Wirkfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem Betreib einer Anlage zusammen hängt Typisch sind hier Schadstoff- oder Lärmimmissionen. Beschrieben werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt, also auf Geologie oder Böden, auf den Wasserhaushalt bei Grundwasser und Fließgewässern, auf Klima und Lufthygiene, Mensch, Flora, Fauna, Fläche, Biotope, das Landschaftsbild, die Erholung in der Landschaft und auf Kultur und Sachgüter. Weiter werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen dargelegt. Es wird aufgezeigt, wo Umweltauswirkungen nicht vermeidbare Konflikte bewirken, die gegebenenfalls an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.

5.1 Auswirkungen auf Flora, Fauna, Biotope

Das Plangelände im Teilbereich der künftigen Freizeitfläche überlagert umfänglich intensiv gedüngte Fettweiden. Regelmäßig wird Gülle aufgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. Weidengesellschaften geprägt. Lediglich randlich finden sich Heckenstrukturen bzw. Baumhecken.

Der Erhaltung dieser Randvegetation kommt eine sehr hohe Bedeutung zu.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

- 1. Schutz und Erhaltung der Randvegetation in Form der Hecken- und Baumerhaltung an der östlichen, nördlichen und zentralen Achse.
- 2. Minimierung des Versiegelungsgrades.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Eingeschränkter Verlust der natürlichen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden



Quelle: D.Liebert - Gutachten

Legende:

- 1.Pumptrack
- 2.Kinder-Pumptrack
- 3. Aufenthaltsbereich
- 4. Fahrtechnikbereich
- 5.Sprungbereich
- 6.Rasen

Zusammenfassend	ergibt sich	somit für die	Planung	folgende	Gliederung:
<u></u>	CIGIOL GIOLI	oomini iai an	, i iaiiaiig	roigoriao	Onodording.

Bestand:	
überlagernde Traufbereiche (Baumbestand):	280 qm
Planung:	·
Pump Track (versiegelt):	949 qm
Kinder Pump Track (versiegelt):	300 gm
Summe versiegelter Flächen:	1.249 qm
Aufenthaltsbereich (wasserdurchlässig):	967 gm
Fahrtechnik Bereich (wasserdurchlässig):	1.187 qm
Sprungbereich (wasserdurchlässig):	728 gm
Summe wasserdurchlässiger Flächen:	2.882 qm
•	•

Rasenflächen (Flächenkorrektur – minus 63 qm s.Text): 279 qm

Schnitthecken in Rasenflächen



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

170,00 m * (hier reduzierter Ansatz) 1,00 m breit

Summe Rasenflächen:

überlagernde Traufbereiche (festgesetzter Baumbestand):

5 Bäume * (hier reduzierter Ansatz) 10 gm

170 qm

109 qm

50 qm

Durch die geplanten Maßnahmen verliert der Boden im Plangebiet in erheblichem Umfang seine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts.

Die geplante Baumaßnahme greift in die natürliche Geländegestalt ein und wird durch Bodenauf- und abträge verändert. Während der Bauphase werden auch die Böden im Umfeld durch Baubetrieb und Zwischenlagerung gefährdet, verdichtet oder verändert. Das Vorhaben stellt einen Erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da der Boden hier seine vielfältigen, natürlichen Funktionen verliert. Der Eingriff in den Boden ist im Boden nicht auszugleichen, jedoch durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

- 1. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
- 2. Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.
- 3. Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.
- 4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.
- 5. Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.
- 6. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

- 1. Verlust der natürlichen, geologischen durch Auf- und Abtrag.
- 2. Verlust von Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit (BBSchG) Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt.
- 3. Verlust der natürlichen Funktion durch Versiegelung
- 4. Bodenverdichtung und Veränderung durch Baubetrieb und Anlage

5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Die Versiegelung und Überbauung bisher bewachsener und versickerungsfähiger Flächen führt zur Umwandlung des bisherigen Freilandklimatopshin zu einem Stadtklimatop.

Dabei werden potentielle Kaltluft-Entstehungsbereiche und Kaltluftbahnen beseitigt. infolge können wegen des geringen Anteils an Grünflächen und der sich schnell aufheizenden versiegelten Flächen ausgesprochene Wärmeinseln entstehen. Mit der vorliegenden Planung wird durch die neue Versiegelung eine Entstehung von Frischluft eingeschränkt.

Durch den Ziel- und Quellverkehr wird die Belastung der Luft durch Verkehrsimmissionen wie Abgase und Feinstaub gegenüber der Ausgangssituation zunehmen. In der Bauphase ist zusätzlich mit einer deutlich zunehmenden Belastung der Luft zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

1. Verzicht auf Versiegelung und Ersatz durch Teilversiegelung bei Stellplätzen und Wegen.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

- 1. Verlust von Frischluft-Entstehungsgebieten.
- 2. Minderung der Frischluftflüsse.
- 3. Verlust der natürlichen Funktion durch Versiegelung
- 4. Veränderung der Luftqualität durch ansteigende Verkehrsimmissionen

5.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden 1.249 qm versickerungsfähiger Böden versiegelt, wodurch die Grundwasserneubildung eingeschränkt werden kann. Künftig muss das Oberflächenwasser oberflächig in die belebte Bodenzone über die Kantender versiegelten Flächen in den Untergrund abgeleitet werden. Während der Baumaßnahme kann das Grundwasser durch die Lagerung bodenfremder Materialeien oder durch Stoffeinträge gefährdet werden. Oberflächengewässer und Wasserschutzzonen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

- 1. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
- 2. Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.
- 3. Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln:



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

DIN 18920, RAS – LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.

- 4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.
- 5. Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.
- 6. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.
- 7. Verzicht auf Versiegelung und Ersatz durch Teilversiegelung bei Stellplätzen und Wegen.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Minderung der Grundwasserneubildungsrate.

5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet am Ortsrand der Ortslage Kalterherberg bildet mit seinem tiefen Einschnitt in das vorhandene Dorfgefüge mit seinen umlagernden Heckenstrukturen den fließenden Übergang von dörflicher Besiedlung zu freier Landschaft.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:

- 1. Die Kompensation der Flächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen stellt bereits eine Minimierungsmaßnahme dar. So werden "Pufferzonen" dieser Flächen durch die Kompensation deutlich reduziert. Insbesondere die gemeinsame Nutzung einer Parkplatzfläche ist an diesem Vorhaben als sinnvolle und effiziente Minimierungsmaßnahme i.S. des reduzierten Flächenverbrauchs zu werten. Letztlich passt sich die Anlage so in die Umgebung ein, dass keinerlei Rodungen notwendig werden Pflegerückschnitte wie z.B. eine Herstellung oder der Erhalt des Lichtraumprofils stellen im Sinne des Gesetzes keinen Eingriff dar. Zugänge, Funktionsbereiche und Randbereiche werden so gestaltet, dass die vorhandene Vegetation komplett zu erhalten ist und damit der Wert für das Landschaftsbild in seiner bisherigen Funktion erhalten bleibt.
- 2. Auch eine verkehrliche Anbindung ist bereits über das öffentliche Straßenwegenetz vorhanden.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

1. Veränderung des Landschaftsbildes durch intensive sportliche Nutzung der Randfläche.

5.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Realisierung des Vorhabens werden in dem Rahmen des festgestellten Ziels der touristischen Neuorientierung Freizeitflächen geschaffen.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Gleichzeitig schränkt sich die stadtklimatische und lufthygienische Funktion des Untersuchungsgebiets ein.

5.7 Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens wird es zu keiner nennenswerten Belastung auf Kultur- und Sachgüter kommen. Die vorhandene und im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzte Vegetation lässt die überwiegende äußere Wahrnehmung der Anlage weiter in seinem bisherigen Bild und nimmt damit keinen störenden Einfluss auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter der Ortslage Kalterherberg mit seinem Umland.

5.8 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen

Mit der Realisierung des Vorhabens ist über das bisherige Maß der umliegenden Nutzungen mit keiner Zunahme der Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katstrophen zu rechnen. Das Plangebiet dient vornehmlich der Freizeitnutzung mit keinem Anspruch an professionelle sportliche Veranstaltungen. Deshalb ist nicht mit einer höheren Zahl an Besuchern oder Zuschauern zu rechnen, die im Rahmen eines Schutzkonzeptes zu sichern sind.

5.9 Zusammenfassung

Das Planverfahren bedeutet für die überwiegende Anzahl der Umweltbelange einen Eingriff. Der Untersuchungsbereich verliert durch die geplante Versiegelung und Nutzung seine natürlichen Bodenfunktionen und geht als natürlicher Lebensrau für Tier- und Pflanzenarten weitestgehend verloren. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Bauvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Änderung des FNP sowie die Errichtung eines Pump Tracks auf dem Gelände in Kalterherberg sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht, ohne weitere Auflagen, genehmigungsfähig.

Mit Umsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan werden alle Möglichkeiten der Minimierung des Eingriffs für die umweltspezifischen Belange herangezogen.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist in den Unterpunkten zu den jeweiligen Belangen im Einzelnen dargestellt.

Ohne Realisierung der mit der vorliegenden Bauleitplanung angestrebten Freizeit- und Parkplatz/Multifunktionsplatzanlage bliebe die Fläche unbebaut.

Langfristig wären keine wesentlichen Veränderungen der momentanen Nutzungssituation zu erwarten, die natürlichen Böden und geologischen Strukturen blieben erhalten und könnten weiter als potentielle Frischluftflächen und Luftaustauschbereiche fungieren.

Auch der potentielle Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild bliebe erhalten.

<u>Standortalternativen</u>

Die Stadt Monschau verfolgt in Ihrer Stadtentwicklung den radtouristischen Ausbau des Radsportzentrums Kalterherberg. Vor diesem Hintergrund ist der untersuchte Standort



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

ausdrücklich für diese Ansiedlung einer Freizeitanlage "Pump Track" ausgewählt worden. Standortalternativen bestehen deshalb nicht.

7. Bilanzierung

Die unter Punkt 4.5 beschriebenen Biotoptypen werden durch das Vorhaben zum Teil nachhaltig verändert und in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft eingeschränkt.

Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m²	Faktor	ÖW-Summe
EB 31	Fettweide -frisch bis trocken-	4.410	9*	39.690
	Flächensumme:	4.410 qm		
D 71 Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen		280	12	3.360
	Summe:			43.050

Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW-Summe
	Erhalt von Biotopstrukturen			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges	280	12	3.360
	Baumholz an Straßen / Plätzen			
	Festsetzungen:			
HY 1	Versiegelte Flächen	1.249	0	0
HY 2	Wasserdurchlässige Flächen	2.882	3	8.646
BD 3	Schnitthecken	170	11	1.870
EG	Trittrasenflächen	109	8	872



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

	Flächensumme:	4.410 qm		
	Überlagernde			
	Planungsfestsetzungen:			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges	50	12	600
	Baumholz an Straßen / Plätzen			
	Summe:			15.348
	Summe vorher:			43.050
	Summe nachher – Summe vorher			- 27.702

Durch den Bau des Pump Tracks werden intensiv genutzte Fettweideflächen überbaut und in unterschiedliche Funktionsbereiche mit versiegelten und unversiegelten Flächen gegliedert. Teile des "Tracks" behalten eine Rohbodenstruktur. Aufgrund der zu prognostizierenden regelmäßigen Nutzung durch "Biker" werden diese Flächen jedoch ebenfalls als wasserdurchlässig befestigte Flächen betrachtet. Zusätzlich entstehen auf der Fläche Trittrasenflächen mit Heckenstrukturen und es werden 5 Stück Bäume festgesetzt.

Durch die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen /insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Vegetation, bleiben wichtige Biotopfunktionen erhalten.

8. Bilanzierung

Die unter Punkt 4.5 beschriebenen Biotoptypen werden durch das Vorhaben zum Teil nachhaltig verändert und in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft eingeschränkt.

9. Maßnahmen zur Kompensation

Um die bei der Umsetzung der Bauleitplanung "Pump Track" zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zumindest in Teilen auszugleichen, sollen bei der Planung mit höchster Priorität die Erhaltung und der Schutz der vorhandenen Vegetation verfolgt werden. Die Rodung von standorttypischen heimischen Laubbäumen kann durch entsprechende geringfügige Plananpassungen vermieden werden.

10.Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4 BauGB überwachen die Gemeinden "die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen."

Mit Hilfe des sogenannten "Monitorings" gilt es zu überprüfen, ob sich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in dem vorausgesetzten Rahmen bewegen, der in dem Umweltbericht eingestellt wurde.

Es werden jedoch keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen erwartet.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Es werden zur Überwachung dennoch folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Naturschutzbehörde Städteregion Aachen (Frau Petermann) ist min. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich durch den Auftragnehmer über den Termin des Ausführungsbeginns zu informieren.

Städteregion Aachen Naturschutzbehörde Frau Petermann Zollernstrasse 10 52070 Aachen

- 2. Die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
- 3. Alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS – LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen /Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.
- 4. Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.
- 5. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.

10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Monschau plant im Rahmen ihrer touristischen Weiterentwicklung in Kalterherberg das Thema "Mountainbiken" stärker in den kommunalen Focus der eigenen städtebaulichen Entwicklung zu stellen.

Diese Planung umfasst die Einrichtung eines MTB-Tourismuszentrums in der zu schließenden Grundschule in der Ortslage Kalterherberg sowie die Errichtung eines Mountainbike- Trainings-und Begegnungsareals im direkten Anschluss an den Sportpark Kalterherberg mit den vorhandenen Parkmöglichkeiten und in unmittelbarer Nähe zur Grundschule.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden die üblichen Verfahren angewendet. Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gebiet wurde eine Artenschutzrechtliche Untersuchung mit der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erarbeitet.

Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artenschutzrechtes zur Festsetzung im Bebauungsplan wurden nicht festgesetzt.



Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Durch die vorliegende Bauleitplanung mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kalterherberg – Pump Track" der Stadt Monschau sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die getroffenen Festsetzungen werden zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

11.0 Quellenverzeichnis

- Regierungspräsident Köln, Gebietsentwicklungsplan Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen 2003
- -Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) 1992 "Karte für schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, M 1:50 000, 2.Aufl. 2004
- -Inkas-Geoportal der Städteregion Aachen
- -Lanuv (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.
- -Linfos(Landschaftsinformationssammlung, 2015
- -Konzeptplanung Pumptrack Velo solutions
- -Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Büro für Freiraumplanung D. Liebert (Stand: Dezember2017)
- -Schallschutzgutachten 2018 –1522-1, Stand: 29.08. 2018 (Szymanski & Partner)

Simmerath, den 26. Februar 2019

Dipl.-Ing. Ulrike Krings



80. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kalterherberg – Pump Track"



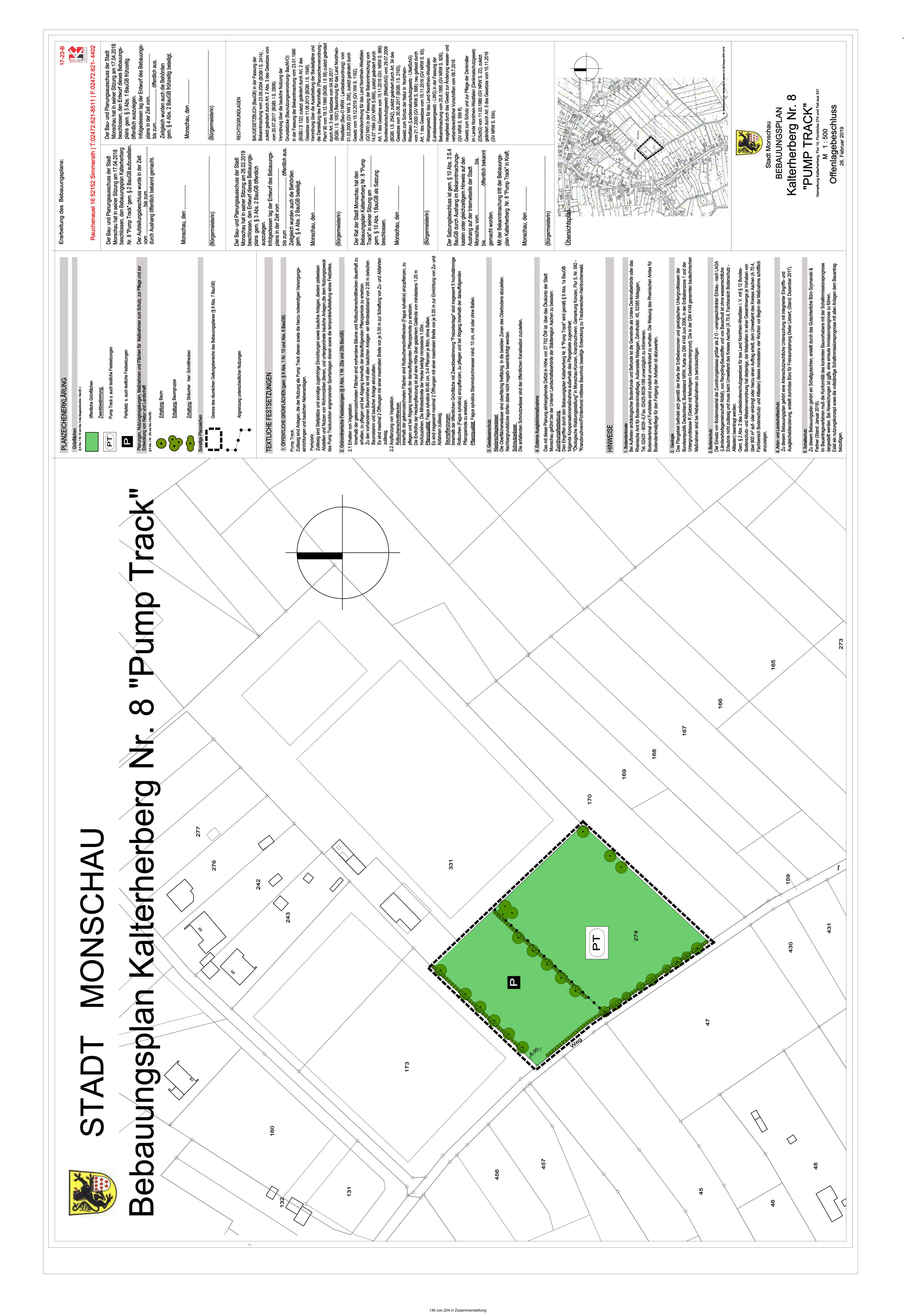
Verfahrensstand: Beschluss zur Offenlage

gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 2 BauGB

Anlage

1. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand: Dezember 2018 (Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert)

2.Schallschutzgutachten 2018 –1522-1, Stand: 29.08. 2018 (Szymanski & Partner)





ONSCHAL

rack gsplan **Kalterherber**

Rauchenauel 16 52152 Simmerath | T:02472.621-8511 | F:02472.621-4402 Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen, die 80.Flächennutzungsplan-Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vombis zum......bidurch Aushang öffentlich bekannt gemacht. änderung gem. § 2 BauGB aufzustellen. Der Rat der Stadt Monschau hat die 80. Flächennutzugsplanänderung in seiner Sitzung amgem. § 10 Abs. 1 BauGB festgestellt. Monschau, den (Bürgermeisterin) ines (§ 9 Abs. 7 BauGB) PT Ф

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen, den Entwurf dieser Flächen-Änderung gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.

öffentlich aus. Zeitgleich wurden auch die Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Monschau, den

(Bürgermeisterin)

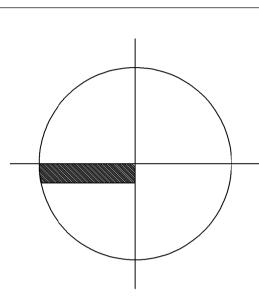
Monschau, den

(Bürgermeisterin)

17-23-B

Erarbeitung des Flächennutzungsplans:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

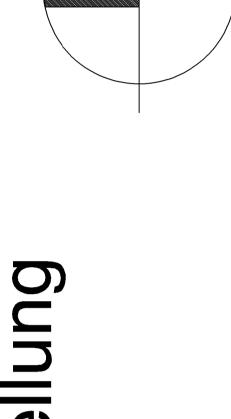


Der Genehmigungsbescheid wurde in der Zeit vombis zum......bis durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

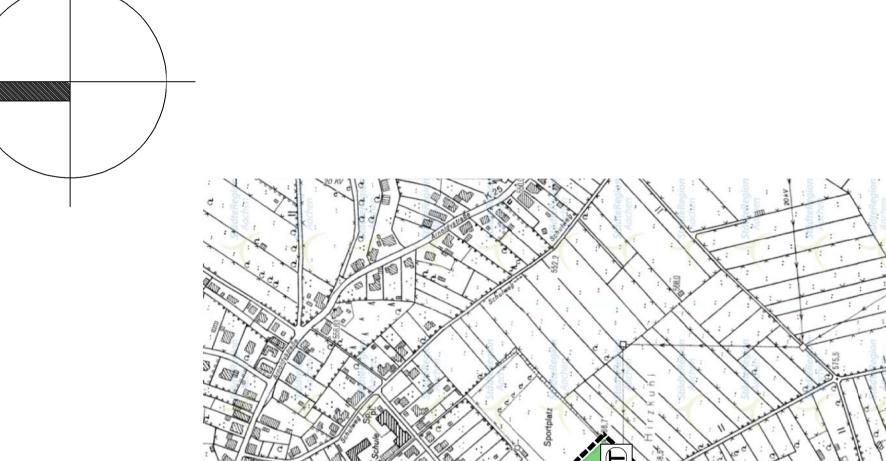
Monschau, den ...

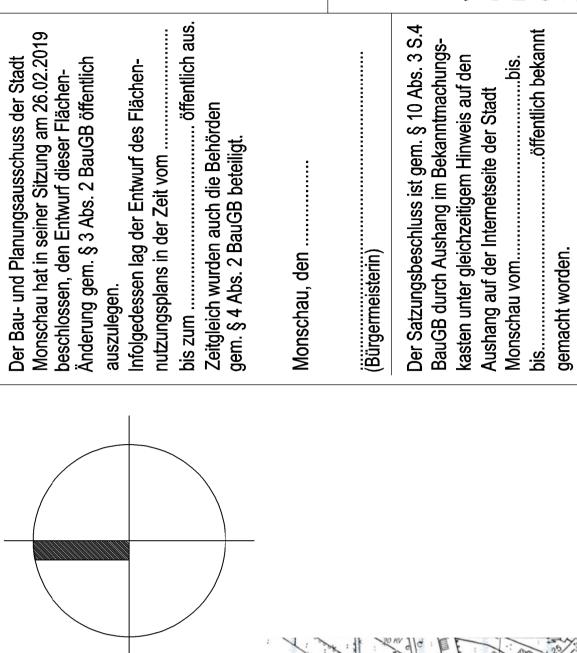
Die Bezirksregierung Köln hat die 80. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Akt.-Z.

gem. § 6 BauGB genehmigt.



Künftige







Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI.I S 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanV 90 vom 18.12.1990 (BGBI. I S 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966)

Mit der Bekanntmachung tritt die 80. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Monschau, den ...

(Bürgermeisterin)

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808).

RECHTSGRUNDLAGEN

(Bürgermeisterin)

80. Flächennutzungsplanänderung "Kalterherberg - PumpTrack" Gemarkung Kalterherberg, Flur 14, Flurstücke 274 und Teil aus 331 Stadt Monschau

Offenlagebeschluss 26. Februar 2019 5000

141 von 204 in Zusammenstellung

D. Liebert	BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG		
BÜRO: Dorfstr. 79		52477 ALSDORF	
Telefon: 02404 / 67 49 30	Fax: 02404 / 67 49 31	Mobil: 0173 / 345 22 54	

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I mit integrierter Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Errichtung eines Pump Tracks/ Änderung FNP Stadt Monschau



AUFTRAGGEBER:
Stadt Monschau Laufenstraße 84
52156 Monschau
AUFTRAGNEHMER:
D. Liebert Büro für Freiraumplanung Dorfstr. 79
52477 Alsdorf
BEARBEITUNG:
Projektleitung und Koordination:
D. Liebert

Ver-	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
sion			
1.0	29.05.2017	D. Liebert	Textteil
1.1	22.12.2017	D. Liebert	Vorabstimmung StReg Aachen A70.3

Alsdorf, den 21.11.2017

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2.	Lage im Raum	5
2.1 Liegenschaftskataster – Sachdaten		7
3.	Fotodokumentation aus dem Plangebiet	8
4	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I	15
4.1	Planungsvoraussetzungen und vor Ort Erkenntnisse	15
5	Artenschutzrechtliche Bewertung	17
5.1	Gesetzliche Grundlagen	17
5.2	Messtischblatt Aachen 5403 - Quadrant 3	17
6	Artenschutzrechtliches Fazit	18
7	Vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan	19
7.1	Erläuterung der Baumaßnahme	19
8	Vermeidung/Verminderungsmaßnahmen	20
8.1	Zusammenfassung der beeinträchtigten Flächen	20
8.2	Flächengliederung Pumptrack	21
8.3	Bestandsbeschreibung	24
8.4	Bewertung nach Sporbeck	25
8.5	Bewertung der Biotoptypen	25
8.6	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	27
8.7	Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff	27
8.8	Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff	27
9	Zusammenfassung	29
Literatur und weitere Quellen		30

Anlage:

konzeptionelle Planung Pump Track

 $Artenschutzrechtliches\ Pr\"{u}fprotokoll$

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Monschau plant im Rahmen ihrer touristischen Weiterentwicklung in Kalterherberg das Thema Mountainbiken stärker in den Fokus der eigenen Aktivitäten zu stellen. Um diesen Schritt strategisch und authentisch durchzuführen, fehlen derzeit passende Infrastrukturangebote für Mountainbiker. Diese Lücke soll mit der Einrichtung eines MTB Tourismus Zentrums in der zu schließenden Grundschule im Stadtteil Kalterherberg, sowie mit der Errichtung eines vielfältigen Mountainbike Trainingsund Begegnungsareals im direkten Anschluss an das Sportgelände Kalterherberg mit den vorhandenen Parkmöglichkeiten und in unmittelbarer Nähe zur Grundschule geschlossen werden.

Darstellungen der Fläche mit einer Größe von ca. 4.400 qm finden sich im weiteren Text. Das Mountainbike Trainings- und Begegnungsareal ist auf dem Gelände:

Gemarkung Kalterherberg Flur 14 Flurstuck 274

geplant. Die sportfunktionale Ausrichtung des Areals soll vor allem an den Bedürfnissen von Kindern, Familien und "Durchschnittsmountainbikern' orientiert sein und den Breitensport bedienen.

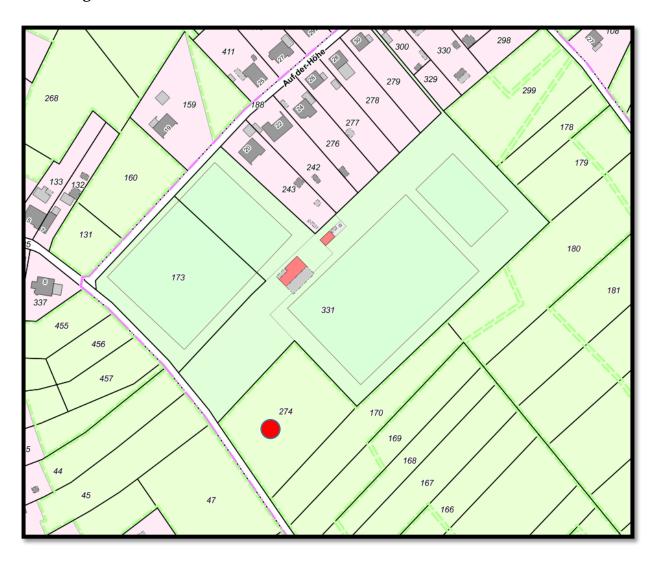
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, soll im Flachennutzungsplan die Darstellung "Flache für die Landwirtschaft entsprechend der angestrebten Gebietsnutzung und angrenzenden Darstellung in "Grünflächen - Zweckbestimmung Sportanlagen, geändert werden.

Diese Änderung soll dabei gleichzeitig den bereits als Parkplatz genutzten jedoch als "Fläche für die Landwirtschaft dargestellten angrenzenden Teilbereich umfassen. Die Flächen sind dem ungeschützten Außenbereich zuzuordnen.

Eine entsprechende Anfrage gem. §34 Landesplanungsgesetz wurde seitens der Stadtverwaltung Monschau am 15.02.2017 an die Bezirksregierung (über die Städteregion Aachen A85) gestellt. Mit Schreiben vom 22.03.2017 teilt die Städteregion Aachen A.70 mit, dass aus Sicht von Natur und Landschaft "keine grundsätzlichen Bedenken" bestehen. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass "auch bei Baumassnahmen, die im sogenannten ungeschützten Aussenbereich durchgeführt werden, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein können."

Art und Umfang der dazu erforderlichen Ermittlung artenschutz- als auch landschaftsrechtlicher Aspekte, wurden vorab mit A70.3 StRegAC abgestimmt.

2. Lage im Raum



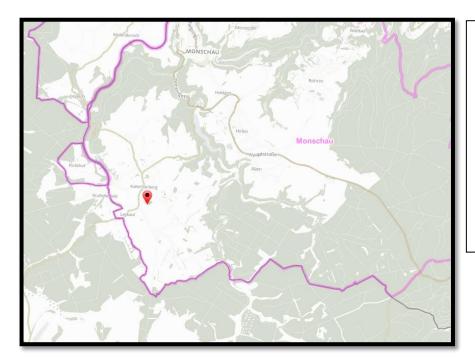
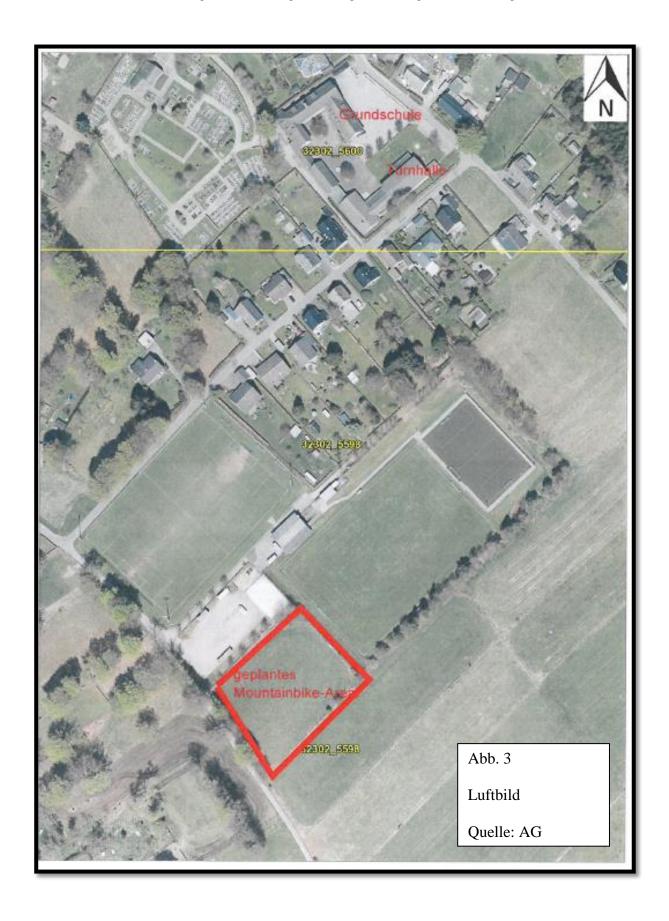


Abb. 1 u. 2

Lage im Raum oben - roter Punkt = Vorhabengelände

Lage im Großraum unten

Quelle: Inkas Portal StReg AC



2.1 Liegenschaftskataster - Sachdaten

Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Quelle: Inkas Portal StReg AC

Liegenschaftskataster - Sachdaten - WFS

Info Flurstück Eigentum (Kalterherberg)					
Gemarkung	Kalterherberg				
Flur	14				
Nummer des Flurstücks	274				

Info Nutzung (4278)	*
Nummer der Gemarkung	4278
Flur	14
Flurstück	274
Flurstück-Nenner (bei Bruchflurstück)	0
Flurstückskennzeichen	054278-014-00274
Nutzung	Landwirtschaft
Nutzungsart	Grünland
gebuchte Flurstücksfläche	4410
gebuchte Fläche des Nutzungsabschnitts eines Flurstücks	4410
digitalisierte Flurstücksfläche	4433
digitalisierte Fläche des Nutzungsabschnitts eines Flurstücks	4433
Aktualisierung	2017-11-21 03:44:03.518846

Der weiteren Betrachtung wird eine Fläche von 4.410 qm zu Grunde gelegt.

3. Fotodokumentation aus dem Plangebiet



Oben und unten: vorhandene Parkplatzfläche im nördlichen Anschluss – die Fahrbahnen sind bereits versiegelt – die Parkboxen wasserdurchlässig befestigt. Hier findet KEINE bauliche Veränderung statt! Mithin keine weitere Berücksichtigung in LBP und ASP.





Oben: Blick von der "Zufahrt" im Süden nach Nordwesten (Parkplatz mit vorh. Sportanlagen im nördlichen und westlichen Anschluss)

Unten: Blick von der "Zufahrt" im Süden nach Nordosten (Intensivweide mit vorh.

Sportanlage im Hintergrund - nördlich)





Asphaltierte Zufahrt unmittelbar an der südlichen Grenze des Plangeländes mit Baumreihe (junges Baumholz) und Schnitthecke.



Bildserie:

Blick auf das Plangebiet

Oben: Bereich Süd

Mitte: Bereich Ost -West

Unten: Bereich Nord







Abbildung oben und unten: Sportanlagen im unmittelbaren Anschluss an das Plangebiet – oben: Beachvolleyballfeld im Nordwesten unten: Fußballplatz im Norden





Baumgruppe in der Nordwestecke – im Hintergrund der Fußballplatz – links im Vordergrund die Begrenzung zum Beachvolleyballfeld.



Baumreihe (lückig) zwischen Parkplatz und Vorhabengelände.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

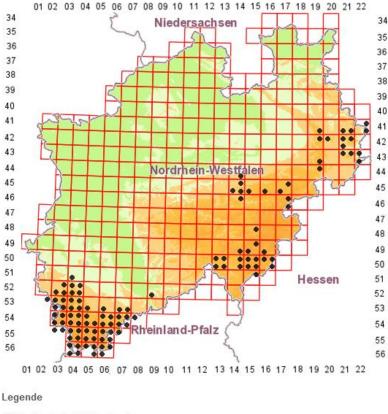
4.1 Planungsvoraussetzungen und vor Ort Erkenntnisse

Das Gelände wurde am 20.11.2017 einmalig begangen. Im Rahmen dieser Begehung wurden alle relevanten Strukturen erfasst und bezüglich Ihrer Lebensraumeignung bewertet. Lebensräume, deren Verlust zum Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß §44 BNatschG führen könnte, wurden vertiefend auf Hinweise zur Präsens von planungsrelevanten Arten bzw. lokal gefährdeten Arten untersucht.

Die Ergebnisse der Begehung lassen sich wie folgt abbilden:

- Alle auf dem Gelände vorhandenen <u>randlichen</u> Vegetationsstrukturen bleiben erhalten die Restfläche des Geländes wird von artenarmer Intensiv Fettweide geprägt, die keine essentielle Lebensraumeignung bzw. Funktion als Nahrungshabitat besitzt! Die im Konzept vorliegende Planung sieht bereits entsprechende randliche Grünstreifen vor. Für die Ausführungsplanung wurde mit dem AG vereinbart, dass zu den Stämmen aller vorhandenen Baumreihen ein Mindestabstand von 2,00 m verbleibt. Dieser Abstand reicht nach aktuellen Kenntnissen aus, um den Bäumen mit jungem Baumholz, einen ausreichenden Lebensraum zu bieten. Alle vorhandenen Strukturen wurden im Rahmen der Begehung (überwiegend unbelaubte Bäume), nach Horsten und Höhlen abgesucht. Fortpflanzungsstätten dieser Art waren nicht vorhanden. Ferner wurden die Schnitthecken nach Fortpflanzungsstätten abgesucht auch hier gelang kein Nachweis.
- Das Umfeld des Geländes wird bereits seit Jahren intensiv zu sportlichen Zwecken genutzt. Insbesondere während der Brutzeit (Frühjahr / Sommer) finden Wettkampf- und Trainingsaktivitäten statt. Der unmittelbar benachbarte Parkplatz wird zu diesen Zeiten sowohl durch die Sportlern (und Eltern) selbst, als auch durch Besucher der Anlage genutzt. Zudem dient der südlich angrenzende, asphaltierte Feldweg sowohl dem landwirtschaftlichen und gelegentlichen Ortsverkehr als auch Erholungssuchenden (Wanderer oder Anwohner mit Hund). Selbst im Winter wird der Parkplatz genutzt. Er dient hier Wintersportlern als Ausgangspunkt zu einer offiziell ausgeschilderten Langlaufschleife "Loipe auf der Höhe". Mithin ist der Bereich aus Sicht der Störungsintensität deutlich vorbelastet. Eine darüber hinaus gehende Störung, die den Verbotstatbestand des §44 BNatschG auslösen könnte, kann auf Basis der geplanten Nutzung ausgeschlossen werden.
- Da keine Rodungen vorgenommen werden, sind Fledermaus Lebensräume ebenfalls nicht betroffen. Der intensiv genutzten Fettweide kommt aus Sicht eines Fledermaus oder Brutvogel-Nahrungshabitats keine essentielle Bedeutung zu. Flächen dieser Art, die den Verlust kompensieren können, finden sich zudem mannigfach im direkten Umfeld (siehe z.B. Luftbild).

- In Verbindung mit dem Pump Track sind keine verglasten baulichen Einrichtungen geplant. Eine Gefahr des Vogelschlags an Glasfassaden besteht mithin nicht.
- Aufgrund der Strukturen auf dem Gelände und im nahen Umfeld sowie der sich daraus ergebenden Lebensräume, konnten Vorkommen von planungsrelevanten Schmetterlingen, Amphibien und Reptilien bereits im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden.
- Der Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze in NRW befindet sich in der Region Eifel (siehe Abbildung 4 unten Quelle: LANUV). Das Bauvorhaben zerschneidet jedoch keine Wanderkorridore.



- Nachweis ab 2000 vorhanden
- Lebensräume oder essentielle Nahrungshabitate für den Biber oder den Luchs (planungsrelevante Arten Messtischblatt 5403-4) sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.
- Vorkommen des "Prächtigen Dünnfarns" sind ausgeschlossen. Die Pflanze bevorzugt die Besiedlung von windstillen Nischen zwischen Gesteinen, in Höhlen, an Felsüberhängen oder Spalten, die sich meistens umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen befinden. Lebensräume dieser Art sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das Munly (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

5.2 Messtischblatt Aachen 5403 - Quadrant 3

Für die im maßgeblichen MTB (Aachen - Quadrant 3 im Messtischblatt 5403) gelisteten Arten, finden sich entweder keine Lebensräume, oder sie konnten durch die durchgeführte Untersuchung bzw. durch die bereits vorhandene Vorbelastung sicher ausgeschlossen werden. Auch Lebensstätten lokal gefährdeter Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Häufigkeit der im benachbarten Messtischblatt (Qu. 4) abgebildeten Arten, wurde das Gelände auch auf potentielle Lebensräume von Fledermäusen untersucht.

Weitere Festsetzungen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes sind mithin nicht erforderlich. Da keine Rodung von Bäumen und Gehölzen vorgesehen ist, bedarf es auch keiner Festsetzung einer zeitlichen Bauzeitbegrenzung.

Dianungaralavanta Artan für	Ouadrant 2 im Magatina	hblott E402
Planungsrelevante Arten für	Quadrant 3 im Messtisc	ndiatt 5403
		Erhaltungszustand
Art		in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Castor fiber	Europäischer Biber	G
Felis silvestris	Wildkatze	U+
Lynx lynx	Luchs	S
Vögel		
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Ü
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Ü
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-
Lanius collurio	Neuntöter	G-
Milvus migrans	Schwarzmilan	U+
Milvus milvus	Rotmilan	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	U+
Strix aluco	Waldkauz	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G
Farn-, Blütenpflanzen und Fl	echten	
a, Diatonphanzon and H		
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	U

6 Artenschutzrechtliches Fazit

Der folgende Artenschutzrechtlichen Bewertung liegen die o.a. Ergebnisse zu Grunde:

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst. Die Änderung des FNP sowie die Errichtung eines Pump Tracks auf dem Gelände in Kalterherberg sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht, ohne weitere Auflagen, genehmigungsfähig.

7 Vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan

7.1 Erläuterung der Baumaßnahme

Die Planung und deren Hintergründe wurden in Kapitel 1 bereits dargestellt. Nachfolgend soll der Begriff "Pump Track" i.S. des besseren Allgemeinverständnisses nochmals kurz erläutert werden.

Ein Pumptrack ist eine speziell geschaffene Mountainbikestrecke (engl. kurz track). Das Ziel ist es, darauf, ohne zu treten, durch Hochdrücken (engl. pumping) des Körpers aus der Tiefe am Rad Geschwindigkeit aufzubauen.

Ein Pumptrack ist als Rundkurs meist aus Erde oder Lehm geschaffen. Der etwa ein Meter breite "Biketrail" ist mit Wellen und weiteren Elementen wie Steilwandkurven oder Sprüngen versehen. Er kann in beide Richtungen gefahren werden, da er in flachem Gelände gebaut wird. Neuere Varianten von Pumptracks werden mit harten Oberflächenmaterialien wie Asphalt oder Beton gestaltet. Die feste Oberfläche hat Vorteile bei der Instandhaltung und der Vielfalt der Nutzergruppen. So können Asphaltund Betonanlagen auch mit Skateboards, Mini-Rollern und sogar Inline-Skates genutzt werden. Viele Kommunen entdecken Pumptracks als gute Möglichkeit zur Bewegungsförderung....

Quelle: www



Abb. 5 - Beispiel eines "modernen" Pump Tracks - hier: Pump Track Gerlingen - BW

8 Vermeidung/Verminderungsmaßnahmen

Die Kompensation der Flächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen stellt bereits eine Minimierungsmaßnahme dar. So werden "Pufferzonen" dieser Flächen durch die Kompensation deutlich reduziert. Insbesondere die gemeinsame Nutzung einer Parkplatzfläche ist an diesem Vorhaben als sinnvolle und effiziente Minimierungsmaßnahme i.S. des reduzierten Flächenverbrauchs zu werten. Letztlich passt sich die Anlage so in die Umgebung ein, dass keinerlei Rodungen notwendig werden – Pflegerückschnitte wie z.B. eine Herstellung oder der Erhalt des Lichtraumprofils stellen im Sinne des Gesetzes keinen Eingriff dar. Zugänge, Funktionsbereiche und Randbereiche werden so gestaltet, dass die vorhandene Vegetation komplett zu erhalten ist. Auch eine verkehrliche Anbindung ist bereits über das öffentliche Straßenwegenetz vorhanden.

8.1 Zusammenfassung der beeinträchtigten Flächen

Das Grundstück Gemarkung Kalterherberg, Flur 14, Flurstuck 274, besitzt nach aktuellen Katasterunterlagen eine "gebuchte Flurstücksfläche" von 4.410 qm.

Diese Fläche lässt sich wie folgt gliedern (siehe auch Fotodokumentation)



Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsberechnung

Überlagerung durch Kronentraufbereiche vorhandener Bäume, Hecken oder Baumgruppen:

Baumreihe und Hecke Süd:

60,00 m – i.M. 2,00 m Überlagerung des Geländes (100%): 120 qm

Baumreihe West ohne Baumgruppe Nordwestecke:

55,00 m – i.M. 2,00 m Überlagerung des Geländes (50%): 55 qm

Baumgruppe Nordwest:

Grundfläche rechtw. Dreieck 17,00 * 10,00 * 0,5

Überlagerung des Geländes (100%): 85 qm

Kleine Einzelgehölze Nordgrenze und Nordostecke

Überlagerung des Geländes (50%): 20 qm

Summe überlagernder Traufbereiche (Bestand): 280 qm

Intensiv genutzte Fettweide / Gesamtfläche: 4.410 qm

8.2 Flächengliederung Pumptrack

Die Planung des Pump Tracks liegt in konzeptioneller Form vor (siehe Anlage 1).

Somit lassen sich die einzelnen Funktionsbereiche bereits in dieser Planungsphase verhältnismäßig präzise bestimmen. Geringfügige Verschiebungen der einzelnen Flächenanteile können zwar im Zuge der Ausführungsplanung in marginaler Form auftreten, bewegen sich jedoch unterhalb eines naturschutzfachlichen Relevanzbereiches.



Die konzeptionelle Planung sieht folgende Funktionsbereiche vor:

Įm
ηm
ım
qm
ım
<u>ım*</u>

Gesamtfläche: 4.473 qm

*innerhalb der Rasenflächen finden sich diverse Heckenpflanzungen, deren Flächenanteil in der Konzeptplanung nicht gesondert ausgewiesen wurde. In den weiteren Bilanzierungen erfolgt eine Gliederung der beiden Biotoptypen – es finden sich entsprechende Hinweise!

Die Flächensumme der Funktionsbereiche differiert von der im Kataster hinterlegten Fläche von 4.410 qm um 63 qm. Diese Differenz wird in der weiteren Betrachtung zu Lasten der Rasenflächen berücksichtigt.

Zusätzlich werden innerhalb der Fläche überlagernd 5 Stück neu zu pflanzende heimische, standortgerechte Einzelbäume und 170 m Schnitthecken festgesetzt, die in der o.a. Berechnung noch nicht gesondert berücksichtigt wurden. Die Baumstandorte orientieren sich an der Bestandsvegetation und werden in der folgenden Abbildung dargestellt.

Die in der konzeptionellen Planung abgebildeten Pflanzmaßnahmen überlagern zum Teil bereits vorhanden Vegetationsflächen und sind daher nicht verbindlich. Die folgende Darstellung zeigt schematisch die Bereiche der zu erhaltenden Vegetation (grün) sowie exemplarische Baum- und Heckenstandorte (orange), die in die Bilanzierung eingehen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu realisieren sind.



Legende:

- ① Pumptrack
- ② Kinder-Pumptrack
- 3 Aufenthaltsbereich
- ④ Fahrtechnikbereich
- Sprungbereich
- © Rasen

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Planung folgende Gliederung:

Bestand:

• überlagernde Traufbereiche (Baumbestand):	280 qm
Planung:	
Pump Track (versiegelt):Kinder Pump Track (versiegelt):	949 qm <u>300 qm</u>
Summe versiegelter Flächen:	1.249 qm
 Aufenthaltsbereich (wasserdurchlässig): Fahrtechnik Bereich (wasserdurchlässig): Sprungbereich (wasserdurchlässig): 	967 qm 1.187 qm 728 qm
Summe wasserdurchlässiger Flächen:	2.882 qm
• Rasenflächen (Flächenkorrektur – minus 63 qm s.Text):	279 qm
Schnitthecken in Rasenflächen 170,00 m * (hier reduzierter Ansatz) 1,00 m breit	170 qm
Summe Rasenflächen:	109 qm
 überlagernde Traufbereiche (festgesetzter Baumbestand): 5 Bäume * (hier reduzierter Ansatz) 10 qm 	50 qm

8.3 Bestandsbeschreibung

Die Einteilung und Bewertung der im Folgenden beschriebenen Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an das Verfahren gemäß *Sporbeck*, 1990. Die Beschreibung erfolgt in der Reihenfolge ihrer ökologischen Bedeutung, die in sogenannten Ökologischen Werteinheiten **ÖW** ausgedrückt ist.

Das Plangelände überlagert umfänglich intensiv gedüngte Fettweiden. Regelmäßig wird Gülle aufgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. Weidengesellschaften geprägt. Lediglich randlich finden sich Heckenstrukturen bzw. Baumhecken,

8.4 Bewertung nach Sporbeck

Bei der Methode nach *Sporbeck*, 1990 erfolgt die Bewertung anhand folgender sechs Einzelkriterien, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bezüglich ihrer Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich machen:

Ν
W
G
M
S
Н

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= **Su**mme). Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraumgruppe 6 *Paläozoisches Bergland, montan*.

8.5 Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp	Kürzel gem. Sporbeck	Bewertungskriterium				Su		
		N	W	G	M	S	Н	
Fettweide -frisch bis trocken-	EB31	2	1	1	3	1*	1	9
Baumhecken – junges Baum-	D71	3	2	1	3	2	1	12
holz an Straßen / Plätzen								

^{*} Innerhalb der Fettweidenfläche wird regelmäßig Dünger und Gülle ausgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. -Weidengesellschaften geprägt. Daher erfolgt eine Reduzierung des Biotopwertes um 1 ÖW.

Bei der Planung wurde mit höchster Priorität die Erhaltung und der Schutz der vorhandenen Vegetation verfolgt. Die Rodung von standorttypischen heimischen Laubbäumen kann durch entsprechende geringfügige Plananpassungen vermieden werden.

Ferner wird festgesetzt:

1. die Naturschutzbehörde Städteregion Aachen (Frau Petermann) ist min. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich durch den Auftragnehmer über den Termin des Ausführungsbeginns zu informieren.

Städteregion Aachen Naturschutzbehörde z. Hdn. Frau Petermann Zollernstraße 10 52070 Aachen

- 2. die Erstellung von externen Baustelleneinrichtungs- bzw. Materiallagerflächen darf ausschließlich auf Flächen des Plangebietes selbst oder auf der Fläche des benachbarten Parkplatzes erfolgen. Es dürfen dazu ohne gesonderte Genehmigung keine landwirtschaftlichen Flächen (Westen) genutzt werden.
- 3. alle Bäume im Schwenk- bzw. Arbeitsbereich der eingesetzten Gerätschaften sind mittels unverrückbaren Bauzauns während der gesamten Bauzeit zu schützen. Durch das Aufstellen dieser Zäune werden die Bäume nach den Richtlinien des RAS LP4 während der gesamten Bauzeit vor Anfahrschäden bzw. vor Abgrabungen / Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt. Gleichzeitig dient der Zaun als Stammschutz.
- 4. Für alle Arbeiten im Bereich von Bäumen gelten die technischen Regeln: DIN 18920, RAS LP4 und die ZTV Baumpflege sind zu beachten.
- 5. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen. Überschüssige Bodenmassen sind entsprechend schonend zu behandeln.
- 6. Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.
- 7. Es ist sicher zu stellen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter und Baufacharbeiter mit den landespflegerischen Auflagen zum Bauablauf vertraut sind.

8.6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten -ÖW- der Biotoptypen in Anlehnung an das Verfahren gemäß *Sporbeck*, 1990 des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Der Ausgleichswert der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen neu etablierten Biotoptypen stellt dabei den Wert eines Biotops ca. 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Die Flächenberechnung erfolgte planimetrisch auf der Basis vorhandener digitalisierter Planunterlagen.

8.7 Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m²	Faktor	ÖW- Summe
EB 31	Fettweide -frisch bis trocken-	4.410	9*	39.690
	Flächensumme:	4.410 qm		
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges	280	12	3.360
	Baumholz an Straßen / Plätzen			
	Summe:			43.050

8.8 Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Durch den Bau des Pump Tracks werden intensiv genutzte Fettweideflächen überbaut und in unterschiedliche Funktionsbereiche mit versiegelten und unversiegelten Flächen gegliedert. Teile des "Tracks" behalten eine Rohbodenstruktur. Aufgrund der zu prognostizierenden regelmäßigen Nutzung durch "biker" werden diese Flächen jedoch ebenfalls als wasserdurchlässig befestigte Flächen betrachtet. Zusätzlich entstehen auf der Fläche Trittrasenflächen mit Heckenstrukturen und es werden 5 Stück Bäume festgesetzt.

Durch die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen / insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Vegetation, bleiben wichtige Biotopfunktionen erhalten.

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	ÖW- Summe
	Erhalt von Biotopstrukturen			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	280	12	3.360
	Festsetzungen:			
HY 1	Versiegelte Flächen	1.249	0	0
HY 2	Wasserdurchlässige Flächen	2.882	3	8.646
BD 3	Schnitthecken	170	11	1.870
EG	Trittrasenflächen	109	8	872
	Flächensumme:	4.410 qm		
	Überlagernde Planungsfestsetzungen:			
D 71	Überlagernde Baumhecken – junges Baumholz an Straßen / Plätzen	50	12	600
	Summe:			15.348
	Summe vorher:			43.050
	Summe nachher – Summe vorher			- 27.702

Die Summe von 27.702 ÖW verdeutlicht das nach Durchführung der Maßnahme innerhalb des PG verbleibende Defizit. Dieses Defizit ist über das Ökokonto der Stadt Monschau entsprechend zu "verbuchen".

Nach Durchführung dieses Verfahrens sowie Berücksichtigung aller Festsetzungen besteht ein ausreichendes Maß der Kompensation im Sinne des LG NRW.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Monschau plant im Rahmen ihrer touristischen Weiterentwicklung in Kalterherberg das Thema Mountainbiken stärker in den Fokus der eigenen Aktivitäten stellen. Diese Planung umfasst die Einrichtung eines MTB Tourismus Zentrums in der zu schließenden Grundschule im Stadtteil Kalterherberg, sowie die Errichtung eines vielfältigen Mountainbike Trainings- und Begegnungsareals im direkten Anschluss an das Sportgelände Kalterherberg mit den vorhandenen Parkmöglichkeiten und in unmittelbarer Nähe zur Grundschule.

Die sportfunktionale Ausrichtung des Areals soll vor allem an den Bedürfnissen von Kindern, Familien und "Durchschnittsmountainbikern' orientiert sein und den Breitensport bedienen.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im Dezember 2017

D. Liebert

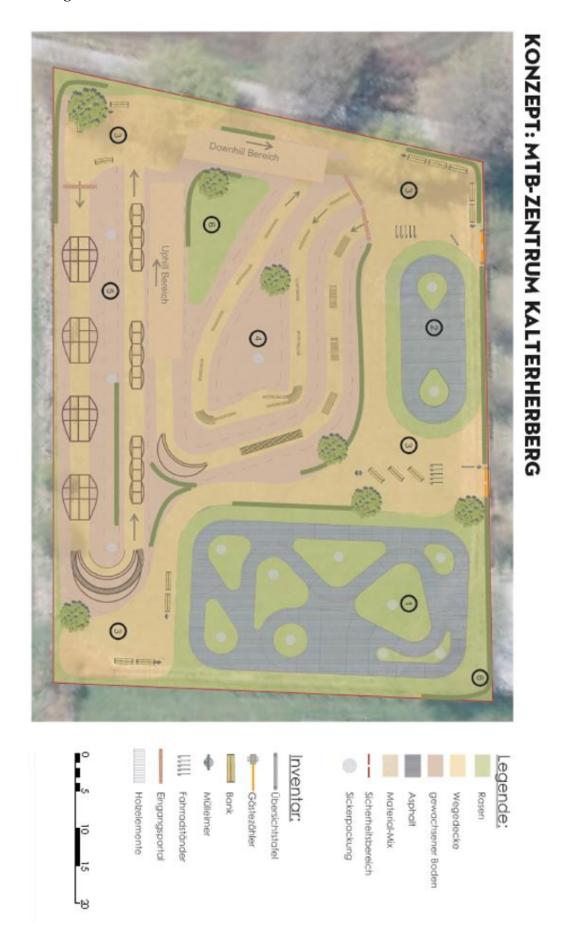
Literatur und weitere Quellen

Lanuv (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW. http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

 $\label{linfos} Linfos (Landschaftsinformationssammlung, 2015): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp$

KONZEPTPLANUNG PUMPTRACK – VELO SOLUTIONS

Anlage 1:



BAUPHYSIK IMMISSIONSSCHUTZ VERKEHRSLÄRM

PLANUNG · BERATUNG · GUTACHTEN

SCHALL · WÄRME · FEUCHTE

DR. SZYMANSKI & PARTNER BUSCHMÜHLE 10-16 52222 STOLBERG

Stadtverwaltung Monschau FB I.1 Planung / Hochbau Laufenstraße 84

52156 Monschau

DR.-ING. SZYMANSKI & PARTNER

ÖFFENTLICH BESTELLTER U. VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER FÜR SCHALLSCHUTZ

BUSCHMÜHLE 10-16 52222 STOLBERG TELEFON: 02 41 / 15 11 78 FAX: 02 41 / 15 72 78 EMAIL: Postkasten@Szymanski-Partner.de Bankverbindung: SPARKASSE AACHEN KONTO-NR: 16 039 182 BLZ 390 500 00

DATUM 29.08.2018

Gutachten 2018 1522/1

zu den Auswirkungen der Geräuschentwicklung einer Freizeitanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 9 "Pump Track" auf maßgebliche Wohnnutzung im Umfeld

Antragsteller:

Stadtverwaltung Monschau, FB I.1 Planung / Hochbau Laufenstraße 84, 52156 Monschau

Inhal	tsverzeichnis	Seite
Deck	blatt	1
Inhalt	sverzeichnis	2
1.	Vorbemerkung	3
	1.1 Gutachten Grundlage	3
	1.2 Allgemeines zum Vorhaben	4
	1.3 Emissionsmodell	5
2.	Beurteilungsgrundlage	6
	2.1 Emissionen	6
	2.2 Immissionen	7
3.	Durchführung der Berechnungen	9
	3.1 Immissionspegel	9
	3.2 Beurteilungspegel	10
	3.3 Maximalpegel	11
	3.4 Anlagenbezogene Verkehrsgeräusche	11
4.	Ergebnis	14
	4.1 Bewertung der Rechenergebnisse	14
	4.2 Zusammenfassende Beurteilung	15
5.	Umfang des Gutachtens und Ausfertigungen	16
6.	Vereidigung	16
7.	Literaturliste	17
8.	Anlagen	(8.1 bis 8.15)

1. Vorbemerkung

1.1 Gutachten Grundlage

Dieses Fassung des Gutachtens 2018 1522/1 aktualisiert und ersetzt damit den Entwurf zum Gutachten 2018 1522 mit Datum vom 06.02.2018. Es liegen ausschließlich redaktionelle Anpassung und kein Inhaltlichen Änderungen vor.

Zur Vermeidung von Lärm ist bei der Bauleitplanung im Sinne des für den Immissionsschutz geltenden Vorsorgegrundsatzes (z.B. § 50 BImSchG) der Lärmschutz angemessen zu berücksichtigen. Bei bestehenden Konflikten sind das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot zu beachten. Grundsätzlich sind im Rahmen der Planung auch die Auswirkungen des Planvorhabens im Umfeld des Plangebietes zu untersuchen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Entsprechend Angebot vom 11.01.2018 und Auftrag des Antragstellers sollen im Rahmen des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track" die nach Umsetzung der im Plangebiet projektierten Nutzung zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Freizeitlärm im Umfeld untersucht werden.

Zu Gunsten der benachbarten Wohnnutzungen wird die projektierte Nutzung aus sachverständiger Sicht nicht als Sportanlage eingestuft. Die Anlage genießt damit nicht die Privilegien der erst kürzlich angepassten 18.BimSchV /6/, ist aber auch nicht mit der vorhandenen Sportanlage zu kumulieren.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur Vermeidung von Immissionskonflikten nachzuweisen, dass die zu erwartenden Nutzungen der geplanten Freizeitanlage beurteilt nach dem Runderlass zur "Messung, Beurteilung und Vermeidung von Geräuschen bei Freizeitanlagen" /7/ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der vorhandenen bzw. zulässigen Wohnnutzung führen und gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Eine relevante Vorbelastung durch weitere Freizeitanlagen ist in der vorliegenden Situation nicht gegeben.

Durch die Ausweisung einer Stellplatzanlage im Plangebiet ist eine erhöhte Verkehrsbelastung außerhalb des Geltungsbereiches an der vorhandenen bzw. zulässigen Wohnbebauung verursacht. Es ist zu prüfen, ob als Folge einer wesentlichen Änderung (im Sinne des §1 der 16. BlmSchV /4/) an der vorhandenen bzw. zulässigen Wohnbebauung die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden

Plangrundlage der Untersuchung sind der digital zur Verfügung gestellte Flächennutzungsplan, der rechtsgültige Bebauungsplan für das Umfeld sowie der Bebauungsplan Nr. 8 in der Fassung für den Offenlagebeschluss (per Mail vom 23.08.2018) nach Anlagen 8.1 bis 8.3.

Eine konkrete Erfassung von sonstigen Emissionen außerhalb des Geltungsbereiches (z.B. bestehende Sportanlage) ist auftragsgemäß nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

1.2 Allgemeines zum Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 umfasst eine ca. 7.100 m² großes Fläche im südlichen Siedlungsgebiet der Ortslage Kalterherberg. Bei der derzeitige Nutzung handelt es sich im Wesentlichen um eine Stellplatzanlage (genutzt von der angrenzenden Sportanlage) und eine Wiese. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an eine Sportplatzfläche, die im FNP als M-Fläche (Gemischtes Baufläche) ausgewiesen ist. Eine weitere Sportplatzfläche einschließlich eines Vereinsheims (Fußball Rasenplatz) grenzt im Nordosten an das Plangebiet. Dieser Bereich ist im FNP als Grünfläche ausgewiesen. Südöstlich und südwestlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine öffentliche Verkehrsfläche von der Straße auf der Höhe. Gegenüber der im Nordwesten angrenzenden M-Fläche (aktuelle Nutzung Sportanlage) ist das Plangebiet durch einen Grünstreifen abgegrenzt. Als Art der Nutzung werden im wesentlichen Flächen für eine Stellplatzanlage und eine Freizeitanlage festgesetzt.

Anlass des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine Freizeitanlage. Konkret ist eine sog. "Pump Track" projektiert. Hierbei handelt es sich nach Auskunft der Antragstellers um einen im Freien befindlichen Rundkurs für Räder aller Art und die dazu gehörigen Nebenanlagen. "In einer Endlosschleife angelegt gilt es, den Pumptrack mit seinen Wellen, Kurven und Sprünge durch schwungvolle Auf- und Abbewegungen – dem sogenannten "pumpen" – aktiv zu befahren und Geschwindigkeit zu generieren, ohne dabei zu pedalieren oder anzuschieben. Unter Berücksichtigung dieses Prinzips sind dem Design der Anlage keine Grenzen gesetzt. Das Layout kann an die Geländegegebenheiten individuell angepasst werden. Da das fahrtechnische Können die maximale Geschwindigkeit vorgibt, gelten Anlagen dieser Art als sehr sicher und stehen auf gleicher Gefahreneinstufung wie Kinderspielplätze."/8/

Die derzeit von den angrenzenden Sportanlagen genutzte Stellplatzanlage wird im Rahmen des Planverfahrens im Zusammenhang mit der Freizeitanlage beurteilt. Eine Nutzung der Stellplätze im Zusammenhang mit der vorhandenen Sportanlage ist bei einer positiven Beurteilung der Nutzung Freizeitanlage aus sachverständiger Sicht grundsätzlich unbedenklich und eine detaillierte Beurteilung im Rahmen dieses Verfahrens nicht angezeigt.

Die für diese Schallimmissionsbelastung relevanten Nutzungen der Anlage umfassen somit den Fahrbetrieb auf dem Rundkurs mit Zuschauerbeteiligung sowie die Nutzung der Stellplätze.

Die Lage der Freizeitanlage sowie der maßgeblichen Immissionsorte ist den Plänen nach Anlagen 8.2 und 8.3 zu entnehmen. Genauere Einzelheiten zum Bebauungsplan sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Anlage 8.4 zeigt die den Berechnungen zugrundegelegten Objekte mit den Reflexionsflächen (Gebäuden), die Flächenschallquelle der Freizeitanlage, die berücksichtigten Stellplätze sowie die maßgeblichen Immissionsorte I-01 bis I-05.

1.3 Emissionsmodell

Das im Gutachten berücksichtigte Emissionsmodell bildet die aus sachverständiger Sicht zweckbestimmter Nutzung planmäßig zu erwartende Maximalbelastung schalltechnisch ab. Im Emissionsmodell werden für die verschiedenen Teilflächen die sich aus der berücksichtigten Maximalbelastung ergebende Schallleistung auf Basis von sicheren Seite hin abgeschätzt und als Flächen- oder Literaturangaben zur Rechenmodell Linienschallquelle im beispielhaft berücksichtigt. Schalltechnisch vergleichbare oder geringere Aktivitäten sind grundsätzlich unbedenklich.

Das Emissionsmodell reduziert sich auf die maßgeblichen Emissionen und ungünstigste Annahmen. Die getroffenen Vereinfachungen sind mit Sicherheiten behaftet. In Abstimmung mit dem Antragsteller werden im Rechenmodell die Emissionen unabhängig von ggf. später geringer beantragten Betriebszeiten an Werktagen mit einer Einwirkzeit von 16 Stunden im Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen von 15 Stunden im Tageszeitraum (07.00 bis 22.00 Uhr) gleichmäßig verteilt. Bei geringeren Einwirkzeiten sind entsprechend höhere Schallleistungen unbedenklich und führen zu gleichlautenden Beurteilungspegeln. Im Nachtzeitraum ruht der Betrieb.

Alle weiteren Nutzungsszenarien sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung bzw. es handelt sich um sog. "Seltene Ereignisse". Nach Ziffer 3.2 Seltene Ereignisse des

sog. "Freizeitlärmerlasses" sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen als selten einzustufen, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen in einer oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Mögliche Wettbewerbe, Turniere, Meisterschaften etc. und in diesem Zusammenhang stehende Veranstaltungen sind damit im Falle möglicher Überschreitungen im Einzelfall zu bewerten.

Das verwendete Prognosemodell basiert im Wesentlichen auf den Lagebeziehungen der Plangrundlage in Verbindung mit den Emissionsdaten aus dem Bericht B2/94 /11/ und der Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW "Geräuschimmissionsprognose von Sport- und Freizeitanlagen" /12/. Es wird von einer gleichmäßigen Verteilung der Emissionen über die jeweilige Fläche ausgegangen.

2. Beurteilungsgrundlage

2.1 Emissionen

Wesentlich für das Emissionsverhalten von MTB-Fahrstrecken sind im wesentlichen die Kommunikationsgeräusche der Nutzer und Besucher. Das eigentliche Fahrgeräusch der Räder ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Das Rollgeräusch der luftgefüllten Laufräder ist nicht vergleichbar mit dem impulsgeprägten Emissionsszenario wie es beispielweise in sog. Skate-Parks beim Springen mit Skatbords auftritt.

Aus sachverständiger Sicht wird für die Prognose in Anlehnung an den Bericht B2/94 des Bundesinstituts für Sportwissenschaften sowie das Merkblatt 10 vom Landesumweltamt NRW für Beifalls- und Missfallensäußerungen und Kommunikation von bis zu 100 Nutzern und Zuschauern sowie den dazu gehörigen Fahrgeräuschen von MTB-Rädern folgende bewertete Schallleistung mit einer 100% Einwirkzeit innerhalb der jeweiligen Beurteilungszeit in Ansatz gebracht:

• F-01 Nutzergeräusche "Pump Track" $L_{W.A} = 100 \text{ dB}(A)$

Eine elektroakustische Anlage zur Beschallung der Nutzer und Zuschauer mit Durchsagen und Musik ist nach Auskunft des Antragstellers nicht projektiert und auch für den Betrieb einer vergleichbaren Freizeitanlage weder üblich noch zwingwend erforderlich und somit nicht Bestandteil dieser Prognose.

Gutachten 2018 1522/1

• P-01 Stellplatzanlage

Für die Maximalauslastung werden die aus der Größe der Fläche sich ergebenden Belastungen abgeleitet. Bei der vorliegenden Fläche ist eine Größenordnung von ca. 100 Stellplätzen realisierbar. Ausgehend von einer minimalen Verweilzeit von ca. 1 Stunde ergibt sich bei einer 100% Auslastung über den gesamten Beurteilungszeitraum die jeweilige Maximalauslastung zu 100 Bewegungen pro Stunde. Hierbei handelt es sich aus sachverständiger Sicht um eine extreme Überschätzung die ggf. nur innerhalb der Beurteilungszeit "13-15 Uhr Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen" anlässlich besonderer Veranstaltungen nicht auszuschließen ist. Die Berechnung der Emissionen erfolgt entsprechend der Bayrische Parkplatz Lärmstudie /5/ Pkt. 8.2.1. unter Anwendung der vorgenannten Bewegungszahlen in Verbindung mit der angenommenen Anzahl der Stellplätze.

Nutzungen mit geringeren Auslastungen sind folglich gegenüber der getroffenen Annahme zur Maximalbelastung unbedenklich und entsprechende detaillierte Berechnungen sind somit im Rahmen dieser Untersuchung nicht erforderlich.

Beurteilt werden in diesem Gutachten ausschließlich Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Nutzung als Freizeitanlage stehen. Sonstige zusätzliche Emissionen, die in Verbindung mit der Nutzung der Freizeitanlage stehen, sind unter Berücksichtigung des Emissionsansatzes und der räumlichen Zusammenhänge von untergeordneter Bedeutung.

Bei dem verwendeten Emissionsmodell wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Flächen gleichmäßig emittieren. Die vorgenannten Schallleistungen der Freiflächen werden in der Prognose für die Belastung innerhalb der Nutzungszeiten in einer Höhe von 1m über Grund angenommen.

Genaue Angaben zu den bei der Berechnung zugrunde gelegten Emissionsdaten sind den Anlagen 8.7 und 8.8 zu entnehmen.

2.2 Immissionen

Die Berechnungen werden ausschließlich für die maßgeblichen Immissionsorte I-01 bis I-03 an der bestehenden Wohnbebauung sowie an den Immissionsorten I-04 und I-05 an möglichen Bebauungen in der im FNP dargestellten M-Fläche durchgeführt. An weiter entfernten Aufpunkten stellen sich wegen der größeren Abstände und der Abschirmung ausweislich der Ergebnisse der Rasterlärmkarte nach Anlage 8.5

Gutachten 2018 1522/1

zwangsläufig geringere Werte ein. Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm zur Höhe des Immissionsortes (Mitte Fenster) wird zur Vereinfachung der Prognose für die Höhen aller Immissionsorte bei der Berechnung von folgenden Annahmen ausgegangen: Die Immissionsorte im Erdgeschoss befinden sich auf einer Höhe von 2,4 m über Grund und das weitere Geschoss liegt 2,8 m höher.

Die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld der Sportanlage ist unabhängig von der Lage nach Vorgabe der Stadt entsprechend der Ausweisung des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Anlage 8.2) als Dorfgebiet einzustufen. Weitere mögliche Bebauung in der im FNP dargestellten M-Fläche sind gleichfalls mit dem Schutzanspruch Dorfgebiet zu beurteilen.

Es ist das verträgliche Nebeneinander der vorhandenen bzw. geplanten Wohnnutzung und der Freizeitanlage nachzuweisen. Zur Beurteilung ist insbesondere der Runderlass zur "Messung, Beurteilung und Vermeidung von Geräuschen bei Freizeitanlagen" heranzuziehen.

Die Immissionsrichtwerte betragen in Dorfgebiet

Tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten	
sowie an Sonn- und Feiertagen	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
- nachts (22 bis 6 Uhr)
 eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr)
 eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

Gutachten 2018 1522/1

Die vorgenannten Richtwerte sind Mittelungspegel. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

An bis zu 18 Kalendertagen des Jahres sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besonderer Ereignisse und Veranstaltungen (z.B. Turniere etc.) zulässig, wenn der jeweilige Immissionsrichtwert nicht um mehr als 10 dB(A) überschritten wird.

Der Nachtzeitraum bedarf wegen fehlender Nutzung keiner Beurteilung.

3. Durchführung der Berechnungen

3.1 Immissionspegel

Zur besseren Visualisierung erfolgt die Immissionspegelberechnung beispielhaft für einen anzunehmenden Betrieb der Freizeitanlage mit Hilfe des Programms SOUNDPLAN /2/ und ist in der Übersicht qualitativ durch eine Rasterlärmkarten in der Anlage 8.5 dargestellt. Die Anlage zeigt die berechneten Rasterlärmkarten des Außenlärmpegels einschließlich der gebäudeseitigen Reflexionen (und ist somit nicht mit dem Immissionspegel vergleichbar) mit den digitalisierten Reflexionsflächen (Gebäuden) und den Quellen auf der Freizeitanlage. Für den Betrieb werden die in der Anlage 8.6 dokumentierten Einstellungen und Datensätze verwendet.

Die Fläche der Freizeitanlage sowie der Parkplatz werden als gleichförmig abstrahlende Flächenschallquellen betrachtet. Dies wird im Programm so umgesetzt, dass eine durch die Umrandungslinie festgesetzte Fläche in Flächensegmente zerlegt wird, in deren Mitten Punktschallquellen angeordnet werden. Die Topografie wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vereinfacht. Dies führt im konkreten Fall zu Ergebnissen auf der sicheren Seite.

Die Berechnungen erfolgen mit einem Suchwinkelverfahren. Der den einzelnen Quellen zugehörige Immissionsanteil wird unter Berücksichtigung der durch die Geometrie bestimmten Richtwirkung für die sog. Mitwindwetterlage in Winkelschritten von 2° aus der Sicht des Immissionsortes berechnet und zu einem Immissionspegel energetisch addiert. Diese Arbeitsweise ist der geltenden Rechtslage angepasst und wird ständig überprüft.

3.2 Beurteilungspegel

Bei der Einzelpunktberechnung für den relevanten Belastungsfall werden ausschließlich die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten I-01 bis I-05 untersucht und in der Anlage 8.9 dargestellt. Eine detaillierte Dokumentation zur mittleren Ausbreitung der Emittenten sowie ggf. Zu- und Abschlägen an den maßgeblichen Immissionsorten ist der Anlage 8.10 zu entnehmen. Es werden die in Anlage 8.6 dokumentierten Einstellungen und Datensätze sowie die in den Anlagen 8.8 und 8.9 aufgeführten Emissionen verwendet.

Damit betragen die Beurteilungspegel durch die Nutzung der Freizeitanlage bei der zu erwartenden Maximalauslastung in den jeweiligen Beurteilungszeiten an den maßgeblichen Geschossen im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten

• Maximalauslastung mit 100% Einwirkzeit an Sonn- und Feiertagen

Immissionsorte	F	Gesamtbe reizeitlärn Tag		Freizeitlärr	srichtwerte m in dB (A) gs	
	außerhalb d. Ruhezeit	innerhalb morgens	innerhalb mittags	innerhalb abends	außerhalb d. Ruhezeit	innerhalb d. Ruhezeit
I-01 Auf der Höhe 20	43,8	43,8	43,8	43,8	60	55
I-02 Auf der Höhe 8	44,2	44,2	44,2	44,2	60	55
I-03 Elsenborner Straße 9a	43,8	43,8	43,8	43,8	60	55
I-04 angenommene Wohnnutzung Flurstück 173	54,8	54,8	54,8	54,8	60	55
I-05 angenommene Wohnnutzung Flurstück 457	50,9	50,9	50,9	50,9	60	55

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte liegen nicht vor. Durch die angenommene Maximalauslastung ergeben sich in allen Beurteilungszeiten gleichlautende Belastungen. Dies gilt auch für Werktage.

Gutachten 2018 1522/1

3.3 Maximalpegel

In Ermangelung konkreter Erkenntnisse für die Beurteilung der Maximalpegel durch kurzzeitige Einzelereignisse bei der zweckbestimmten Nutzung der Freizeitanlage wird beispielhaft eine Schallleistung vergleichbar mit einem Schiedsrichter Pfiff (bei Meisterschaftsspielen Fußball) berücksichtigt. Hierbei handelt es sich aus sachverständiger Sicht um eine extreme Überschätzung, die zu einer erheblichen Prognosesicherheit führt.

In dem Bericht B2/94 des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft wird für solche Spitzenpegel ein maximaler Schallleistungspegel von $L_{w,max.}$ = 118 $dB(A_F)$ genannt. In Anlehnung an Tabelle 6 des Berichtes ergibt sich der erforderliche Mindestabstand für Dorfgebiete innerhalb der Ruhezeit zu 18m und außerhalb der Ruhezeit zu 10m. Auf Grund der vielfach größeren Abstände zwischen der vorhandenen bzw. der ggf. möglichen Bebauungen in der im FNP dargestellten M-Fläche und der Fläche der Freizeitanlage von mindestens 45m sind Überschreitungen der Immissionsrichtwert bei zweckbestimmter Nutzung mit Sicherheit auszuschließen.

3.4 Anlagenbezogene Verkehrsgeräusche

Für die Beurteilung der Verkehrsgeräusche sind ausschließlich die Bewegungen auf öffentlichen Verkehrsflächen zu berücksichtigen. Die durch das Vorhaben induzierten zusätzlichen Verkehre werden aus sachverständiger Sicht vereinfacht in Anlehnung an die entsprechenden Ausführungen der TA Lärm untersucht.

Demnach sollen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehres auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die drei vorgenannten Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen. Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt nach RLS-90 /10/. Im Einzelnen bedeutet die Forderung im 1. Anstrich vereinfacht, dass die Hälfte der gesamten Verkehrsimmissionen durch den

Gutachten 2018 1522/1

Betrieb der Anlage hervorgerufen sein muss bzw. dass die Verkehrsmenge in der Prognose sich bezogen auf den Ausgangszustand verdoppelt. Die im 2. Anstrich formulierte Forderung (keine Vermischung) ist für den Bereich zwischen den Einfahrten zum Plangebiet und dem nächsten Knotenpunkt der Straße Grachtstraße zu berücksichtigen. Demnach ist nur in diesen Bereichen zu untersuchen, ob bei der prognostizierten Auslastung die im 3. Anstrich genannten Immissionsgrenzwerte erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Hierbei ist das Berechnungsverfahren der 16.BImSchV sinngemäß anzuwenden. Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt nach RLS-90 /10/. Maßgebliche Emission für die Berechnung ist der DTV-Wert (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke).

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine öffentlichen Verkehrsflächen von der Straße Auf der Höhe. Demnach ist nur in diesen Bereichen zu untersuchen, ob sich bei der prognostizierten Auslastung die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen und die genannten Immissionsgrenzwerte erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Aufgrund der verwendeten Prognosezahlen zur Freizeitanlage ergeben sich die Bewegungszahlen aus An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen analog zu den Bewegungszahlen auf den Stellplätzen. Abweichend von der Beurteilung der Aktivitäten auf dem Anlagengelände in Anlehnung an TA Lärm ist bei der Beurteilung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche nicht die jeweilige Beurteilungszeit, sondern die mittlere Belastung (DTV nach RLS-90) im gesamten Tageszeitraum maßgeblich. Durch die im Emissionsmodell berücksichtigte Annahme einer 100% Auslastung im gesamten Tageszeitraum ergeben sich Belastungszahlen mit erheblichen Überschätzungen. In Ermangelung anderslautender Szenarien werden zur Erhöhung der Prognosesicherhiet diese unrealistischen Belastungszahlen dennoch verwendet.

Für die Prognose wird von folgender Maximalbelastung ausgegangen:

- DTV 1600 Kfz/24h
- Mt = 100 Kfz/h
- Mn = 0 Kfz/h
- Lkw-Anteil pt 0%
- Lkw-Anteil pn 0%
- Geschwindigkeit 30 km/h

Es wird bei der Berechnung ausschließlich der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten I-02 und I-05 untersucht. An allen weiteren Immissionsorten stellen sich abstandsbedingt geringere Belastungen ein. Die Lage des Immissionsortes sowie des

Emittenten ist in der Anlage 8.12 dargestellt. Es werden die in Anlage 8.13 dokumentierten Einstellungen und Datensätze verwendet. Die Dokumentation zur Emissionsberechnung ist der Anlage 8.14 entnehmen. Die Beurteilungspegel sind geschossweise in der Anlage 8.15 dargestellt.

Damit beträgt der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung in der Prognose im ungünstigsten Wohngeschoss im Vergleich zum Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV

Beurteilungspegel durch Zusatzbelastung Straßenverkehr Prognose

Immissionsorte	RLS-90	ngspegel) dB(A) Nacht	Immissionsgrenzwert 16. BImSchV dB(A) MD Tag / Nacht					
I-02	52		64	54				
Auf der Höhe 8								
I-05	56		64	54				
angenommene								
Wohnnutzung Flurstück 457								

Bei einer Einstufung der Immissionsorte als Dorfgebiet kann aufgrund des Maßes der Unterschreitung von mindestens 8 dB(A) unabhängig von der Verkehrsbelastung ein erstmaliges oder weiterreichendes Überschreiten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass sich der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen müsste, ausgeschlossen werden.

Das Maß der Unterschreitung ermöglicht eine erhebliche weitere Steigerung der angenommenen Maximalbelastung um mehr als 200%.

Organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche sind im Rahmen einer Baugenehmigung somit nicht erforderlich. Ein offensichtlicher Immissionskonflikt im Zusammenhang mit der Verkehrserschließung liegt nicht vor.

4. Ergebnis

4.1 Bewertung der Rechenergebnisse

Das verwendete Rechenmodell dient der Prognose der mit der Nutzung einer Freizeitanlage verbundenen Immissionsbelastung an der vorhandenen Wohnbebauung sowie auf den im FNP ausgewiesenen M-Flächen. Durch die Einfachheit dieses Rechenmodells werden relevante Fehler bei einer einfachen Plausibilitätsprüfung offensichtlich. Die berücksichtigte Auslastung im Emissionsmodell zu den Aktivitäten auf der Freizeitanlage liegt aus Sicht des Sachverständigen in der vorliegenden Situation bei der projektierten Nutzung MTB-Fahrstrecke "Pump Track" auf der sicheren Seite. Im Plangebiet sind grundsätzlich auch anderer Freizeitanlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten schalltechnisch unbedenklich.

Bestimmend für die Immissionssituation sind mit Ausnahme für den Immissionsort I-04 (angenommene Bebauung angrenzend an die Stellplatzanlage) im verwendeten Emissionsansatz die Aktivitäten auf der Freifläche. Die mit der Nutzung der Stellplätze verbundenen Immissionsanteile sind im Verhältnis zu dem von uns verwendeten Emissionsansatz der Freifläche von untergeordneter Bedeutung. Lagebedingt sind am Immissionsort I-04 die Immissionsanteile der Stellplätze und der Freifläche in einer vergleichbaren Größenordnung. Die mit dem Modell berechnete Schallausbreitung ist anschaulich in den Anlagen 8.4 dargestellt.

Auf Grund der Abstände zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und dem Plangebiet von deutlich über 80 m ist die projektierte Nutzung im Tageszeitraum erwartungsgemäß unbedenklich. Die Immissionsrichtwerte werden auch in den Ruhezeiten deutlich unterschritten. Das Maß der Unterschreitung ermöglicht eine erheblich intensivere Nutzung der Freizeitanlage und bietet somit ausreichende Sicherheiten.

Bei einer Berücksichtigung möglicher Immissionsorte direkt angrenzend an das Plangebiet im Bereich der im FNP ausgewiesenen M-Fläche sind weitere Steigerungen nur außerhalb der Ruhezeit möglich. Innerhalb der Ruhezeit wird an ungünstigster Stelle der Immissionsrichtwert noch eingehalten.

Relevante Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Im Nachtzeitraum ruht bestimmungsgemäß der Betrieb. Die durch das Plangebiet ausgelöste Verkehrslärmbelastung ist unabhängig von der Verkehrsführung in einer unbedenklichen Größenordnung.

Insgesamt sind in der vorliegenden Situation auf Grund der Abstände in Verbindung mit den eingeschränkten Nutzungszeiten (kein Betrieb im Nachtzeitraum) an der vorhandenen Wohnbebauung gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Ein offensichtlicher Immissionskonflikt durch die Ausweisung einer Fläche für Freizeitanlagen liegt nicht vor.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind lärmrelevante Vorhaben zu konkretisieren und deren Konformität mit den Annahmen dieser Prognose durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Bei relevanten Abweichungen ist ggf. eine auf den konkreten Antragsgegenstand abgestimmte Immissionsprognose erforderlich. Hierbei handelt es sich aus sachverständiger Sicht ausdrücklich nicht um eine unzulässige Verlagerung der Konfliktlösung in das Baugenehmigungsverfahren.

4.2 Zusammenfassende Beurteilung

Im vorliegenden Gutachten werden auf Basis von Literaturangaben sowie der Planlage die sich aus dem zu erwartenden Betrieb einer Freizeitanlage "Pump Track" ergebenden Immissionsbelastungen an den vorhandenen Wohngebäuden sowie informativ an den im FNP ausgewiesenen MD-Flächen im Umfeld des Plangebiets ermittelt und den Immissionsrichtwerten aus dem Runderlass zur "Messung, Beurteilung und Vermeidung von Geräuschen bei Freizeitanlagen" gegenübergestellt.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Randbedingungen bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Fläche für Freizeitanlagen.

5. Umfang des Gutachtens und Ausfertigungen

Das Gutachten besteht aus 16 Seiten, einem Literaturverzeichnis und den Anlagen 8.1 bis 8.15. Es wird in 5-facher Ausfertigung erstellt:

- 4 Ausfertigungen sind für den Antragsteller bestimmt,
- 1 Ausfertigung verbleibt beim Unterzeichner.

6. Vereidigung

Auf die Vereidigung vor der Industrie- und Handelskammer zu Aachen wird hingewiesen.



Fachlich Verantwortlicher:

Dr.-Ing. J. Szymanski

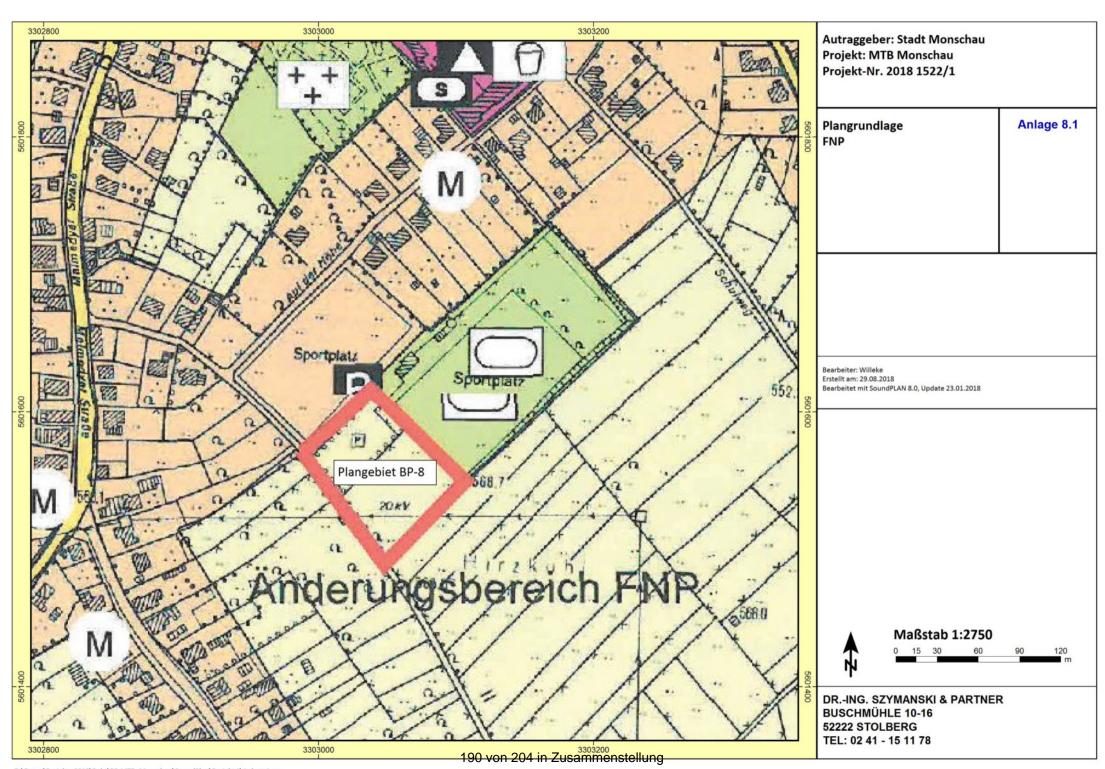
1. V. RE

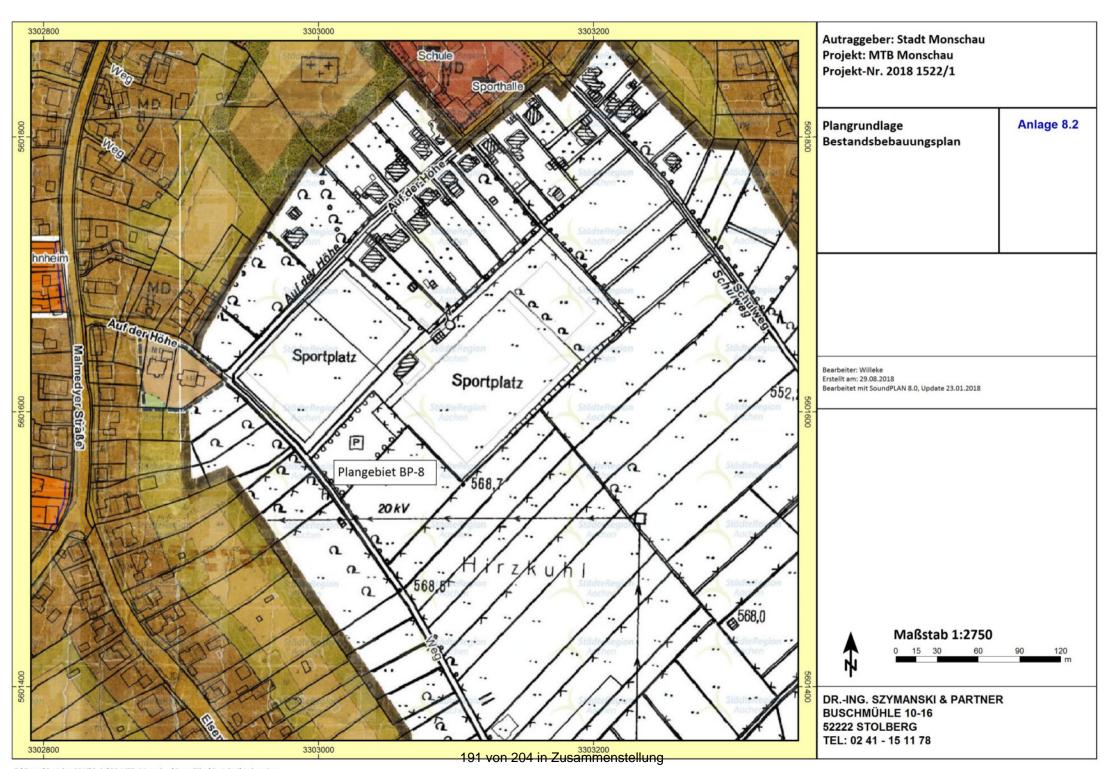
Bearbeiter:

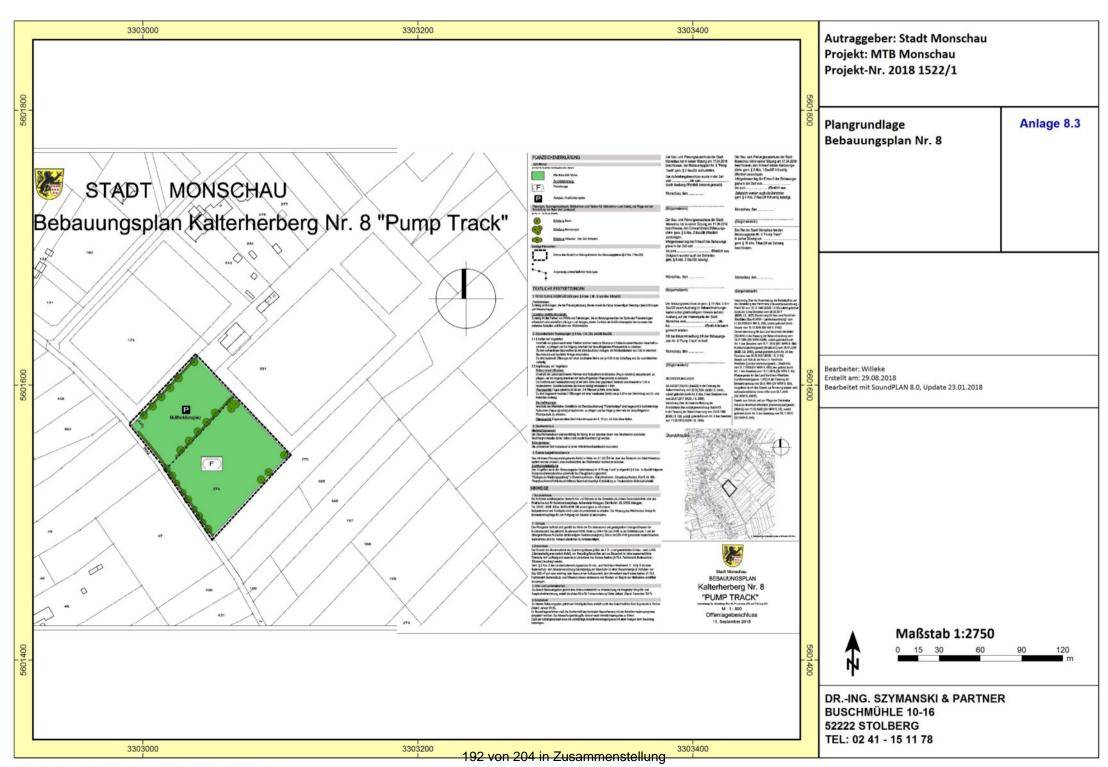
Dipl.-Ing. S. Willeke

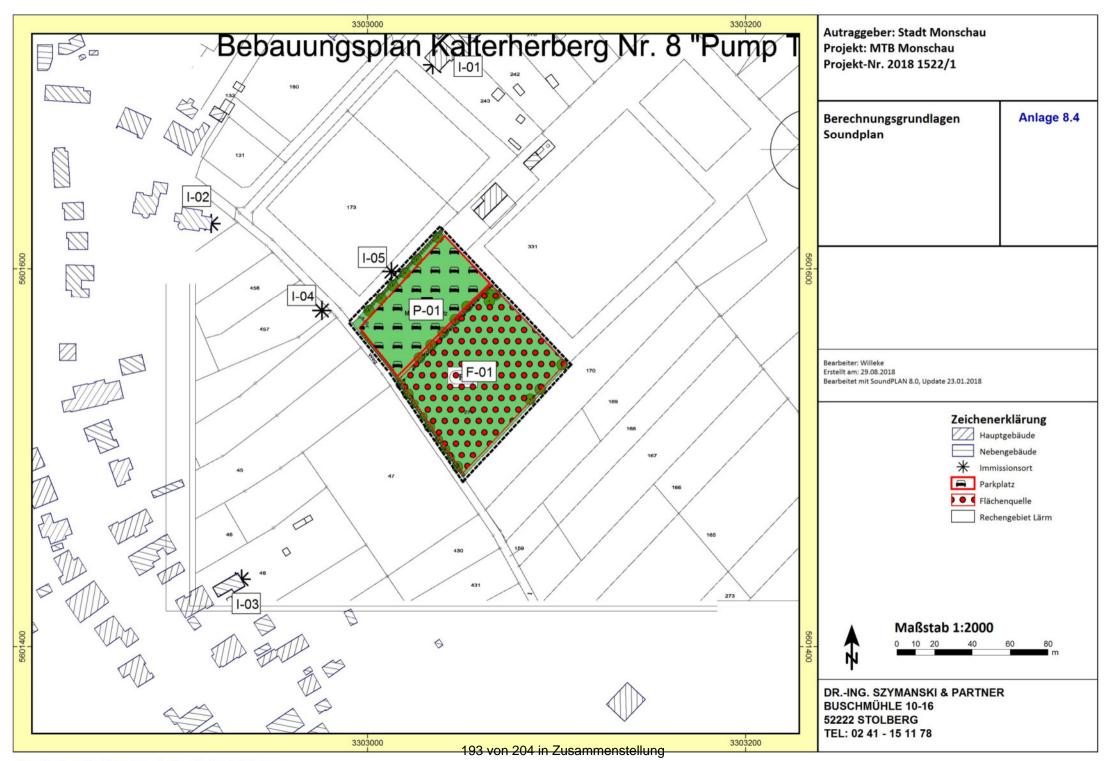
7. Literaturliste

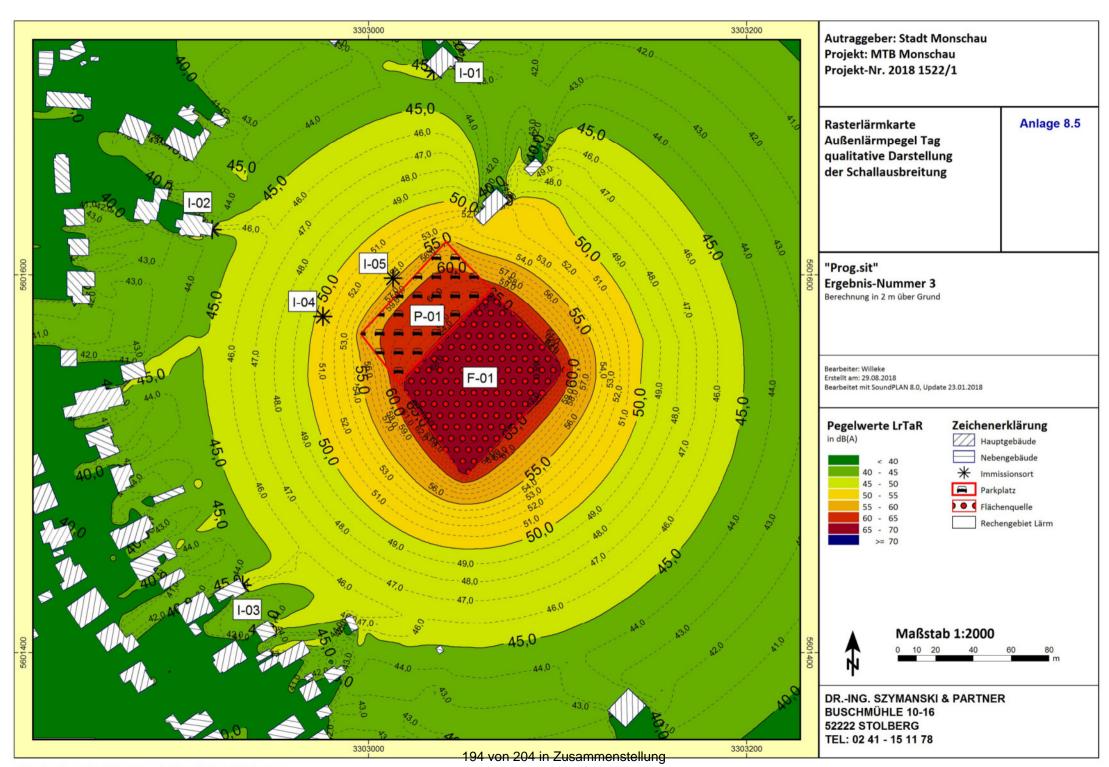
- / 1/ DIN 4109, Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Dokument zurückgezogen ersetzt durch
 - DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau-Teil 1; Mindestanforderungen; Ausgabe Januar 2018
 - DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau-Teil 2; Rechnerischer Nachweis der Erfüllung der Anforderungen; Ausgabe Januar 2018
- /2/ Soundplan Software Version 8.0, SoundPLAN GmbH, Etzwiesenberg 15, D-71522 Backnang
- /3/ DIN 18005, Teil 1; Schallschutz im Städtebau; Ausgabe Mai 1987
- /4/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990
- /5/ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Parkplatzlärmstudie; München, 5. Auflage 2007
- /6/ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BlmSchV) vom 18.07.1991 mit Änderung vom 01.06.2017
- /7/ Runderlass "Messung, Beurteilung und Vermeidung von Geräuschen bei Freizeitanlagen" d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Stand 27.04.2016
- /8/ Informationsdokument "Vorstellung Pump Track" Stadtverwaltung Monschau, Mail vom 23.11.2017
- /9/ DIN ISO 9613/2; Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren; Ausgabe September 1997
- /10/ Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90; Ausgabe 1990
- /11/ Bericht B2/94; Geräuschentwicklung von Sportanlagen und deren Quantifizierung Wolfgang Probst; Erscheinungsjahr 1994
- /12/ Merkblatt 10, Geräuschimmissionsprognose von Sport- und Freizeitanlagen; Landesumweltamt NRW; Februar 1998











MTB Monschau Rechenlauf-Info "Prog.sit"

Projektbeschreibung

Projekttitel: MTB Monschau
Projekt Nr.: 2018 1522/1
Projektbearbeiter: Willeke
Auftraggeber: Stadt Monschau

Beschreibung: MTB-Strecke Freizeitanlage

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall

Titel: "Prog.sit"

Gruppe:

Laufdatei: RunFile.runx

Ergebnisnummer: 2 Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 2)

 Berechnungsbeginn:
 29.08.2018 11:05:50

 Berechnungsende:
 29.08.2018 11:05:52

 Rechenzeit:
 00:00:359 [m:s:ms]

Anzahl Punkte: 5
Anzahl berechneter Punkte: 5

Kernel Version: SoundPLAN 8.0 (23.01.2018) - 32 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinien:

Gewerbe: ISO 9613-2: 1996 Parkplätze: ISO 9613-2: 1996

Bewertung: Freizeitlärmrichtlinie 2015 - Werktag

Geometriedaten

Prog.sit 29.08.2018 11:05:38

- enthält:

 Emi.geo
 29.08.2018 11:02:46

 Geofile1.geo
 30.01.2018 19:33:08

 Immi.geo
 29.08.2018 11:05:38

 OSM_Building.geo
 05.02.2018 14:32:34

 RDGM0001.dgm
 30.01.2018 19:33:14

29.08.2018

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1

Anlage 8.7

MTB Monschau Eingabedaten Parkplätze - "Prog.sit"

						1.6		1.65	1/2: 2	
Parkplatz	PARKPLATZTYP	f	Einheit B0	Bezugsgröße B	Getr. Verf.	KPA	KI	KD	KStrO	Tagesgang ID
						dB	dB	dB		
P-01	Besucher- und Mitarbeiter	1,0	1 Stellplatz	100		0,0	4,0	4,9	0,0	1

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1

MTB Monschau Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - "Prog.sit"

Anlage 8.8

Name	Quelltyp	Z	I oder S	L'w	Lw	KI	KT	LwMax	DO-Wand	Tagesgang	Emissionsspektrum	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	16kHz	
		m	m,m²	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB			dB(A)									
F-01	Fläche	1,50	4317,42	63,6	100,0	0,0	0,0		0	100 % 6-22h					100,0						
P-01	Parkplatz	0,50	2252,77	58,4	91,9	0,0	0,0		0	1E/h 6-22h	Typisches Spektrum	75,2	86,8	79,3	83,8	83,9	84,3	81,6	75,4	62,6	

29.08.2018

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1

MTB Monschau Beurteilungspegel "Prog.sit"

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,Mo	RW,A	RW,TaR	RW,N	LMo	LrA	LrTaR	LrN
			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
I-01, Auf der Höhe 20	MD	EG	55	55	60	45	43,5	43,5	43,5	
I-01, Auf der Höhe 20	MD	1.OG	55	55	60	45	43,8	43,8	43,8	
I-02, Auf der Höhe 8	MD	EG	55	55	60	45	44,0	44,0	44,0	
I-02, Auf der Höhe 8	MD	1.OG	55	55	60	45	44,2	44,2	44,2	
I-03, Elsenborner Straße 9a	MD	EG	55	55	60	45	43,5	43,5	43,5	
I-03, Elsenborner Straße 9a	MD	1.OG	55	55	60	45	43,8	43,8	43,8	
I-04, Flurstück 173	MD	EG	55	55	60	45	54,5	54,5	54,5	
I-04, Flurstück 173	MD	1.OG	55	55	60	45	54,8	54,8	54,8	
I-05, Flurstück 457	MD	EG	55	55	60	45	50,5	50,5	50,5	
I-05, Flurstück 457	MD	1.OG	55	55	60	45	50,9	50,9	50,9	

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1

Anlage 8.10

MTB Monschau Mittlere Ausbreitung Leq - "Prog.sit"

Quelle	Quelltyp	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	Cmet(LrTaR)	dLw(LrTaR)	ZR(LrTaR)	LrTaR	
		ID (4)	15(4)												i.	ID (4)				15(4)	
		dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	
Immissionsort I-01, Auf de	r Höhe 20	SW 1.OG	RW,Mo	55 dB(A) RW,A	55 dB(A) RW,1	aR 60 d	IB(A) RV	V,N 45 dE	B(A) LrM	o 43,8 dE	B(A) LrA	43,8 dB(A) LrTaF	R 43,8 dB	(A) LrN	dB(A)				
F-01	Fläche	63,6	100,0	4317,4	0,0	0,0	3	164,08	-55,3	-4,0	-0,3	-0,3		0,0	0,0	43,1	0,0	0,0	0,0	43,1	
P-01	Parkplatz	58,4	91,9	2252,8	0,0	0,0	0	125,19	-52,9	-2,4	0,0	-1,1		0,0	0,3	35,7	0,0	0,0	0,0	35,7	
Immissionsort I-02, Auf de	r Höhe 8 S	N 1.OG	RW,Mo 5	55 dB(A) RW,A 5	55 dB(A)	RW,Ta	aR 60 dB	B(A) RW	,N 45 dB(A) LrMo	44,2 dB(A) LrA 4	4,2 dB(A) LrTaR	44,2 dB(A	A) LrN d	B(A)				
F-01	Fläche	63,6	100,0	4317,4	0,0	0,0	3	162,57	-55,2	-4,0	0,0	-0,3		0,0	0,0	43,5	0,0	0,0	0,0	43,5	
P-01	Parkplatz	58,4	91,9	2252,8	0,0	0,0	0	120,36	-52,6	-2,4	0,0	-1,1		0,0	0,0	35,8	0,0	0,0	0,0	35,8	
Immissionsort I-03, Elsent	orner Straße	9a SW	1.0G R	W,Mo 55 dB(A)	RW,A 5	dB(A)	RW,Tal	R 60 dB(/	A) RW,N	45 dB(A) LrMo 4	3,8 dB(A)	LrA 43	,8 dB(A)	LrTaR 43	3,8 dB(A)	LrN dB(A)				
F-01	Fläche	63,6	100,0	4317,4	0,0	0,0	3	162,67	-55,2	-4,0	0,0	-0,3		0,0	0,0	43,5	0,0	0,0	0,0	43,5	
P-01	Parkplatz	58,4	91,9	2252,8	0,0	0,0	0	170,95	-55,6	-2,5	0,0	-1,5		0,0	0,0	32,3	0,0	0,0	0,0	32,3	
Immissionsort I-04, Flursti	ck 173 SW	1.0G F	RW,Mo 55	dB(A) RW,A 55	dB(A)	RW,TaF	R 60 dB(/	A) RW,N	45 dB(A) LrMo 5	54,8 dB(A) LrA 54	,8 dB(A)	LrTaR 5	4,8 dB(A)	LrN dB	(A)				
F-01	Fläche	63,6	100,0	4317,4	0,0	0,0	3	69,98	-47,9	-2,6	0,0	-0,1		0,0	0,0	52,4	0,0	0,0	0,0	52,4	
P-01	Parkplatz	58,4	91,9	2252,8	0,0	0,0	0	26,31	-39,4	-1,1	0,0	-0,2		0,0	0,0	51,2	0,0	0,0	0,0	51,2	
Immissionsort I-05, Flurstück 457 SW 1.OG RW,Mo 55 dB(A) RW,A 55 dB(A) RW,TaR 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) LrMo 50,9 dB(A) LrA 50,9 dB(A) LrTaR 50,9 dB(A) LrN dB(A)																					
F-01	Fläche	63,6	100,0	4317,4	0,0	0,0	3	88,49	-49,9	-3,2	0,0	-0,2		0,0	0,0	49,7	0,0	0,0	0,0	49,7	
P-01	Parkplatz	58,4	91,9	2252,8	0,0	0,0	0	49,87	-44,9	-1,7	0,0	-0,5		0,0	0,1	44,8	0,0	0,0	0,0	44,8	

29.08.2018

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1

MTB Monschau Mittlere Ausbreitung Leq - "Prog.sit"

Anlage 8.11

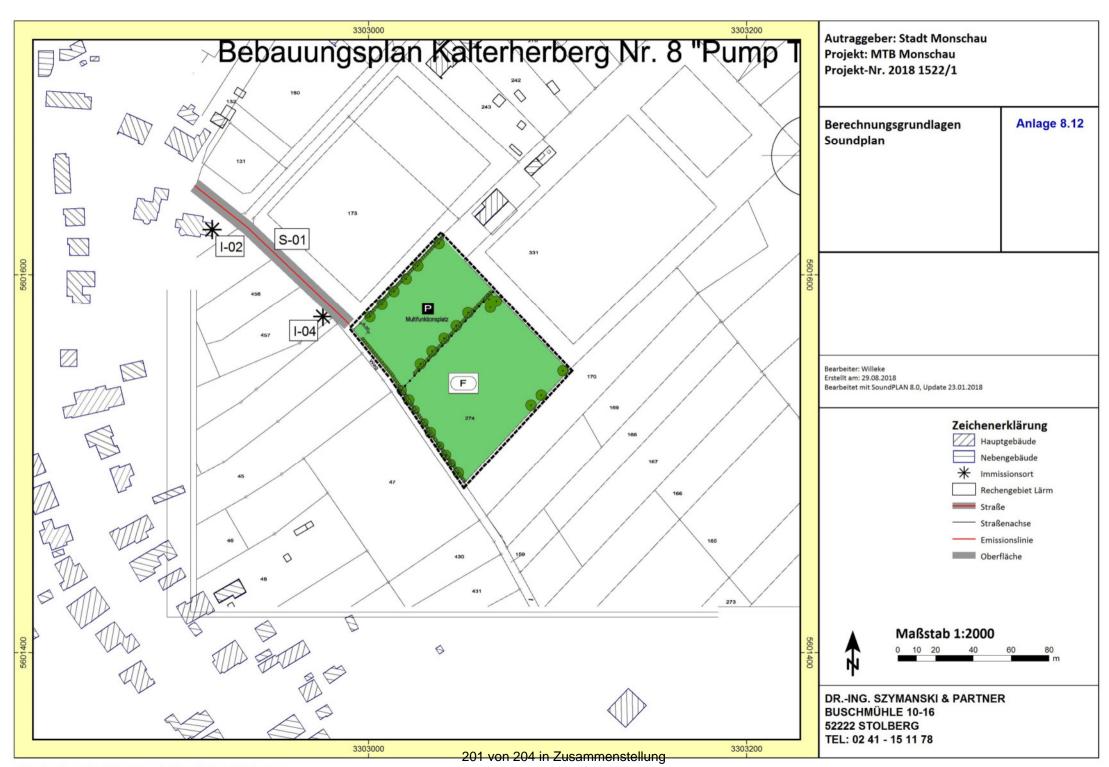
<u>Legende</u>

Quelle Quellname Quelltyp Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche) dB(A) Schallleistungspegel pro m, m² L'w dB(A) Schallleistungspegel pro Anlage Lw Größe der Quelle (Länge oder Fläche) I oder S m,m² ΚI dΒ Zuschlag für Impulshaltigkeit ΚT dB Zuschlag für Tonhaltigkeit dΒ Zuschlag für gerichtete Abstrahlung Ko S m Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort Adiv dB Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung Agr dΒ Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt dΒ Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung Abar dΒ Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption Aatm Amisc dΒ Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung dB ADI Mittlere Richtwirkungskorrektur dLrefl dΒ Pegelerhöhung durch Reflexionen dB(A) Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol site house+Awind+dLrefl Ls Cmet(LrTaR) dB Meteorologische Korrektur dLw(LrTaR) dΒ Korrektur Betriebszeiten ZR(LrTaR) dΒ Ruhezeitenzuschlag (Anteil) LrTaR dB(A) Beurteilungspegel tags a.R.

29.08.2018

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1



MTB Monschau Rechenlauf-Info "Prog Erschließung.sit"

Projektbeschreibung

Projekttitel: MTB Monschau
Projekt Nr.: 2018 1522/1
Projektbearbeiter: Willeke
Auftraggeber: Stadt Monschau

Beschreibung: MTB-Strecke Freizeitanlage

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall
Titel: "Prog Erschließung.sit"

Gruppe:

Laufdatei: RunFile.runx

Ergebnisnummer: 4

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 2)

 Berechnungsbeginn:
 29.08.2018 11:17:28

 Berechnungsende:
 29.08.2018 11:17:29

 Rechenzeit:
 00:00:156 [m:s:ms]

Anzahl Punkte: 2
Anzahl berechneter Punkte: 2

Kernel Version: SoundPLAN 8.0 (23.01.2018) - 32 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinien:

Straße: RLS-90

Rechtsverkehr

Bewertung: 16.BlmSchV 2010 - Lärmsanierung (Straße)

Geometriedaten

Prog Erschließung.sit 29.08.2018 11:17:16

- enthält:

 Emi Straße.geo
 29.08.2018 11:17:16

 Geofile1.geo
 29.08.2018 11:17:16

 Immi Straße.geo
 06.02.2018 01:35:24

 OSM_Building.geo
 05.02.2018 14:32:34

 RDGM0001.dgm
 30.01.2018 19:33:14

29.08.2018

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1

MTB Monschau Emissionsberechnung Straße - "Prog Erschließung.sit"

Anlage 8.14

Straße	Abschnittsname	KM	DTV	vPkw	vPkw	vLkw	vLkw	k	k	М	М	р	р	DStrO	DStrO	Dv	Dv	Steigung	DStg	Drefl	Lm25	Lm25
				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht
		km	Kfz/24h	km/h	km/h	km/h	km/h			Kfz/h	Kfz/h	%	%	dB	dB	dB	dB	%	dB	dB	dB(A)	dB(A)
S-01 Erschließung		0,000	1600	30	30	30	30	0,0625	0,0000	100	0	0,0	0,0	0,00	0,00	-8,75	-8,75	0,0	0,0	0,0	57,3	0,0

29.08.2018

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten 2018 1522/1

Anlage 8.15

MTB Monschau Beurteilungspegel "Prog Erschließung.sit"

Immissionsort	Nutzung	SW	GW,T	GW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB
I-02, Auf der Höhe 8	MD	EG	69	59	51,1			
I-02, Auf der Höhe 8	MD	1.OG	69	59	51,0			
I-05, Flurstück 457	MD	EG	69	59	55,2	·		
I-05, Flurstück 457	MD	1.OG	69	59	54,5			

29.08.2018	DrIng. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg	Gutachten 2018 1522/1